

GRUNDLAGEN DER WIRTSCHAFTSPOLITIK NR. 13D
STUDIENREIHE DES STAATSSSEKRETARIATS FÜR WIRTSCHAFT –
DIREKTION FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK

**VEREINFACHUNG DES
UNTERNEHMERISCHEN ALLTAGS**

**MASSNAHMEN ZUR ADMINISTRATIVEN ENTLASTUNG UND
ERLEICHTERUNG DER REGULIERUNG**

BERICHT DES BUNDESRATES VOM 18. JANUAR 2006

Inhalt

Vereinfachung des unternehmerischen Alltags	1
Einführung	4
Hintergrund und Ziel des Berichts	4
Berichtsstruktur	5
Verbesserungen für die Unternehmen.....	5
Kapitel 1 Vereinfachung der Regulierung und administrative Entlastung	7
Die Bedeutung einer Regulierung von hoher Qualität	7
Was ist die Regulierung?	8
Administrative Entlastung und Vereinfachung der Regulierung	9
Kapitel 2. Indikatoren der administrativen Entlastung und der Vereinfachung der Regulierung	11
2.1. Die Regulierung und ihre Wirkungen: Die Schweiz im internationalen Vergleich	13
Auswahl der Indikatoren	13
Rechtliche Rahmenbedingungen und administrative Belastung	16
Bewilligungen	20
Unternehmensgründung und Eigentumsrechte	21
E-Government.....	22
Zusammenfassung der Ergebnisse	24
2.2. Indikatoren des Regulierungsprozesses in der Schweiz	25
Die Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung.....	26
Tätigkeit im Bereich der KMU-Tests	29
Kapitel 3. Massnahmen in der Umsetzung (2005-2006)	31
Verbesserung der Regulierungsprozesse im Hinblick auf administrative Erleichterungen	32
Wegfall von Bewilligungen im internationalen wirtschaftlichen Austausch	32
Erleichterungen bei Bewilligungen von Bund und Kantonen im schweizerischen Binnenmarkt	34
Massnahmen im Bereich der direkten Steuern.....	35
Massnahmen im Bereich der indirekten Steuern : Vereinfachungen und administrative Entlastungen bei der Mehrwertsteuer	36
Erleichterungen im Bereich Privatrecht (insbesondere Handels- und Gesellschaftsrecht)	39
Erleichterungen im Umweltbereich	40
Anstehende Reformen im Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz	42
Diverse Massnahmen	43
Kapitel 4. Neue Massnahmen: Vereinfachung der Regulierung und administrative Entlastung	45
4.1 E-Simplification.....	45
Einleitung.....	45
Applikationen.....	49
Weitere Massnahmen zur Förderung von E-Simplification	50
4.2 Reduktion der Bewilligungen um 20%	59
Definition	59
Mandat	60
Kommentare zu den einzelnen Ämtern	61
Liste der aufzuhebenden, sich in Aufhebung befindlichen oder zu vereinfachenden Verfahren	69
4.3 Vereinfachung der Regulierungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements	91
Hintergrund.....	91
Vereinfachungsmöglichkeiten	91
Massnahmen in einzelnen Bereichen	94
Kapitel 5 Neue Massnahmen: Verbesserung der Verfahren	109
5.1 Verbesserung der Regulierungsfolgenabschätzung, des KMU-Verträglichkeitstests und des Forums KMU	109
Worum geht es?	109

Rechtsgrundlagen.....	111
Zunehmende Bedeutung der Instrumente	112
Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und Ansicht des Bundesrates	114
5.2 Schaffung eines Koordinationsorgans für die KMU-Politik des Bundes (COPME) ..	121
Koordinationsprobleme.....	121
Institutionelle Lösungen.....	121
Beschreibung und Auftrag des Koordinationsorgans.....	122
Anhang 1. Schon realisierte Massnahmen (2002-2004)	123
Verbesserung von Regulierungsprozessen im Hinblick auf administrative Erleichterungen.....	124
Wegfall von Bewilligungen im internationalen wirtschaftlichen Austausch	125
Wegfall von Bewilligungen des Bundes innerhalb des schweizerischen Binnenmarktes.....	126
Verfahrenskoordination durch Bund und Kantone bei Bewilligungen	127
Massnahmen im Bereich der Steuern.....	128
Diverse Massnahmen	129
Anhang 2. Zu welchen Themen Regulierungsfolgenabschätzungen durchführen? Die 50 wichtigsten Gesetzgebungen für die Wirtschaft.....	130
Institutionelle Rahmenbedingungen.....	130
Wirtschaftskreislauf	131
Marktversagen	135
Wachstum	138
Liste der Regulierungen	140

Einführung

Hintergrund und Ziel des Berichts

Die Klagen der Unternehmen über die Regulierung und die administrative Belastung sind ein Dauerbrenner, trotz aller Massnahmen, die auf diesem Gebiet schon ergriffen wurden. Die Beschränkung der administrativen Belastung und der Überregulierung muss auf Dauer angelegt sein. In den letzten Jahren wurden diese Themen schon in mehreren Berichten erörtert.¹

Das gegenwärtige Wirtschaftsumfeld (geringes Wirtschaftswachstum) sowie die Aktivitäten unserer Konkurrenten in diesem Bereich erfordern, dass die Anstrengungen fortgesetzt und sogar noch verstärkt werden. Dieser Bericht verfolgt ein zweifaches Ziel. Einerseits geht es darum, über die Problematik der Regulierung und der administrativen Belastung zu informieren (wo stehen wir, was wurde bisher getan?), andererseits sollen neue Massnahmen zur Vereinfachung der Regulierung und zur administrativen Entlastung präsentiert werden.

Der Bericht liefert insbesondere Antworten zu den folgenden Elementen:

- Der Bericht und die Botschaft, die folgen wird, konkretisieren die Massnahme Nr.11 (Abbau der administrativen Belastung) des *Wachstumspakets des Bundesrates*.
- Der Bericht zeigt auf, welche *bundesrechtlichen Bewilligungspflichten* aufgehoben werden könnten, mit dem Ziel, *20% davon abzuschaffen*, wie es im Auftrag des Bundesrates vom 2. Februar 2005 festgelegt wurde. Siehe Kapitel 4.2.
- Der Bericht enthält Elemente der *Antwort des Bundesrates auf die Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates* betreffend Regulierungsfolgenabschätzung, KMU-Verträglichkeitstests und Forum KMU (Brief der GPK-N an den Bundesrat vom 20. Mai 2005).² Siehe Kapitel 5.1.
- Der Bericht ist ein Element der *Verwaltungsreform* mit dem Projekt "Vereinfachungen zur Entlastung der Unternehmen". Für dieses Projekt ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Ausserdem hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die sich mit der Vorbereitung dieses Berichts bietende Gelegenheit genutzt, um ein neues Projekt zur Vereinfachung der Regulierungen zu lancieren, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

Aus verfahrenstechnischer Sicht soll mit diesem Bericht insbesondere der Boden für eine Botschaft vorbereitet werden, die Vereinfachungen und Entlastungen für die Unternehmen enthält, und die gegen Ende 2006 vom Bundesrat verabschiedet werden sollte.

¹ Siehe zum Beispiel den Bericht des Bundesrates vom 16.6.2003 über die "Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung in den Unternehmen" oder "Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklung 1998-2004", seco, Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 11D, 2005.

² Die Empfehlungen stehen im Bericht "KMU-Tests des Bundes und ihr Einfluss auf die Gesetz- und Verordnungsgebung. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates auf der Grundlage einer Analyse der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle", 20. Mai 2005.

Berichtsstruktur

Die Struktur des Berichts widerspiegelt diese verschiedenen Elemente. Nach einem Kapitel, in dem das Thema der Vereinfachung und der administrativen Entlastung abgegrenzt wird (Kapitel 1), zeigt der Bericht auf der Grundlage von *Indikatoren* (nationalen Indikatoren und internationalen Vergleichen) die heutige Situation der Schweiz auf (Kapitel 2). Anschliessend beschreibt er einige *Massnahmen*, die zurzeit in Kraft treten (Kapitel 3).

Danach präsentiert der Bericht verschiedene *neue Massnahmen*. Diese sind in zwei Kategorien gegliedert. In der ersten Kategorie (Kapitel 4) sind zahlreiche Massnahmen zur Vereinfachung der Vorschriften und zum Abbau der administrativen Belastung aufgeführt:

- a) Entwicklung von E-Government-Lösungen für die Unternehmen,
- b) Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungsverfahren,
- c) Vereinfachung von Regulierungen, bei denen das EVD federführend ist.

In der zweiten Kategorie (Kapitel 5) stellt der Bericht neue Massnahmen zur Verbesserung der Abläufe vor, die zu besseren Regulierungen führen sollen:

- d) Massnahmen zur Verbesserung der Regulierungsfolgenabschätzung, des KMU-Tests und des Forums KMU
- e) Schaffung eines Koordinationsorgans für die KMU-Politik.

Zahlreiche Massnahmen, die in den letzten Jahren zur Verbesserung der Lage getroffen wurden, und die dazu beigetragen haben, dass die Schweiz heute im internationalen Vergleich gut dasteht, werden in Anhang 1 vorgestellt. Anhang 2 führt die 50 wichtigsten Gesetzgebungen aus wirtschaftlicher Sicht auf, um die Regulierungsfolgenabschätzungen zu fokussieren.

Verbesserungen für die Unternehmen

Wie werden die Unternehmen von diesen Massnahmen profitieren? Die in den letzten Jahren durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, dass die administrativen Belastungen der Unternehmen zahlreiche unterschiedliche Dimensionen aufweisen, die jedoch *fünf Prozessen* zugeordnet werden können: Unternehmensgründung, Lohnadministration, Bewilligungen, Rechnungsabschluss und Steuererklärung, Schuldbetreibung und Konkurs. Verbesserungen werden für jeden dieser fünf Prozesse erfolgen:

1. Unternehmensgründung: Schon heute ermöglicht die Website www.kmuadmin.ch, ein Unternehmen online zu gründen, und sie ist im Begriff, ihre Funktionalitäten weiter auszubauen (siehe Kapitel 4.1, E-Simplification). Die laufende Revision des GmbH-Rechts wird ebenfalls zu Vereinfachungen führen (Kapitel 3).
2. Lohnadministration: Die elektronische Übermittlung der Lohndaten zwischen den Unternehmen und der Verwaltung entwickelt sich weiter. Der neue Lohnausweis (siehe Kapitel 4.1, E-Simplification) stellt dabei einen wichtigen Meilenstein dar.
3. Bewilligungen: Im Kapitel 4.2 sind mindestens 40 Massnahmen aus dem Bereich der Bewilligungen aufgeführt.
4. Rechnungsabschluss und Steuererklärung: 17 Praxisänderungen zur Vereinfachung der MWST sind 2005 bereits in Kraft getreten, und die Arbeiten zur Vereinfachung des Systems durch eine Gesetzesänderung laufen. Die Revision wird zurzeit im Parlament erörtert, und die Vereinfachung ist eines der Themen der Reform. Auch bei der Unternehmenssteuerreform II sind Vereinfachungen vorgesehen (siehe Kapitel 3).
5. Schuldbetreibung und Konkurs: Die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts wird Vereinfachungen in diesem Bereich bringen (siehe Kapitel 3).

Die grosse Anzahl Massnahmen, die im Gang oder in Vorbereitung sind, führt ausserdem dazu, dass jedes Unternehmen fast unausweichlich von einer oder mehreren der im Bericht vorgestellten Massnahmen profitieren wird:

Im Bericht vorgestellte Massnahmen zur Vereinfachung und zur administrativen Entlastung		
	Anzahl Massnahmen	
Bereits umgesetzte Massnahmen (2002-2004)	16 Massnahmen	Anhang 1
Laufende Massnahmen (2005-2006)	25 Massnahmen	Kapitel 3
Neue Massnahmen:		
E-Simplification	8 Massnahmen	Kapitel 4.1
Reduktion von 20% der Bewilligungen	45 Massnahmen	Kapitel 4.2
Vereinfachung der Regulierungen des EVD	29 Massnahmen	Kapitel 4.3
Regulierungsfolgenabschätzung, KMU-Test, Forum KMU, KMU-Koordinationsorgan	5 Massnahmen	Kapitel 5.1 / 5.2
Total	128 Massnahmen	

Diese Beschreibung wäre unvollständig, wenn man die wichtigsten konkreten Massnahmen nicht nennen würde, von denen zahlreiche Schweizer Unternehmen profitieren werden:

- Übermittlung der Lohndaten: Hunderttausende von Unternehmen werden von den Erleichterungen bei der Datenübermittlung profitieren können.
- Praxisänderungen und Vereinfachungen bei der MWST: Hunderttausende von Unternehmen werden von den Verbesserungen profitieren.
- Öffentliches Beschaffungswesen und simap2: Mit einer allgemein akzeptierten Lösung liegt die Anzahl öffentlicher Aufträge, die elektronisch verwaltet werden können, bei etwa 90'000 pro Jahr.
- Handelsregister: Mit SHAB-Online werden 40'000 bis 60'000 Informationsanfragen *pro Tag* dank der Elektronik vereinfacht.
- Aufhebung der Milchkontingentierung im Rahmen der Agrarpolitik 2011: Abschaffung von 60'000 Bewilligungen pro Jahr.
- Einfuhr von Tieren und Waren tierischen Ursprungs: Vereinfachung für 6'000 Verfahren pro Jahr
- Befreiung von der Fahrzeug-Typengenehmigung: Aufhebung von 6'000 Verfahren pro Jahr.
- Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller): Aufhebung von 2'000 Verfahren pro Jahr.

Kapitel 1

Vereinfachung der Regulierung und administrative Entlastung

Die Bedeutung einer Regulierung von hoher Qualität

Die intensive Gesetzgebungstätigkeit der 1980er und 1990er Jahre hat zu einer Zunahme der Einschränkungen für die Wirtschaft geführt, in Form von administrativen Kosten, von Zeitaufwand für Aufgaben im Zusammenhang mit den Regulierungen und von Hemmnissen für die Innovation; zumindest werden diese Einschränkungen bewusster wahrgenommen. Vor allem die KMU leiden verhältnismässig stark darunter, wenn die administrative Belastung steigt und die Regulierung komplex ist. Die Zunahme der Regulierungen hat ihrerseits eine Gegenreaktion der Wirtschaftskreise hervorgerufen, die sich in Form zahlreicher parlamentarischer Interventionen manifestiert, welche eine Reduktion der durch die Regulierung verursachten Belastung verlangt haben.

Die Notwendigkeit, über eine Regulierung von hoher Qualität zu verfügen, nimmt nicht ab. Im Gegenteil, mit der Globalisierung und der zunehmenden Konkurrenz zwischen den Ländern, stellt die Regulierung immer mehr einen Faktor dar, der den nationalen Unternehmen erlaubt, sich erfolgreich auf den Märkten zu positionieren und attraktive Arbeitsplätze anzubieten. Es ist kein Zufall, dass im *Global Competitiveness Report* des World Economic Forum mehrere Duzend Indikatoren im Zusammenhang mit der Regulierung stehen. Eine Regulierung von guter Qualität ist ein Trumpf für die Wirtschaft, sie kann jedoch auch zu einer besseren sozialen Sicherheit mit geringeren Kosten beitragen. Eine pedantische und schlecht konzipierte Regulierung entfernt die Bürger von ihrer Regierung.

Die Wachstumsschwäche der Schweiz ist inzwischen ausführlich dokumentiert. Ihre Ursachen sind vielfältig, doch die Regulierung spielt in diesem Bereich durch ihre Auswirkungen auf die Effizienz der Märkte auch eine wichtige Rolle. Monopole, staatliche Bewilligungen, die den Markteintritt hemmen, vom Staat festgelegte Preise oder komplexe Regulierungen schaden der Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen und verhindern Innovation und Wachstum. Studien zu anderen Ländern haben geschätzt, dass sich die *Kosten der Regulierung* auf zwischen 2 und 10% des BIP belaufen oder gar noch mehr. Für die Schweiz wurden in einem Bericht des Bundesrates allein die Kosten der *administrativen Belastung* auf 2% des BIP oder ungefähr 7 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt.³

Die Bedeutung einer Regulierung von hoher Qualität ist auf internationaler Ebene immer mehr anerkannt. Die OECD-Programme im Zusammenhang mit der Regulierungsreform üben in den Mitgliedstaaten einen zunehmenden Einfluss aus. Staaten wie Grossbritannien oder die USA sind in diesem Bereich seit Jahrzehnten aktiv. Seit der Veröffentlichung des Mandelkern-Berichts im Jahr 2001⁴ hat die Europäische Union eine Strategie zur Verbesserung ihrer Regulierung eingeführt, und die EU-Staaten ergreifen auch immer mehr Initiativen zur Verbesserung ihrer Regulierung.

³ Bericht des Bundesrates vom 16.6.2003 über die "Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung in den Unternehmen".

⁴ Mandelkern Group on Better Regulation, Final Report, 13. November 2001, verfügbar unter http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/impact/index_en.htm

Was ist die Regulierung?

Traditionell herrscht die Ansicht, das Eingreifen des Staates in die Wirtschaft verfolge grundsätzlich drei Ziele: Eine effiziente Allokation der Ressourcen, eine gerechte Verteilung der Reichtümer und die Stabilisierung der Wirtschaft. Diese Ziele können mit zwei grundverschiedenen Instrumenten erreicht werden:

- Interventionen finanzieller Natur (z.B. Finanzierung der Grundschule)
- Interventionen regulatorischer Natur (z.B. Regulierungen zur Luftreinhaltung)

Bei Interventionen finanzieller Natur stellt der Staat mit Ressourcen, die er der Wirtschaft entnommen hat, selbst öffentliche Güter her; bei Interventionen regulatorischer Natur legt er den privaten Akteuren (oft den Unternehmen) gewisse Zwänge auf, damit sie öffentliche Interessen verfolgen.

Wie lässt sich die Regulierung präziser definieren? Laut OECD gibt es keine allgemeine Definition der Regulierung; für ihre Arbeiten verwendet sie die folgende Definition:

"The diverse set of instruments by which governments set requirements on enterprises and citizens".⁵

Ferner präzisiert die Organisation:

"Regulations include all primary laws, formal and informal orders, subordinate regulations, administrative formalities and rules issued by non-governmental or self-regulatory bodies to whom governments have delegated regulatory powers."⁶

Die Definition der OECD ist zugleich relativ weit, da sie von Instrumenten spricht, und ziemlich präzise, da sie die Regierung, die Unternehmen und die Bürger erwähnt.

Eine Regulierung kann die Form eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Vollzugsrichtlinie annehmen, mit identischen Folgen aus der Sicht der Wirtschaft. Die Schwierigkeit, die Regulierung zu definieren, kommt von den Bereichen der Staatstätigkeit, die durch ein Gesetz oder eine andere Vorschrift geregelt sind, deren Ziel jedoch nicht darin besteht, die Unternehmen oder die Bürger direkt zu beeinflussen. So ist das Umweltschutzgesetz offensichtlich eine Regulierung, aber wie steht es mit dem Mehrwertsteuergesetz, dessen Ziel steuertechnisch ist, das jedoch den Unternehmen konkrete Verpflichtungen auferlegt? Und was ist mit dem Nationalbankgesetz, das eine öffentliche Institution regelt, jedoch auch eine direkte Auswirkung auf das Leben der Banken und der Unternehmen hat?

Davon ausgehend findet man verschiedene Ansätze, die auf Aufzählungen von Bereichen basieren, welche Bestandteil der Regulierung sind. Zum Beispiel werden in Kanada die Steuern und die Erbringung von Programmen von der Regulierung ausgeschlossen:

"[Die Regulierung] ist ein Grundsatz, eine Regel oder eine Bedingung, welche das Verhalten der Bürger oder der Unternehmen bestimmt. In diesem Sinn wird die Regulierung von den Regierungen verwendet, in Abstimmung mit anderen Instrumenten wie der Besteuerung und der Erbringung von Programmen oder Dienstleistungen, um öffentliche politische Ziele zu erreichen".⁷

⁵ The OECD Report on Regulatory Reform: Synthesis. Paris: OECD 1997.

⁶ OECD Regulatory Indicators Questionnaire, 2005.

⁷ Nach: La réglementation intelligente: Une stratégie réglementaire pour le Canada. Comité consultatif externe sur la réglementation intelligente, 2004. Auch auf dem Internet verfügbar: www.reglementationintelligente.gc.ca

Andere hingegen sehen auch das Steuerwesen und gewisse Subventionen als zur Regulierung gehörend an.⁸

Ein Versuch, die wichtigsten Gesetzgebungen für die Wirtschaft zu identifizieren, befindet sich im Anhang dieses Berichts. Eine solche Übung ist zum Beispiel für die Identifikation von Bereichen von Nutzen, in denen eine gründlichere *Regulierungsfolgenabschätzung* durchgeführt werden sollte. Im Folgenden werden wir uns jedoch auf die *Regulierung im engeren Sinn* konzentrieren, besonders auf die Bereiche der direkten Interaktion zwischen dem Staat und den Unternehmen.

Administrative Entlastung und Vereinfachung der Regulierung

Die Unternehmen haben die Tendenz, sich auf ziemlich allgemeine Art und Weise über die Regulierung zu beklagen. Diese Klagen betreffen verschiedene staatliche Eingriffe, welche die Unternehmen stören. Dabei geht es sowohl um einzuhaltende staatliche Normen, als auch um Kontrollen, Komplikationen von administrativen Verfahren oder zusätzliche Investitionen. Die Wettbewerbspolitik, die Handelspolitik und das Steuerniveau sind ebenfalls Gegenstand von Klagen. Manchmal betreffen die Klagen sogar völlig private Beziehungen, wie etwa die Dokumentationsanforderungen der Banken für die Gewährung eines Kredites.

Wenn man auch nicht immer alle Forderungen der Unternehmen zum Nennwert nehmen kann, so muss man doch diejenigen sehr ernst nehmen, die mit der Regulierung und der administrativen Entlastung zu tun haben, denn die Kosten in diesem Bereich belaufen sich, wenn man alle Unternehmen des Landes zusammennimmt, auf mehrere Milliarden Franken pro Jahr. Die Reduktion der Kosten ist für die Unternehmen ein ständiges Ziel, und dasselbe sollte auch für die administrativen Kosten gelten, welche der Staat den Unternehmen auferlegt. Der Versuch, die administrativen Kosten zu senken, ist ein Prinzip guter Verwaltung.

Regulierung und administrative Kosten sind eng miteinander verbunden. Üblicherweise verursachen die Regulierungen nämlich drei Arten von *Kosten für die Unternehmen*:

- a) Administrative Kosten (Kosten für Verfahren und Kontrollen, Kosten für die Erhebung oder die Verarbeitung von Daten, Formalitäten wie das Ausfüllen von Formularen, aber auch Kosten, um sich über die Regulierung zu informieren); dies ist der bürokratische oder "Papierkram"-Aspekt, den man im Englischen als "red tape" bezeichnet.
- b) Kosten für die Einhaltung der Regulierung (Änderung der Herstellungsprozesse, zusätzliche Investitionen usw.)
- c) Kosten im Zusammenhang mit der Einschränkung des Handlungsspielraums der Unternehmen (verpasste Gelegenheiten und auf Grund der Regulierung unzugängliche Märkte).

Wenn man zum Beispiel die Hygiene in einem Restaurant oder die Sicherheit am Arbeitsplatz betrachtet, umfassen die administrativen Kosten (a) die Kosten im Zusammenhang mit den Kontrollen durch die Behörden, die Kosten der Dokumentationspflicht der getroffenen Massnahmen, die Kosten einer allfälligen staatlichen Bewilligung und die Kosten, um sich über die Regulierung zu informieren. Die Kosten für die Einhaltung der Regulierung (b) sind diejenigen, die für konkrete Hygiene- oder Sicherheitsmassnahmen anfallen (z.B. Reinigungen, Schutzhelme oder -schuhe). Was schliesslich den Handlungsspielraum betrifft,

⁸ Voir Hopkins Th. (1997), "Elaborer des indicateurs généraux des coûts de la réglementation", in *L'analyse d'impact de la réglementation, Meilleures pratiques dans les pays de l'OCDE*. Paris: OECD.

wird er zum Beispiel dadurch eingeschränkt, dass das Untergeschoss eines Gebäudes für gewisse Tätigkeiten nicht gebraucht werden darf oder dass der Unternehmer einen Teil seiner Zeit und seiner Energie für die Einhaltung der Regulierung aufwenden muss, den er sonst für die Entwicklung seines Unternehmens hätte nutzen können. *Administrative Entlastung* bedeutet vor allem, die administrativen Kosten (a) zu senken, doch die Grenze zwischen den administrativen Kosten und den Kosten für die Einhaltung der Regulierung ist nicht immer deutlich auszumachen.

Unter den Massnahmen zur administrativen Entlastung kann auch die *Vereinfachung der Regulierungen* aufgeführt werden. Eine Regulierung zu vereinfachen bedeutet, dass sie einfacher zu verstehen und anzuwenden ist, und dass somit die Informationskosten für die Unternehmen sinken. Eine positive Folge der Vereinfachung ist, dass die Einhaltung des Gesetzes sich verbessert. Dies hat nur Vorteile, denn je komplexer die Regulierungen sind, desto eher werden sie bürokratisch, unterschiedlich (besonders in einem föderalistischen System) oder gar überhaupt nicht angewendet. Die Vereinfachung widersetzt sich also der zunehmenden Komplexität, die von den Unternehmen immer mehr als ein Problem wahrgenommen wird, vor allem von den kleinen Unternehmen.⁹

Administrative Entlastung und Vereinfachung sind Antworten auf die zunehmende administrative Belastung und Komplexität. Sie können jedoch nicht mit Deregulierung gleichgesetzt werden. Die Deregulierung – Aufhebung von Regeln oder ihr Ersatz durch weniger strenge Regeln – bringt häufig den Bedarf neuer Regeln mit sich, denn mit der Deregulierung können neue Probleme auftreten, die von neuem ein staatliches Eingreifen erfordern. Im Gegensatz zur Deregulierung sind die administrative Entlastung und die Vereinfachung im Prinzip politisch wenig umstrittene Massnahmen, von denen alle profitieren, sobald einmal die anfängliche Anstrengung geleistet wurde.¹⁰ Die Vereinfachung der Regulierung und die administrative Entlastung stehen daher im Zentrum dieses Berichts.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass der Föderalismus eine doppelte Rolle in der Diskussion um die administrative Entlastung spielt: Einerseits wird durch die Kombination der Regulierungen von 26 Kantonen das System kompliziert und die Regulierungsdichte sowie die administrativen Kosten erhöht; andererseits bringen die Nähe der Bürger und der lokalen Unternehmen sowie der Wettbewerb zwischen den Kantonen auch Vorteile in diesem Bereich. Im vorliegenden Bericht wird der Föderalismus als institutionelle Gegebenheit betrachtet, und die Diskussion über die administrative Entlastung hat entsprechend in diesem Rahmen zu erfolgen. Viele der im Bericht erwähnten Massnahmen enthalten Elemente, welche die Kantone betreffen.

⁹ So hat die Zeitschrift "Entreprise romande" eine ganze Ausgabe dem Thema "Krankt die Schweiz an der Komplexität?" gewidmet ("La Suisse est-elle malade de la complexité?", Nr. 2827, 17. Dezember 2004; existiert nur auf Französisch).

¹⁰ Während der Unterschied zwischen Deregulierung, administrativer Entlastung und Vereinfachung theoretisch ziemlich klar ist, ist es oft schwierig, die konkreten Massnahmen eher einer als einer andern Kategorie zuzuordnen, da diese Elemente häufig gemeinsam vorkommen.

Kapitel 2.

Indikatoren der administrativen Entlastung und der Vereinfachung der Regulierung

Dieses Kapitel soll aufzeigen, wo die *Schweiz im internationalen Vergleich* gegenwärtig steht, wenn es um die Vereinfachung von Regulierung und um administrative Entlastungen für Unternehmungen geht. Zudem sollen auch Untersuchungsergebnisse zu Instrumenten dargestellt werden, die zur Verbesserung des Regulierungsprozesses in der Schweiz und damit zu Regulierung von höherer Qualität beitragen. Damit soll eine Grundlage geschaffen werden für die Darstellung gegenwärtiger und zukünftiger Massnahmen des Bundes in den übrigen Kapiteln dieses Berichts.

Eine weitgefächerte Palette von Indikatoren international anerkannter und beachteter Quellen zeigt dabei, dass die Schweiz selbst im Vergleich mit einer Auswahl wirtschaftlich besonders wettbewerbsfähiger OECD-Länder im allgemeinen eine *gute bis sehr gute Position* einnimmt. Dies trifft insbesondere für allgemeine Indikatoren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu administrativen Belastungen zu. Innerhalb dieser Spitzengruppe etwas weniger gut steht die Schweiz in einigen spezifischen Unterbereichen da, so etwa bei Erleichterungen für Unternehmensgründungen oder noch ausgeprägter im Bereich E-Government. Letztere sind denn auch Bereiche, welche in Bezug auf künftige Massnahmen in diesem Bericht besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Wie in anderen Ländern erreicht auch in der Schweiz der *Gesamtumfang der gegenwärtig geltenden Rechtstexte* beachtliche Ausmasse. In der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes finden sich über 4000 Rechtstexte. Ein grosser Teil dieser Texte enthält Regulierungen für Unternehmungen. Dazu kommen noch Richtlinien und andere Normen, welche nicht in der SR enthalten sind. Sehr wichtig sind in der Schweiz ausserdem auch noch die Regulierungen der kantonalen sowie der kommunalen Ebene.

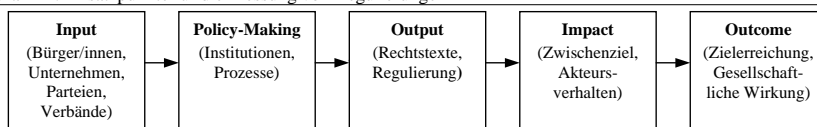
Das Ermitteln der Gesamtsumme an Regulierungen hilft jedoch kaum weiter bei der Identifikation von Bereichen, in denen konkrete Massnahmen zur administrativen Entlastung einen besonders hohen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft versprechen. Dazu braucht es vielmehr die bereits erwähnten *Indikatoren zur Messung von Regulierung und ihrer Wirkungen* in bestimmten Einzelbereichen. Auf dieser Basis können dann Vergleiche verschiedener Länder wie auch Vergleiche im Zeitverlauf angestellt werden. Dies wiederum erlaubt es, die Entwicklung von Regulierungen und ihrer Wirkungen zu beobachten und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Bei der Analyse von Regulierungen sollte zwischen verschiedenen Aspekten unterschieden werden (siehe Grafik 1), die mit unterschiedlichen zeitlichen *Phasen im Normgebungsprozess* einhergehen. Gängige Modelle politischer Systeme unterscheiden oft zwischen fünf wichtigen Elementen: den gesellschaftlichen Forderungen (Inputs); der Entscheidungsfindung mit ihren spezifischen Institutionen und Prozessen (Policy-Making); den resultierenden rechtlichen Normen und anderen Steuerungsinstrumenten (Output); den unmittelbaren Wirkungen auf einzelne Akteure (Impact); sowie der gesamtgesellschaftlichen Wirkung und Zielerreichung

(Outcome).¹¹ Zur Untersuchung der Regulierung werden in diesem Kapitel vor allem drei dieser Aspekte besonders beachtet:

- *Politische Prozesse (Policy-Making)*: Die Ausgestaltung politischer Prozesse im Rahmen politischer Institutionen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität, die Akzeptanz und die Wirkungen von Regulierung. Konsultationen, Analysen zum Gesetzgebungsprozess, Regulierungsfolgenabschätzungen und KMU-Tests sind wichtige Instrumente zur Verbesserung der Regulierungsprozesse. So führt beispielsweise der Einbezug aller Betroffenen zu guten Regulierungen, da kein Aspekt vergessen geht und hohe Legitimität erzeugt wird.
- *Rechtliche Normen (Output)*: Die zweite Möglichkeit ist die Messung der Regulierung als solcher, sei es auf der Basis quantifizierender oder qualitativer Analysen.¹² Indikatoren, die bei der Regulierung als solcher ansetzen, können entweder auf den Einschätzungen von Experten basieren, oder aber auf der direkten Analyse der Rechtstexte.
- *Ökonomische Wirkungen (Outcome)*: Von entscheidender Wichtigkeit – aber auch mit besonderen methodischen Schwierigkeiten behaftet – ist schliesslich die Messung der beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen von Regulierungen nach deren Inkrafttreten. Als Instrumente dienen können hier beispielsweise Unternehmensbefragungen zu Kosten und Nutzen, Untersuchungen zu Preisen und Qualität bestimmter Dienstleistungen oder Güter, sowie Analysen zu Wirkungen auf Innovation und Wachstum.

Grafik 1: Ansatzpunkte für die Messung von Regulierungen



Quelle: Eigene Darstellung

Dieses Kapitel ist in *zwei Abschnitte* aufgeteilt. Im ersten Abschnitt werden Indikatoren sowohl zu Regulierungen (Output) als auch zu deren Wirkungen (Outcome) präsentiert. Dies deshalb, weil einzelne Indikatoren sowohl Output-Aspekte als auch Outcome-Aspekte mit einschliessen. Auf die Unterscheidung zwischen den beiden Aspekten wird in der Einleitung zum ersten Abschnitt noch eingegangen werden. Das vorgestellte Zahlenmaterial erlaubt einen Vergleich zwischen der Schweiz und einer Reihe ausgewählter Industrieländer.

Im zweiten Abschnitt geht es dann um die Qualität des Regulierungsprozesses innerhalb der Schweiz. Dabei liegt der Hauptschwerpunkt auf einer Untersuchung der Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung bei Vorlagen des Bundes. Beide Abschnitte gehen insbesondere auch auf Bereiche ein, die bei den vorgestellten Massnahmen zur Vereinfachung und zur administrativen Entlastung in den weiteren Kapiteln dieses Berichts wiederum zur Sprache kommen. So behandeln die Kapitel 3 und 4 vor allem Vereinfachungen und

¹¹ Die politische Systemtheorie geht zurück auf David Easton, *A Systems Analysis of Political Life*, Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall, 1965.

¹² Vgl. Urs Ledergerber et al., *Regelungsdichte nach Branchen. Ein Indikator zur Messung der Regulierungslast bei kleinen und mittleren Unternehmen*, Reihe: Strukturberichterstattung, Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern, 1998.

Entlastungen bei der Regulierung als solcher (Output), während es im Kapitel 5 um Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Regulierungsprozesse geht (Policy-Making).

2.1. Die Regulierung und ihre Wirkungen: Die Schweiz im internationalen Vergleich

Eine Darstellung der Position der Schweiz im internationalen Vergleich in Fragen der Dichte, Qualität und Wirkungen von Regulierung erfordert zunächst eine sorgfältige Auswahl angemessener Indikatoren. Der erste Teil dieses Abschnittes erläutert, wie diese Auswahl für dieses Kapitel zustande kam. Dabei wird kurz eingegangen auf die Unterscheidung zwischen Output- und Outcome-Indikatoren, auf die Kriterien bei der Auswahl der Quellen, auf die verwendeten Quellen selbst sowie auf die Auswahl der Vergleichsländer. Im zweiten Teil werden dann Indikatoren präsentiert, die einen allgemeinen Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur administrativen Belastung von Unternehmungen geben. Die drei darauffolgenden Teile gehen schliesslich auf die Regulierung in drei wichtigen Einzelbereichen ein. Hier werden Indikatoren vorgestellt zum Bewilligungswesen, zur Regulierung von Unternehmensgründungen und Eigentumsrechten, sowie zum Bereich E-Government mit seinen vielversprechenden Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung („E-Simplification“). Zum Schluss folgt ein kurzes Fazit zu den Resultaten.

Auswahl der Indikatoren

Output und Outcome

Eine ständige Verbesserung der Qualität der Regulierung setzt einen guten Überblick sowohl zu den Regulierungen an sich, wie auch zu deren Wirkungen voraus. Bei der Auswahl der Indikatoren wurde deshalb darauf geachtet, dass soweit wie möglich beide Aspekte berücksichtigt wurden.

Indikatoren zur *Regulierung an sich (Output)* bewegen sich auf der juristischen Ebene und vergleichen die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern. Ganz unterschiedliche konkrete Indikatoren sind dabei denkbar. So kann man beispielsweise die Regulierungsdichte und deren Entwicklung im Zeitverlauf beobachten. Diese Methode macht den Versuch, einen komplexen rechtlichen Rahmen in einem bestimmten Regelungsbereich auf einen einzigen Indikator zu reduzieren. Eine Studie zur Messung von Stand und Entwicklung der Regulierungsdichte im Zusammenhang mit fünf Bundesgesetzen wurde im Jahr 2003 vom seco vorgestellt.¹³ Vergleichbare Studien nach einer ähnlichen Methodologie zur Regulierungsdichte in anderen Ländern fehlen im Moment noch, so dass ein internationaler Vergleich hier gegenwärtig nicht möglich ist.

Indikatoren zur *Wirkung von Regulierungen (Outcome)* basieren typischerweise auf der Befragung betroffener Wirtschaftssubjekte. Unter bestimmten Bedingungen können einige Wirkungen schon aufgrund der rechtlichen Vorschriften – der Regulierung als solcher – abgeleitet werden. Oft spielen aber auch der konkrete Vollzug durch die zuständigen Behörden (beispielsweise die Kantone) sowie die Reaktion der Regulierungsadressaten selbst eine wesentliche Rolle.

¹³ Philippe Koch, "Regulierungsdichte: Entwicklung und Messung". *Strukturberichterstattung* Nr. 18, Bern, Staatssekretariat für Wirtschaft, 2003.

Nicht bei allen Indikatoren ist allerdings eine klare *Unterscheidung zwischen den Output- und den Outcome-Aspekten* möglich. Dies vor allem aus zwei Gründen. Einerseits gibt es zusammengesetzte Indikatoren, welche Daten zu beiden Aspekten enthalten. Andererseits kann die Trennung zwischen Output und Outcome künstlich erscheinen, wo immer sich aus der Regulierung an sich sehr direkte Wirkungen ergeben. So kann beispielsweise die Anzahl der von Firmen zu beachtenden staatlichen Vorschriften und Prozeduren (Output) auch sehr leicht schon als ein erster grober Indikator für administrative Belastung (Outcome) verstanden werden.

Kriterien für die Quellenauswahl

Der Einbezug von Output- und Outcome-Indikatoren ist auch eines von mehreren Kriterien bei der Auswahl der Quellen. Diese beiden Typen von Indikatoren sind komplementär und erleichtern eine umfassende Situationsanalyse.¹⁴ Soweit wie möglich wurden daher sowohl objektive Indikatoren zum Inhalt der Regulierung als solcher, als auch subjektive Indikatoren zur Einschätzung von deren Wirkung miteinbezogen. Während Untersuchungen durch Regierungsinstitutionen und Internationale Organisationen tendenziell eher den Output darstellen, findet bei privaten Untersuchungen wirtschaftsnaher Einrichtungen eher der Outcome-Aspekt Beachtung.

Weitere Kriterien bei der Auswahl der Quellen waren die Qualität der Daten (zugunsten eines konsensfähigen Ausgangspunktes), aber auch deren Quantität (zugunsten einer breiten Vergleichsbasis über unterschiedliche Zeiträume, Länder und Themenbereiche hinweg). Bei der Auswahl der Indikatoren wurden daher in erster Linie international anerkannte und über mehrere Länder hinweg vergleichende Untersuchungen berücksichtigt. Von Vorteil ist auch der Einbezug von Untersuchungen, die in regelmässigen Abständen – beispielsweise in Form jährlicher Berichte – wiederholt werden.

Da es hier um die Analyse von Regulierung aus ökonomischer Sicht geht, wurden ausschliesslich Indikatoren einbezogen, welche Aussagen über Themen von wirtschaftlicher Relevanz machen (beispielsweise wirtschaftliche Effizienz oder die Erleichterung unternehmerischer Tätigkeiten). Nicht untersucht werden beispielsweise formale Aspekte wie die redaktionelle Qualität oder juristische Kriterien wie die Verfassungsmässigkeit von Regulierungen.

Die Auswahl muss natürlich den verfügbaren Daten Rechnung tragen, die in diesem Bereich nicht allzu zahlreich sind. Gewisse Indikatoren können manchmal unterschiedlich interpretiert werden, und die Qualität des einen oder anderen einzelnen Indikators lässt eventuell zu wünschen übrig. Die Anzahl der Indikatoren und die Vielfalt der Methoden sorgen jedoch dafür, dass man sich auf das sich abzeichnende Gesamtbild verlassen kann. Schliesslich ist noch anzumerken, dass während manche Vergleiche auf indiskutable Tatsachen abzielen (zum Beispiel "ein einfaches Verfahren ist besser als ein komplexes Verfahren"), andere Vergleiche, wie oft in der Wirtschaft, einen normativen Charakter haben.

Die ausgewählten Quellen (Institutionen und deren Untersuchungen)

Aufgrund der eben dargestellten Überlegungen wurden als Hauptquellen Untersuchungen von vier Institutionen mit jeweils unterschiedlichem Charakter ausgewählt. Zwei dieser Institutionen, die OECD und die Weltbank, sind von Regierungen getragene internationale Organisationen. Die beiden anderen Institutionen, das World Economic Forum (WEF) und das International Institute for Management Development (IMD) sind private Einrichtungen

¹⁴ Giuseppe Nicoletti und Frederic L. Pryor, "Subjective and Objective Measures of Governmental Regulations in OECD Nations", *Journal of Economic Behaviour and Organization* (im Erscheinen).

mit stark internationaler Ausrichtung. Die als Quellen verwendeten Studien aller vier Organisationen finden weltweite Verbreitung und Anerkennung.

Genauer handelt es sich bei den Hauptquellen:

- um zwei Untersuchungen der OECD zu den Themen *Regulatory Policies in OECD Countries* (OECD, 2002)¹⁵ bzw. *Product Market Regulation in OECD Countries 1998 to 2003* (OECD, 2004, 2005)¹⁶,
- um die Publikation *Doing Business in 2006* (World Bank, 2006)¹⁷,
- um den *Global Competitiveness Report 2004-2005* (World Economic Forum, 2004)¹⁸
- sowie um das *World Competitiveness Yearbook 2004* (International Institute for Management Development, 2004).¹⁹

Sowohl die Studien der OECD als auch der Weltbank enthalten Indikatoren mit guter Vergleichbarkeit. Die beiden Organisationen verwenden jedoch unterschiedliche Methoden bei der Erhebung der Daten. Während sich die OECD üblicherweise auf die Befragung von Regierungsagenturen abstützt, basieren die Daten der Weltbank auf einem Netzwerk von Experten, welche Aspekte nationaler Regulierungen anhand standardisierter Beispiele beschreiben. Die Untersuchungen beider Organisationen behandeln schwerpunktmässig Daten von objektivem Charakter, welche sich tendenziell auf die Regulierung als solche beziehen. Dennoch repräsentieren die resultierenden Indikatoren natürlich einen vereinfachten Ausschnitt der Realität.

Bei den Publikationen des WEF und des IMD handelt es sich um zwei grosse alljährlich publizierte Studien. Der *Global Competitiveness Report* des WEF basiert auf der Zusammenarbeit mit nationalen Forschungsinstituten und Wirtschaftsverbänden. Das *World Competitive Yearbook* des IMD enthält sowohl „harte“ Daten, welche über ein Netzwerk unterschiedlicher nationaler und internationaler Institutionen gesammelt werden, wie auch „weiche Daten“, welche auf der Befragung von Führungskräften aus der Privatwirtschaft beruhen (*Executive Opinion Survey* des IMD). Die Grenzen der Befragungen von Wirtschaftssubjekten durch das WEF und das IMD sind allerdings bekannt.²⁰ Erstens sind die Stichproben relativ klein und nicht unbedingt nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Zweitens sind die Antworten aus den Unternehmungen nicht notwendigerweise objektiv, da Anreize zur Überbewertung negativer Effekte von Regulierung bestehen. Dabei wird oft jenen Problemen ein unverhältnismässiges Gewicht zugestanden, die aus ganz unterschiedlichen Gründen gerade die kurzfristige öffentliche Aufmerksamkeit erlangt haben. Schliesslich beziehen sich die Antworten immer auf bestimmte Länder, wobei jedoch unklar ist, welche Vergleichsstandards von den betroffenen Personen verwendet werden (absolute Standards, beispielsweise geprägt durch persönliche Erwartungen, oder relative Standards, welche sich auf den Vergleich mit anderen Ländern oder vergangenen Zeitperioden beziehen). Dennoch bleiben die Daten zur Einschätzung von Regulierungseffekten aus der Sicht der Unternehmungen eine unverzichtbare Informationsquelle. Die Qualität der Ergebnisse trotz

¹⁵ OECD, *Regulatory Policies in OECD Countries: From Interventionism to Regulatory Governance*, Paris, 2002.

¹⁶ OECD, *Product Market Regulation in OECD Countries: 1998 to 2003*, Document prepared by the Economics Department for the Working Party No. 1 of the Economic Policy Committee, 1 October 2004; OECD, *Product Market Regulation in OECD Countries: 1998 to 2003*, Economics Department Working Paper no. 419, 1 April 2005.

¹⁷ World Bank, *Doing Business in 2006: Creating Jobs*, Washington D.C., 2006.

¹⁸ World Economic Forum, *Global Competitiveness Report 2004-2005*, Lausanne, 2004.

¹⁹ International Institute for Management Development, *World Competitiveness Yearbook 2004*, Lausanne, 2004. Die entsprechende Online-Quelle wurde auch benutzt.

²⁰ Siehe dazu etwa F.L. Pryor, "Quantitative notes on the extent of governmental regulations in various OECD nations", *International Journal of Industrial Organization* 20, 2002, 693-714.

der erwähnten Mängel wird dabei dadurch unterstrichen, dass unterschiedliche Untersuchungen oft zu ähnlichen Ergebnissen kommen.

Auswahl der Länder

Die erwähnten Hauptquellen enthalten Daten zu Industrieländern (im Falle der OECD), aber auch zu den meisten übrigen Ländern (im Falle der übrigen erwähnten Hauptquellen). Für einen sinnvollen Vergleich der Position der Schweiz erscheint eine Beschränkung auf eine Reihe besonders relevanter Vergleichsländer angemessen. Ausgewählt wurden nebst der Schweiz elf OECD-Länder: die grössten Industrieländer sowie kleine, vergleichbare europäische Länder.

In den Tabellen zu den einzelnen Indikatoren sind die einzelnen Länder konsequent in absteigender Rangordnung angeordnet, wobei eine höhere Position ein aus ökonomischer Sicht vorteilhafteres Regulierungsumfeld bedeutet. Dabei ist zu beachten, dass bei einzelnen Indikatoren ein höherer Zahlenwert eine bessere Position bedeutet, während bei anderen Indikatoren eine bessere Position durch einen niedrigeren Wert ausgedrückt wird. Dies kommt allerdings auch aus den jeweiligen Erläuterungen klar zum Ausdruck.

Rechtliche Rahmenbedingungen und administrative Belastung

Bei den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen und beim generellen Niveau administrativer Belastungen muss die Schweiz den internationalen Vergleich keineswegs scheuen – auch nicht den Vergleich mit den wettbewerbsstärksten Industrieländern. Dies zeigen die im Folgenden präsentierten zehn Einzelindikatoren aus den schon erwähnten Studien des IMD, des WEF und der OECD. Die Resultate einer Studie von Müller (1998) weisen in die selbe Richtung.²¹

Drei vom IMD erhobene Indikatoren geben einen ersten Überblick zu den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen und zu bürokratischen Belastungen für Unternehmungen. Die ersten beiden Indikatoren (*Legal framework* und *Bureaucracy*) erheben Regulierungswirkungen und zeigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen fördert und dass im Verhältnis zu anderen Ländern die staatliche Bürokratie als weniger hinderlich empfunden wird. Die Schweiz erreicht bei diesen Indikatoren den dritten bzw. den zweiten Rang. Der dritte Indikator fasst 22 Indikatoren zu unterschiedlichen Aspekten staatlicher Regulierung von Unternehmungen zusammen. Dieser Indikator umfasst sowohl den Aspekt der Regulierung an sich, wie auch jenen der Regulierungswirkungen. Die einzelnen zugrundeliegenden Indikatoren befassen sich mit Bereichen wie dem Grad der Öffnung der Wirtschaft, der Intensität des Wettbewerbs sowie der Regulierung des Arbeits- und des Kapitalmarktes. Die Position der Schweiz ist hier eher im Mittelfeld der untersuchten Länder, wofür vor allem die beiden erstgenannten Bereiche verantwortlich sind.

²¹ C. Müller, *Die administrative Belastung von KMU im interkantonalen und internationalen Vergleich*, Strukturbericht, Staatssekretariat für Wirtschaft, Bern, 1998.

Tabelle 1: Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen und Bürokratie (Output- und Outcome-Perspektive)

Legal framework		Bureaucracy		Business legislation	
"The legal framework (1 = discourages the competitiveness of enterprises, 10 = encourages the competitiveness of enterprises)"		"Bureaucracy (1 = hinders business activity, 10 = does not hinder business activity)"		Zusammenfassung der 22 Kriterien zu „Business Legislation“; Teil des Kapitels „Government Efficiency“; Rangwert innerhalb eines Samples von 60 Ländern und Regionen.	
Dänemark	6.9	Dänemark	6.1	Dänemark	4
Irland	5.7	Schweiz	4.8	Österreich	8
Schweiz	5.6	Schweden	4.4	USA	11
Österreich	5.6	Österreich	4.2	Irland	12
USA	5.5	Norwegen	4.1	Schweden	16
Norwegen	5.3	Irland	4.1	Schweiz	17
Niederlande	4.8	Niederlande	3.8	Niederlande	19
Japan	4.6	USA	3.4	UK	20
Schweden	4.5	Japan	3.1	Frankreich	22
UK	4.1	Frankreich	2.8	Norwegen	27
Deutschland	3.9	UK	2.5	Deutschland	30
Frankreich	3.3	Deutschland	2.2	Japan	41
Quelle: IMD World Competitiveness Online (2005).		Quelle: IMD World Competitiveness Online (2005).		Quelle: International Institute for Management Development (2004), S. 56.	

Die vier aus der *Executive Opinion Survey* des WEF hervorgehenden Indikatoren der Tabelle 4 geben Auskunft über die Wirkungen von Regulierung aus der Sicht von wirtschaftlichen Führungskräften. Aus einer Outcome-Perspektive werden hier insbesondere die Belastungen für Unternehmungen eingeschätzt, welche sich aus Interaktionen mit staatlichen Stellen ergeben. Bei der Effizienz des rechtlichen Rahmens im Hinblick auf Streitschlichtung und Klagemöglichkeiten gegenüber staatlichem Handeln (Indikator *Efficiency of legal framework*) befindet sich die Schweiz im Mittelfeld der zwölf untersuchten Länder. Ihre Position liegt hinter den drei skandinavischen Ländern, Grossbritannien und Deutschland, aber vor den übrigen sechs Ländern. Besser, nämlich auf dem vierten Rang, steht die Schweiz im Bezug auf die Zeitressourcen, die Unternehmenskader für Interaktionen mit Regierungsbeamten einsetzen (Indikator *Extent of bureaucratic red tape*). Aufschlussreich sind schliesslich der dritte und der vierte Indikator (*Burden of central government regulation* bzw. *Burden of local government regulation*). Bei den administrativen Belastungen durch die zentralstaatliche Ebene steht einzig Österreich noch besser da als die Schweiz. Bei den Belastungen durch die subnationale Ebene werden jedoch drei Länder noch vorteilhafter als die Schweiz eingeschätzt, nämlich Schweden, Irland und Norwegen.

Ausnahmsweise ist an dieser Stelle auch ein Vergleich zwischen zwei Indikatoren möglich, der für die Schweiz zu einem interessanten Resultat führt. Während nämlich relativ zu anderen Ländern die subnationale Ebene (Kantone und Gemeinden) weniger gut abschneidet als die zentralstaatliche Ebene (Bund), wird im direkten Vergleich die administrative Belastung durch den Bund dennoch als schwerwiegender empfunden als jene durch Kantone und Gemeinden. Einschränkend muss zu den vier Indikatoren des WEF angemerkt werden, dass die absoluten Unterschiede zwischen den Indexwerten der zwölf ausgewählten Länder recht klein sind im Verhältnis zu einigen anderen der über hundert im Rahmen der WEF-Studie untersuchten Länder.

Tabelle 2: Interaktion mit staatlichen Stellen aus der Perspektive von Unternehmungen (Outcome-Perspektive)

Efficiency of legal framework "The legal framework in your country for private businesses to settle disputes and challenge the legality of government actions and/or regulations (1 = is inefficient and subject to manipulation, 7 = is efficient and follows a clear, neutral process)"	Extent of bureaucratic red tape "How much time does your firm's senior management spend dealing/negotiating with government officials (as a percentage of work time?) (1=0%, 2=1-10%, 3=11-20%, ... , 8= 81-100%)"	Burden of central government regulation "Complying with administrative requirements (permits, regulations, reporting) issued by the central government in your country is (1= burdensome, 7= not burdensome)"	Burden of local government regulation "Complying with administrative requirements (permits, regulations, reporting) issued by the local/city/regional government in your country is (1= burdensome, 7= not burdensome)"				
Dänemark	6.5	Frankreich	1.9	Österreich	4.3	Schweden	4.7
Schweden	6.4	Norwegen	2.0	Schweiz	4.0	Irland	4.6
UK	6.3	Irland	2.1	Schweden	4.0	Norwegen	4.5
Norwegen	6.3	Schweiz	2.3	Irland	3.9	Schweiz	4.3
Deutschland	6.2	USA	2.4	Deutschland	3.8	Österreich	4.2
Schweiz	6.1	UK	2.4	UK	3.5	Deutschland	4.0
Österreich	6.0	Schweden	2.4	Norwegen	3.5	Dänemark	4.0
Niederlande	6.0	Japan	2.4	USA	3.2	UK	3.9
USA	5.3	Dänemark	2.4	Niederlande	3.0	USA	3.5
Frankreich	5.1	Deutschland	2.5	Dänemark	3.0	Niederlande	3.2
Irland	5.0	Österreich	2.6	Japan	2.8	Japan	3.2
Japan	4.8	Niederlande	2.6	Frankreich	2.2	Frankreich	2.6

World Economic Forum (2004), S. 523, 532, 528, 529.

Genauere Zahlen zum Zeitaufwand für administrative Aufgaben aufgrund staatlicher Regulierung wurden durch die schon weiter oben erwähnte Studie von Müller (1998) erhoben, der die Schweiz mit den beiden Nachbarländern Deutschland und Österreich verglich. Der Vergleich fiel sehr vorteilhaft für die Schweiz aus, wo administrative Aufgaben in den Unternehmungen weniger als die Hälfte der Zeit in Anspruch nahmen als in Deutschland und Österreich.

Tabelle 3: Zeitaufwand für administrative Aufgaben (in Stunden pro Monat)

Schweiz	54.5
Österreich	119.3
Deutschland	121.5

Quelle: Müller (1998).

Die drei folgenden, in Tabelle 4 dargestellten Indikatoren wurden von der OECD erhoben und basieren auf Informationen von Regierungsstellen. Die Indikatoren charakterisieren dabei eher die Regulierung als solche, wobei der zweite Indikator allerdings auch als Mass für die Regulierungswirkung verstanden werden kann. Bei der Kommunikation sowie bei Massnahmen im Hinblick auf die administrativen Vereinfachungen für Unternehmen im Verkehr mit den Behörden nimmt die Schweiz einen Spitzenplatz ein (Indikator *Communication and simplification of rules and procedures*). Der Indikator setzt sich je zur Hälfte aus den beiden Aspekten „Kommunikation“ und „Vereinfachung“ zusammen. Beim Thema der Vereinfachung fliessen (gleichgewichtig) drei Aspekte ein.²² Die Qualität der Kommunikation wird über fünf (unterschiedlich gewichtete) Teilaspekte gemessen.²³ In zwei

²² Die drei Kriterien sind: Existenz eines kompletten Registers der Bewilligungsprozeduren; Existenz eines expliziten Programms zur Reduktion administrativer Belastungen für Unternehmen und/oder Bürger; Existenz eines Programms zur Überprüfung und Reduktion der Anzahl von Bewilligungsprozeduren.

²³ Die fünf Kriterien und die entsprechenden Gewichtungen (in Klammern) sind: Existenz systematischer Prozeduren, um Regulierungen gegenüber den betroffenen Akteuren bekannt und zugänglich zu machen (2/12); Existenz einer allgemeinen Politik zum Verfassen von Regulierungen in verständlicher Sprache (1/12); Existenz von Informationsstellen für interessierte ausländische Kreise zu nationalen Regulierungen (3/12); Existenz von

ausgewählten Sektoren – im Strassengüterverkehr sowie im Detailhandel – stellte die OECD vertiefende Untersuchungen an. Der entsprechende Indikator (*Sector-specific administrative burdens*) zeigt die Schweiz hier zwar hinter Irland, Dänemark und Grossbritannien, aber noch vor den übrigen acht Ländern. Die Bereiche Güterverkehr auf der Strasse und Detailhandel werden im Indikator gleich gewichtet.²⁴ Wiederum eine Spitzenposition nimmt die Schweiz jedoch ein, wenn es um die Zurückhaltung beim Gebrauch von rechtlich zwingenden Instrumenten (Gebote und Verbote), und um die Verwendung alternativer Regulierungsinstrumente (beispielsweise ökonomische Anreize) geht. Der dazu verwendete Indikator (*Use of command and control regulation*) besteht zu je einer Hälfte aus zwei allgemeinen Subindikatoren zum Gebrauch alternativer Regulierungsinstrumente sowie aus vier sektorspezifischen Subindikatoren zur Verwendung rechtlich zwingender Instrumente in den Branchen des Strassengüterverkehrs, des Luftverkehrs, des Bahnverkehrs und des Detailhandels.

Tabelle 4: Interaktion mit Unternehmungen aus der Perspektive staatlicher Stellen (Output-Perspektive)

Communication and simplification of rules and procedures: Reflects aspects of government's communication strategy and efforts to reduce and simplify the administrative burden of interacting with government	Sector-specific administrative burdens: Reflects administrative burdens in the road transport and retail distribution sectors	Use of command and control regulation: Indicates the extent to which government uses coercive (as opposed to incentive-based) regulation in general and in specific service sectors
Schweiz 0.0	Irland 0.3	Schweiz 1.2
Schweden 0.0	Dänemark 0.3	Dänemark 1.4
Dänemark 0.0	UK 0.6	USA 1.5
UK 0.2	Schweiz 0.8	Niederlande 1.7
Norwegen 0.2	Schweden 0.9	Deutschland 1.8
Irland 0.2	Norwegen 0.9	Österreich 2.2
Japan 0.3	USA 1.0	Norwegen 2.2
Frankreich 0.3	Niederlande 1.3	UK 2.3
Deutschland 0.3	Deutschland 1.4	Schweden 2.3
USA 0.4	Frankreich 1.6	Japan 3.0
Österreich 0.5	Japan 2.3	Frankreich 3.0
Niederlande 0.9	Österreich 3.4	Irland 3.8

Quelle: OECD (2005), S. 53-54.

Andere Untersuchungen wurden durchgeführt, namentlich durch Schönenberger und Mungall (1998) und kürzlich durch Kälin und Medina (2005).²⁵ Diese Studien geben Anhaltspunkte zur administrativen Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine bestimmte Branche. Sie erlauben jedoch keinen internationalen Vergleich der administrativen Belastung.

Auf internationaler Ebene entwickelt sich in einer zunehmenden Anzahl Länder eine einheitliche Methode. Es handelt sich um das *Standard Cost Model*, eine Art Kostenrechnung

individuellen Rekursrechten gegenüber behördlichen Entscheiden (4/12); Existenz spezifischer Anforderungen an die Transparenz und Informationsfreiheit (2/12).

²⁴ Beim Strassengüterverkehr werden drei gleichgewichtete Faktoren in Betracht gezogen. Diese beziehen sich auf administrative Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit (von Informationspflichten bis hin zum Erwerb einer Lizenz) sowie auf weitere Kriterien für den Betrieb, die über (sicherheits-)technische und finanzielle Aspekte hinaus gehen (zwei Sub-Indikatoren). Beim Detailhandel werden acht gleich gewichtete Faktoren berücksichtigt, die sich auf Registrierungs-, Melde-, und Bewilligungspflichten für Lebensmittel- bzw. Kleidungsgeschäfte beziehen.

²⁵ Alain Schönenberger und Andrew Mungall, *Réglementations: coûts et effets sur les PME des branches touristiques*, Série d'études OFDE, Rapport sur les structures économiques, Office fédéral du développement économique et de l'emploi, Berne, 1998; U. Kälin et M. Medina (2005), *Administrativer Aufwand KMU*, Schlussbericht, Zürcher Hochschule Winterthur, 2005.

für die administrativen Belastungen. Diese Methode gewinnt international an Anerkennung, ihre Umsetzung ist jedoch ziemlich kostspielig.

Bewilligungen

Die Schweiz hat zahlreiche Arbeiten im Bereich der Bewilligungen durchgeführt, die sich vor allem im Bestehen der Datenbank <http://autorisations.pmeinfo.ch/> widerspiegeln.²⁶ Diese Datenbank enthält eine vollständige Beschreibung aller Bundesverfahren (mit Vollzug durch den Bund oder durch die Kantone) sowie der reglementierten Berufe. Dank dieser Arbeiten sowie der Arbeiten der OECD sind nun internationale Vergleiche verfügbar.

Die zwei in Tabelle 5 wiedergegebenen Indikatoren beruhen auf Daten der OECD. Zur Anzahl Bewilligungen ist anzumerken, dass die Daten lückenhaft und die Zahlen nicht exakt vergleichbar sind, denn es wird nicht unbedingt in allen Ländern dieselbe Methode angewandt. Für die Schweiz sind in der Tabelle nur die Bundesverfahren mit Vollzug durch den Bund angegeben, jedoch weder die bundesrechtlichen Verfahren, welche durch die Kantone vollzogen werden (rund 150 zusätzliche Verfahren) noch die ausschliesslich kantonalen Verfahren. Der zweite Indikator (einheitliche Anlaufstellen und Regel "silence is consent") ergänzt die Anzahl Bewilligungen. Der Indikator misst die Belastung für Unternehmungen und besteht aus drei Teilaspekten, die mit je zwei Punkten gewichtet werden. Die Belastung durch Bewilligungsverfahren wird dabei mit null Punkten eingestuft, wenn das Schweigen der zuständigen Behörde als Zustimmung zum Antrag gilt („silence is consent rule“) und wenn einheitliche Anlaufstellen („one-stop shops“) für den Bezug von Informationen sowie auch für die Ausstellung von Bewilligungen existieren. Mit sechs Punkten am schlechtesten wird ein Land dann eingestuft, wenn keine dieser drei Bedingungen erfüllt ist.

Tabelle 5: Bewilligungen und Verfahren

Anzahl Bewilligungen und Verfahren		Verwendung einheitlicher Anlaufstellen und der Regel "silence is consent" für Bewilligungen und Zulassungen ("Licence and permit system")	
Norwegen	255	Österreich	0
Schweiz	278	USA	2
UK	312	Schweden	2
Mexiko	834	UK	2
Finnland	+1000	Norwegen	2
Ungarn	1600	Japan	2
Korea	2186	Frankreich	2
Portugal	2225	Niederlande	4
		Irland	4
		Dänemark	4
		Deutschland	4
		Schweiz	6

Quelle: OECD (2002), S. 61.

Quelle: OECD (2004), Annex 3, S. 22.

Zur Schweiz muss dabei angemerkt werden, dass sich ihre Position im Vergleich zur OECD-Untersuchung von 2004 inzwischen verbessert hat. Mit der oben erwähnten Datenbank zu den

²⁶ Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), "Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklung 1998-2004". *Grundlagen der Wirtschaftspolitik* Nr. 11D, Bern, 2005.

Bewilligungsverfahren gibt es eine einheitliche Anlaufstelle für Informationen, womit sich die Schweiz im OECD-Indikator um zwei Punkte verbessert hat.

Unternehmensgründung und Eigentumsrechte

Zu den Bereichen mit einem Verbesserungspotential für die Schweiz gehören die Unternehmungsgründungen. Sieben Einzelindikatoren der OECD und der Weltbank zeigen, dass die Schweiz hier im Verhältnis zu den elf Vergleichsländern gegenwärtig im unteren Mittelfeld positioniert ist. Etwas besser sieht es hingegen aus bei den drei Indikatoren der Weltbank zum Bereich der Eigentumsrechte.

Der erste Indikator der OECD (*Administrative burdens for corporations*) misst die administrative Belastung für Firmengründungen im Allgemeinen (siehe Tabelle 6). Der Indikator besteht aus vier gleichgewichteten Teilaspekten: der Anzahl der für die Registrierung einer Firma obligatorischen Prozeduren; der Anzahl der dabei zu kontaktierenden öffentlichen oder privaten Institutionen; der Anzahl der hierzu benötigten Arbeitstage; sowie der Kosten für die Registrierung. Der zweite Indikator beruht auf denselben Teilaspekten, bezieht sich aber auf die Gründung von Firmen mit einer einzigen Eigentümerin oder einem einzigen Eigentümer. Der dritte Indikator misst schliesslich administrative Belastungen für Startup-Firmen.

Tabelle 6: Barriers to entrepreneurship and administrative burdens

Administrative burdens for corporations Measures the administrative burdens on the creation of corporations		Administrative burdens for sole proprietors Measures the administrative burdens on the creation of sole proprietor firms		Administrative burdens on startups	
USA	0.8	Dänemark	0.0	Irland	0.5
UK	0.8	Irland	0.3	Dänemark	0.5
Irland	0.8	UK	0.5	UK	0.7
Schweden	1.0	Norwegen	1.0	USA	1.0
Norwegen	1.0	USA	1.3	Norwegen	1.0
Dänemark	1.0	Niederlande	1.3	Schweden	1.2
Japan	1.5	Deutschland	1.3	Niederlande	1.6
Frankreich	2.0	Schweiz	1.8	Deutschland	1.6
Schweiz	2.3	Schweden	1.8	Schweiz	1.7
Deutschland	2.3	Frankreich	2.0	Japan	1.9
Niederlande	2.5	Japan	2.3	Frankreich	1.9
Österreich	3.0	Österreich	2.5	Österreich	2.8

Quelle: OECD (2005), S. 54, 57.

Vier von der Weltbank erhobene Indikatoren (siehe Tabelle 7) behandeln ähnliche Aspekte wie die OECD-Indikatoren. Die Daten sind hier aber nicht in Gesamtindikatoren zusammengeführt, sondern erlauben es, einzelne Aspekte separat zu studieren. Die Werte zur Schweiz gelten dabei für die Gründung einer GmbH in Zürich. Insgesamt wurden für diesen Fall sechs nötige Prozeduren ermittelt (siehe erster Indikator). Drei Prozeduren dienen der Registrierung und Kontrolle als solcher (beispielsweise durch die Registrierung im Handelsregister). Zwei Prozeduren haben mit Steuerangelegenheiten (beispielsweise Mehrwertsteuer) zu tun und eine weitere Prozedur besteht im Bereich der Sozialversicherungen (beispielsweise AHV). Für Erleichterungen im Bereich der Prozeduren sorgt in der Schweiz die Eröffnung und Weiterentwicklung des KMU-Portals (www.kmu.admin.ch).²⁷ Bei den drei übrigen Indikatoren der Weltbank bewegt sich die Schweiz wiederum in Positionen des unteren Mittelfelds.

²⁷ Siehe dazu auch Abschnitt 4.1 (weiter unten).

Tabelle 7: Aufwand für die Gründung eines Unternehmens

Anzahl Prozeduren, d.h. notwendige Interaktionen zwischen dem Unternehmen und externen Instanzen	Anzahl Tage bis alle Prozeduren vollzogen sind	Höhe der Kosten für die Gründung eines Unternehmens (in Prozent des BSP pro Kopf).	Kapital, dass bei einer Bank hinterlegt werden muss (in Prozent des BSP pro Kopf).				
Schweden	3	USA	5	Dänemark	0	USA	0
Dänemark	3	Dänemark	5	USA	0,5	UK	0
Norwegen	4	Frankreich	8	UK	0,7	Irland	0
Irland	4	Niederlande	11	Schweden	0,7	Frankreich	0
USA	5	Norwegen	13	Frankreich	1,2	Norwegen	27,0
Schweiz	6	Schweden	16	Norwegen	2,7	Schweiz	31,3
UK	6	UK	18	Deutschland	4,7	Schweden	35,0
Niederlande	7	Schweiz	20	Irland	5,3	Deutschland	47,6
Frankreich	7	Irland	24	Österreich	5,7	Dänemark	47,0
Österreich	9	Deutschland	24	Schweiz	8,7	Österreich	61,5
Deutschland	9	Österreich	29	Japan	10,7	Niederlande	64,6
Japan	11	Japan	31	Niederlande	13,0	Japan	75,3

Quelle: World Bank (2006), S. 95-97.

Schliesslich finden sich bei der Weltbank auch drei Indikatoren zu administrativen Hürden bei Erwerb und Registrierung von Eigentum (siehe Tabelle 8). Die Werte zur Schweiz gehen vom Fall aus, dass ein Unternehmen in Zürich ein Gebäude samt Land kaufen möchte. Während die Schweiz bei den relativen Kosten für Erwerb und Registrierung am günstigsten liegt, nimmt sie bei der Anzahl Prozeduren und bei der benötigten Zeit eine mittlere Position ein.

Tabelle 8: Erwerb und Registrierung von Eigentum

Anzahl Prozeduren bis zum Erwerb und Registrierung	Anzahl Tage bis zum Erwerb und Registrierung.	Kosten bis zum Erwerb und Registrierung, ausgedrückt als Prozentsatz des Wertes des Eigentums			
Schweden	1	Norwegen	1	Schweiz	0.4
Norwegen	1	Schweden	2	USA	0.5
UK	2	Niederlande	2	Dänemark	0.6
Niederlande	2	USA	12	Norwegen	2.5
Österreich	3	Japan	14	Schweden	3.0
Schweiz	4	Schweiz	16	UK	4.1
USA	4	UK	21	Japan	4.1
Deutschland	4	Österreich	32	Deutschland	4.1
Irland	5	Irland	38	Österreich	4.5
Japan	6	Deutschland	41	Niederlande	6.2
Dänemark	6	Dänemark	42	Frankreich	6.5
Frankreich	9	Frankreich	183	Irland	10.3

Quelle: World Bank (2006), S. 98-100.

E-Government

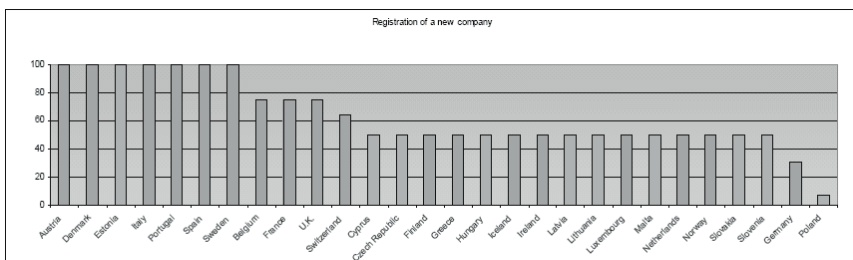
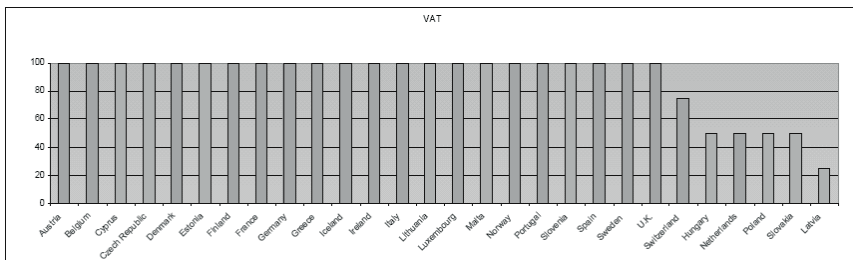
E-Government ist ein Thema, das man heute kontrovers diskutieren muss. Auf der einen Seite kann die Verwaltung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ihre Arbeit vereinfachen und effizienter gestalten und durch gute Schnittstellen zu den Bürgern und der Wirtschaft für beide Seiten verbessern. Auf der anderen Seite muss man sich die Frage nach dem Sinn und der Verhältnismässigkeit von E-Government-Lösungen stellen. Bevor man diese Problematik nicht diskutiert oder wenigstens artikuliert hat, ist es ausserordentlich schwierig, die Aussagen aus den existierenden E-Government-Rankings vernünftig zu interpretieren. Um eine akzeptable Aussage zu erhalten muss festgelegt werden, was verglichen wird und wie weit die Interpretation und Extrapolation der Resultate gehen kann.

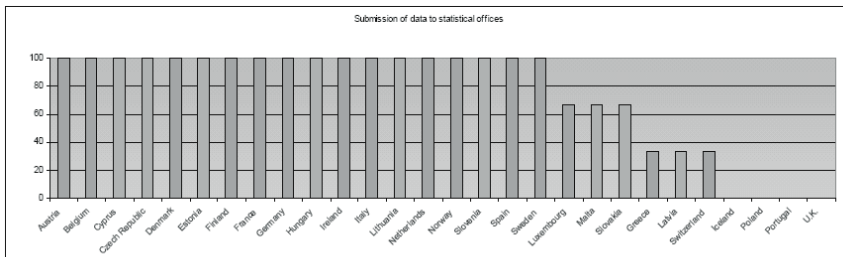
In den meisten Vergleichen werden einzelne öffentliche Dienstleistungen verglichen. Bei diesen klar definierten Dienstleistungen wird die Onlinefähigkeit gemessen. Bleibt der Vergleich auf dieser Stufe und wird äquivalent zwischen den Ländern verglichen, so ist das korrekt. Dies lässt jedoch keine Interpretation oder Extrapolation auf die generelle Verwaltungsleistung oder den Verwaltungsaufwand zu.

Während die Schweiz bei den Indikatoren zur Bürokratie und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in den vorderen Rängen steht (siehe weiter oben in diesem Kapitel), steht sie beim Prozentsatz der vollständig onlinefähigen Dienste für Bürger und Unternehmen in den hintersten Rängen (siehe unten). Bei Vergleichen zum Umsetzungsgrad von Online-Dienstleistungen für Unternehmen (in Bereichen wie Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbeanmeldung, Übermittlung von Daten an Statistikämter, Zollerklärungen, Umweltkonzessionen, Öffentliche Beschaffung) bewegt sich die Schweiz ebenfalls in den hinteren Rängen, bestenfalls manchmal im Mittelfeld.

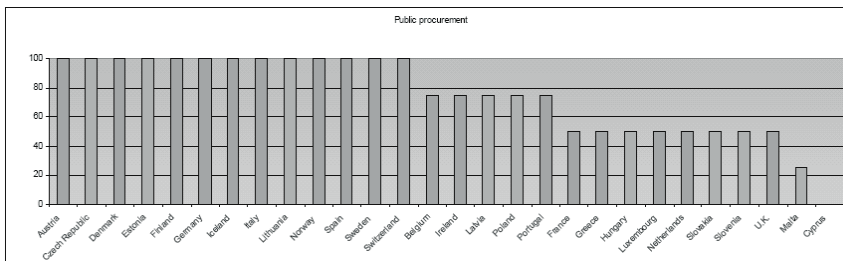
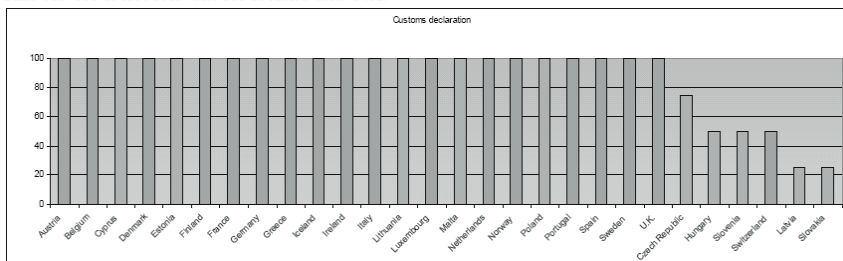
Aus diesen Indikatoren zum Thema E-Government direkt auf die – beispielsweise in Stunden gemessene – administrative Belastung zu schliessen, wäre jedoch ein Kurzschluss. Deshalb braucht es weiterhin eine differenzierte Betrachtung, welche das Instrument E-Government zusammen mit anderen Instrumenten administrativer Entlastung in einen grösseren Gesamtkontext stellt. Dabei ist es unerheblich, ob administrative Entlastungen durch eine Gesetzesreduktion, eine Vereinfachung der Prozesse oder eine Erleichterung durch elektronische Unterstützung zustande kommt. Jede Stunde administrativen Aufwandes, die mit einer bestimmten Massnahme reduziert werden kann, steigert die Produktivität von Unternehmungen. Dies wiederum ist positiv aus der volkswirtschaftlichen Gesamtperspektive, aber insbesondere auch aus der spezifischen Perspektive der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Grafiken 2-6: Ausbau der Online-Dienste in unternehmensrelevanten Bereichen („Online sophistication per service“)





This service is not relevant for Iceland and U.K.



Quelle: European Commission Directorate General for Information Society and Media, "Online Availability of Public Services: How is Europe Progressing?", March 2005
http://europa.eu.int/information_society/soccul/egov/egov_benchmarking_2005.pdf

Zusammenfassung der Ergebnisse

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bemerkungen zu den Grenzen gewisser Indikatoren liefert der Bericht hier eine Interpretation der präsentierten Informationen.

Bei den *rechtlichen Rahmenbedingungen und administrativen Belastungen* im Allgemeinen ergibt sich für die Schweiz innerhalb der Vergleichsgruppe ein vorteilhaftes Bild. Dies sowohl aus der Perspektive der Regulierung als solcher (schwerpunktmässig dargestellt anhand von Indikatoren der OECD und der Weltbank) wie auch aus der Perspektive der Regulierungswirkungen (dargestellt anhand von Indikatoren des WEF und des IMD). Die Berechnungen von Müller 1998 ergeben ein ähnliches Bild, das zeigt, dass die Schweiz im Bereich der administrativen Belastung der Unternehmen eine vorteilhafte Stellung innehatte.

Im Bereich der administrativen Belastungen durch *Bewilligungen* steht die Schweiz tendenziell gut da, wenn es um die Anzahl der Prozeduren auf zentralstaatlicher Ebene geht. Weniger vorteilhaft ist die Position der Schweiz, wenn es um Entlastungen bei existierenden Prozeduren durch „one-stop shops“ und die „silence is consent rule“ geht.

In Bezug auf die *Unternehmensgründung* zeigen sowohl die OECD als auch die Weltbank, dass die Schweiz einen ziemlich mittelmässigen Rang einnimmt. Während die Anzahl Verfahren im Durchschnitt liegt, scheinen die Kosten und die administrative Belastung bei der Unternehmensgründung höher zu sein als in anderen Ländern.

Was die *E-Government-Angebote* für die Unternehmen betrifft, befindet sich die Schweiz im Allgemeinen auf den hinteren Rängen, ausser beim öffentlichen Beschaffungswesen und bei der Unternehmensgründung, wo das seco beträchtliche Anstrengungen unternommen hat (Simap, Website www.kmuadmin.ch).

2.2. Indikatoren des Regulierungsprozesses in der Schweiz

Der Regulierungsprozess in der Schweiz ist relativ komplex, aber er ist sehr gut strukturiert.²⁸ Die wichtigsten Gesetzesreformen werden in der Legislaturplanung und in den Jahreszielen des Bundesrates präsentiert. Die Hauptphasen eines Gesetzesentwurfs sind die Ausarbeitung eines Expertenberichts, gefolgt von einem Vorentwurf, dann das Vernehmlassungsverfahren, die Ausarbeitung der Botschaft und ihre Übermittlung durch den Bundesrat an das Parlament, die Behandlung im Parlament (Kommissionen und Plenum) und schliesslich ein allfälliges Referendum und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Theoretisch könnten für jede Etappe des Gesetzgebungsverfahrens Indikatoren entwickelt werden. Wenn man sich allerdings auf die vorparlamentarische Phase beschränkt, tragen hauptsächlich zwei Arten von Aktivitäten zur Ausarbeitung von Regulierungen hoher Qualität bei: die *Tätigkeit der Experten* (Verfassen des Expertenberichts, des Vorentwurfs und der Botschaft) und die *Vernehmlassung bei den betroffenen Kreisen*. Diese beiden Aktivitäten ergänzen einander, und sie beeinflussen auch die nachfolgenden Parlamentsdebatten.

Die *Vernehmlassungen* sind in der Schweiz traditionell stark entwickelt.²⁹ Es gibt sowohl interne Vernehmlassungen (Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren) als auch externe (öffentliches Vernehmlassungsverfahren), sowie verschiedene Ausschüsse, in denen die Regulierungsentwürfe ebenfalls erörtert werden (ausserparlamentarische Kommissionen, Konferenz der kantonalen Direktoren usw.). Bei umstrittenen Vorlagen gibt es sogar mehrere aufeinander folgende Vernehmlassungen.

Da die Vernehmlassungen stark entwickelt sind, enthält dieser Bericht keine Indikatoren für eine systematische Verfolgung der Vernehmlassungstätigkeit. Hingegen lohnt es sich, Indikatoren für die *Regulierungsfolgenabschätzungen* zu präsentieren, für die der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle vom 23. Februar 2005 Verbesserungsbedarf aufgezeigt hat.³⁰ Dasselbe gilt für die *KMU-Verträglichkeitstests*, die auch eine Art Wirkungsanalyse darstellen.

²⁸ Siehe Bundesamt für Justiz, *Gesetzgebungsleitfaden*, Bern, 2002.

²⁹ In ihrem Bericht über die Regulierungspolitik der Schweiz hält die OECD fest, dass die Vernehmlassungsverfahren "a highly developed feature of the Swiss political system" sind.

³⁰ Parlamentarische Verwaltungskontrolle, *Die drei "KMU-Tests" des Bundes: bekannt? genutzt? wirkungsvoll?*, Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, Parlamentsdienste, Bern, 23.2.2005.

Schliesslich könnten auch andere Indikatoren des Regulierungsprozesses entwickelt werden, wie zum Beispiel eine Messung der *Evaluationstätigkeit ex post*, d.h. nachdem die Regulierungen in Kraft getreten sind. Die Evaluationstätigkeiten werden gegenwärtig im Rahmen der Umsetzung von Artikel 170 der Bundesverfassung koordiniert. Die wichtigsten geplanten Evaluationen werden bereits in den Jahreszielen des Bundesrates präsentiert, und die durchgeführten Evaluationen stehen im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung (zwei Publikationen der Bundeskanzlei).

Aus den genannten Gründen konzentriert sich der Bericht im Folgenden auf zwei Aspekte: *die Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung* und *die Tätigkeit im Bereich der KMU-Tests*.

Die Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist der Versuch, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu begründen und verschiedene Regelungsalternativen zu vergleichen, wobei deren Wirkungen auf die Volkswirtschaft systematisch erfasst und bewertet wurden. Das Ziel der RFA ist es, die Qualität von Rechtsnormen im Hinblick auf ihre Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu erhöhen. Das Instrument der RFA wird im Kapitel 5.1 näher beschrieben.

Das seco hat den Versuch unternommen, die Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung auf Bundesebene zu messen. Dabei wurden Kriterien entwickelt, mit denen die Kapitel zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen in den Botschaften zu Bundesgesetzen aus den Jahren 2001-2003 bewertet werden. Es zeigt sich, dass die Regulierungsfolgenabschätzung als Instrument mittlerweile akzeptiert ist und im Allgemeinen gut durchgeführt wird, wobei Verbesserungen in verschiedenen Bereichen noch möglich sind.

Überprüfung der RFA in den Jahren 2001 bis 2003

Die Qualität einer RFA lässt sich in verschiedener Weise überprüfen. W. Harrington/R. Morgenstern unterscheiden grundsätzlich drei Arten von Qualitätstests.³¹

1. Inhaltstest („content test“): Bei diesem Test geht es darum, den Inhalt der RFA hinsichtlich bestimmter Anforderungskriterien zu kontrollieren.
2. Wirkungstest („outcome test“): Man vergleicht die in der RFA vorausgesagten Auswirkungen mit den tatsächlichen Auswirkungen einer bestimmten Regulierung.
3. Funktionstest („function test“): Bei diesem Test versucht man, die Auswirkungen eines Regulierungsvorhabens, das eine RFA durchlaufen hat, zu vergleichen mit den hypothetischen Auswirkungen, die eingetreten wären, wenn man beim entsprechenden Regulierungsvorhaben auf eine RFA verzichtet hätte.

In Anlehnung an das Konzept von Harrington/Morgenstern wurde ein Inhaltstest entwickelt, der in einem ersten Teil eine einfache sowie detaillierte quantitative Kontrolle und in einem zweiten Teil eine qualitative Beurteilung enthält. Mit einer quantitativen Kontrolle der inhaltlichen Elemente – auch „scoring“ genannt³² – wurde zunächst geprüft, ob das entsprechende Kapitel vorhanden war und ob die fünf Prüfpunkte (siehe Kapitel 5.1) in der

³¹ Winston Harrington and Richard D. Morgenstern, *Evaluating Regulatory Impact Analysis*, OECD Working Paper, Paris, 2003, S. 4 ff.

³² Robert W. Hahn and Erin M. Layburn, *Can Government Reporting Help Bring Rationality to Regulation? – Tracking the Value of Regulation*, in: Regulation, Fall 2003, S. 16 ff.

Botschaft zu finden waren. Dann wurden die einzelnen Abschnitte zu den fünf Prüfpunkten auf das Vorhandensein bestimmter Inhalte detailliert überprüft. Die Prüffragen wurden dabei graduell abgestuft. Bei der Prüfung der Alternativen wurde beispielsweise zunächst geprüft, (1) ob mindestens eine Alternative erwähnt wurde, (2) ob eine Alternative geprüft wurde, (3) ob mehrere Alternativen geprüft wurden und schliesslich, (4) ob quantitative Angaben zu finden waren.

Mit dem quantitativen Test kann man zwar nachweisen, welche Elemente in einer Botschaft vorhanden sind; die Qualität der Argumentation kommt dabei aber nicht adäquat zum Ausdruck. In einem zweiten Teil wurde deshalb die Kontrolle der Botschaften mit einer qualitativen Beurteilung ergänzt. Dabei wurde insbesondere auf folgende Punkte geachtet: (1) auf die Richtigkeit der Angaben, (2) auf die Vollständigkeit wichtiger Angaben, (3) auf die Plausibilität der Argumentation und (4) auf die Transparenz allfälliger Berechnungen.

Die Messung der Qualität der Regulierungsfolgenabschätzung wurde für die Botschaften zu Bundesgesetzen, die in den Jahren 2001 bis 2003 im Bundesblatt publiziert wurden, durchgeführt.³³ Zu diesem Zweck wurden die Gesetze nach dem Gegenstand ihres Regelungsbereiches in vier Kategorien eingeteilt: ökonomische Regulierungen („economic regulations“),³⁴ soziale Regulierungen („social regulations“),³⁵ Steuern, Transfers und Sozialversicherungen und schliesslich andere Gesetze.

Ergebnisse

Die Botschaften zu den ökonomischen Regulierungen schneiden am besten ab (durchschnittlich 20.0 Punkte von 30). An zweiter Stelle kommt die Kategorie „Steuern, Transfers und Sozialversicherungen“ (17.6 Punkte), gefolgt von der Kategorie „andere Gesetze“ (16.3 Punkte). Das Schlusslicht bilden die sozialen Regulierungen mit 15.1 Punkten.³⁶

Es erstaunt nicht, dass die ökonomischen Regulierungen am besten abschneiden, weil bei diesen die Notwendigkeit einer Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen am offensichtlichsten ist. Bei den sozialen Regulierungen liegt aber das Problem gerade darin, dass viele kleine Regulierungen zusammen einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaft – insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmungen – haben können. Es ist daher wichtig, dass auch bei sozialen Regulierungen eine vollständige und systematische Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt wird.

Was die einzelnen inhaltlichen Elemente betrifft, lassen sich klare Tendenzen feststellen: Von den geprüften Botschaften enthielten alle das Kapitel „Volkswirtschaftliche Auswirkungen“, es wurden aber nur in 29 % der Fälle alle 5 Prüfpunkte behandelt. Betroffene mit positiven Auswirkungen wurden fast immer, Betroffene mit negativen Auswirkungen dagegen nur in rund drei Viertel der Botschaften erwähnt. In Abbildung 2 wird diese Feststellung für die vier Gesetzeskategorien aufgeschlüsselt.

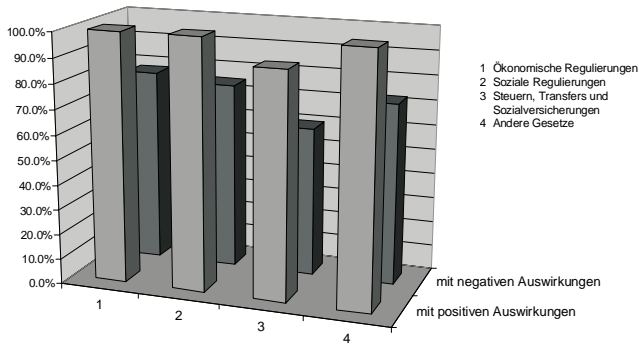
³³ Anträge zu Verordnungen wurden nicht einbezogen. Diese verweisen häufig auf die Regulierungsfolgenabschätzung eines entsprechenden Gesetzes und werden im Bundesblatt nicht veröffentlicht.

³⁴ Ökonomische Regulierungen sind gesetzliche Regelungen, die direkt Einfluss auf die Marktordnung in gewissen Branchen oder auf den Wettbewerb ganz allgemein nehmen (insbesondere Preisregulierungen oder Regelung des Marktzutritts).

³⁵ In die Kategorie „soziale Regulierungen“ fallen gesellschaftspolitisch motivierte Regelungen, die den Schutz eines bestimmten Rechtsgutes (z. B. Persönlichkeitsschutz) oder eine gesellschaftspolitische Zielsetzung (z. B. Volksgesundheit, Umweltschutz, Arbeitsplatzsicherheit) zum Inhalt haben.

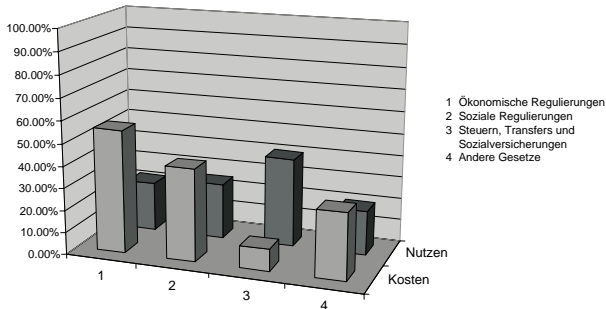
³⁶ Gewichtung jeweils nach der Anzahl Gesetze.

Abbildung 2: Erwähnung der Betroffenen



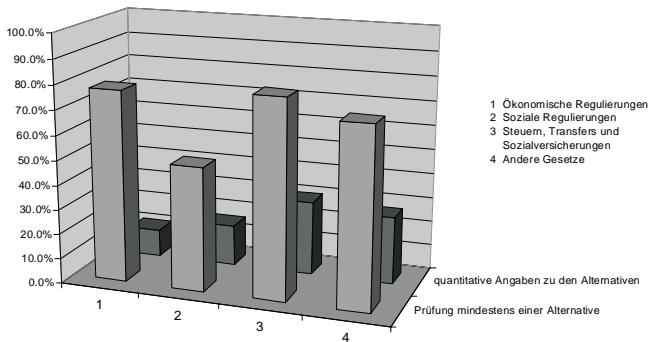
Nicht immer anzutreffen waren quantitative Angaben zur Anzahl der Betroffenen (52 %), zu den Kosten (33 %) und zum Nutzen (26 %) für die Betroffenen. In der Regel finden sich eher Angaben zu den Kosten, da der Nutzen meistens schwieriger zu messen ist. Eine Ausnahme bildet die Kategorie „Steuern, Transfers und Sozialversicherungen“, weil die Höhe der Subventionen – welche für die Begünstigten einen Nutzen darstellen – in der Regel angegeben wurde.

Abbildung 3: Quantitative Angaben zu Kosten und Nutzen der Betroffenen



Mindestens eine Alternative wurde meistens erwähnt; auch eine Prüfung von Alternativen fand in der Mehrheit der Fälle statt (in 69 % eine Alternative, in 57 % mehrere Alternativen). Weniger häufig waren hingegen quantitative Angaben zu den Alternativen (21 %).

Abbildung 5: Prüfung von Alternativen



Für jede Kategorie wurde schliesslich für die Periode 2001-2003 ein „Testsieger“ ermittelt. Es handelt sich um die folgenden Botschaften:

1. Ökonomische Regulierungen: *Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (26 Punkte)*
2. Soziale Regulierungen: *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (21 Punkte)*
3. Steuern, Transfers und Sozialversicherungen: *Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (24 Punkte)*
4. Andere Gesetze: *Bundesgesetz über den neuen Finanzausgleich (27 Punkte)*

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die qualitative Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Allgemeinen gut dargestellt wurde, quantitative Angaben hingegen häufig fehlten. Nicht selten wurden zudem die Folgen der Regulierung so beschrieben, als ob es nur Gewinner geben würde und keinerlei negative Auswirkungen zu erwarten wären.

Tätigkeit im Bereich der KMU-Tests

Wie die Regulierungsfolgenabschätzung wurde auch der KMU-Verträglichkeitstest eingeführt, um die Qualität der Regulierungen durch ein besseres Verständnis ihrer Auswirkungen auf die KMU zu verbessern. Bei wichtigen Änderungen von Bundesgesetzen oder Verordnungen führt das seco eine gezielte Untersuchung bei rund einem Dutzend KMU durch.

Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle hat vor kurzem eine Evaluation der KMU-Tests durchgeführt.³⁷ Diese Evaluation hat aufgezeigt, dass hinsichtlich des Beitrags der KMU-Tests zur Entscheidungsfindung im Gesetzgebungsprozess Verbesserungsbedarf besteht. Kapitel 5.1 enthält eine ausführlichere Erläuterung dieses Instruments sowie der Resultate der Evaluation. Aus diesem Grund soll hier nicht eine erneute Evaluation der Qualität der KMU-Tests durchgeführt, sondern lediglich die Tätigkeit der letzten Jahre vorgestellt werden. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Tätigkeit im Bereich der KMU-Tests des Bundes für die Jahre 2002-2004.

³⁷ Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle, op.cit.

Tabelle 9: Tätigkeit im Bereich der KMU-Tests, 2002-2004

Durchgeführte KMU-Tests	Datum des Tests	Veröffentlichung	Stellungnahme des Forums KMU
CO ₂ -Abgabe	2004	ja	ja
Neuer Lohnausweis	2004	ja	ja (3 Stellungnahmen)
Neues Chemikalienrecht (PARCHEM)	2004		
KMU und amtliche Statistik	2003	ja	ja
Erfahrungen von KMU im Konkurs- und Liquidationsfall	2003	ja	
Pensionskassenlösungen für KMU	2003	ja	
Bildung für Lehrmeister	2003	ja	
Behördliche Kontrollen	2002	ja	
Unternehmenssteuerreform	2002	ja	ja (3 Stellungnahmen)
Abfälle	2002	ja	ja
Zugang zu Förderinstrumenten des Bundes	2002		

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2002-2004 eine stetige Tätigkeit im Bereich der KMU-Tests herrschte. Die meisten Testergebnisse sind auch veröffentlicht worden. Das Forum KMU hat hingegen häufig von den Ergebnissen Kenntnis genommen, ohne seinerseits eine Stellungnahme abzugeben; andererseits hat es manchmal auch Projekte weiterverfolgt und mehrmals zum gleichen Thema Stellung genommen. Die Wirkung der KMU-Tests könnte gesteigert werden, wenn letztere systematisch zu einer Stellungnahme des Forums führen würden und wenn das Forum die Weiterverfolgung öfter gewährleisten würde.

*

* *

In der Folge des Berichts werden die vorgeschlagenen Massnahmen aufgezeigt, welche die Lage im Bereich der Regulierung und der administrativen Belastung verbessern können. Diese Massnahmen sollten auch zu einer Stärkung der Position der Schweiz im internationalen Vergleich beitragen. Insbesondere geht es um die folgenden Punkte:

- die laufenden Massnahmen zur administrativen Entlastung im Allgemeinen;
- die Anstrengungen im Bereich der "E-simplification" und der Online-Unternehmensgründung (Abschnitt 4.1);
- die Anstrengungen zur Abschaffung oder Verbesserung der Bewilligungen (Abschnitt 4.2);
- die Anstrengungen zur Vereinfachung der Regulierungen im Zuständigkeitsbereich des EVD (Abschnitt 4.3);
- die Anstrengungen zur Verbesserung der Rechtssetzungsverfahren durch die Regulierungsfolgenabschätzung und den KMU-Test (Kapitel 5).

Kapitel 3.

Massnahmen in der Umsetzung (2005-2006)

In diesem Kapitel werden einige Beispiele konkreter Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmungen dargestellt, die in den Jahren 2005 und 2006 entweder schon beschlossen wurden oder noch verabschiedet werden sollen. Das Kapitel soll anhand der 25 vorgestellten Beispiele aufzeigen, in welchen Bereichen der Bund gegenwärtig dabei ist – teilweise in Zusammenarbeit mit den Kantonen und mit anderen Ländern – die administrativen Kosten für Unternehmen zu senken. Zum besseren Überblick werden die einzelnen Massnahmen nummeriert und in Form von Boxen präsentiert. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber einen breiten Einblick geben in Massnahmen aus unterschiedlichen Bereichen. Ein besonderes Potential für administrative Erleichterungen und Vereinfachungen haben Massnahmen im Bereich E-Government. Diese werden jedoch hier ausgeklammert, da das Thema „E-Simplification“ in einem separaten Kapitel ausführlicher zur Sprache kommt. Schon realisierte Massnahmen zur administrativen Entlastung aus den Jahren 2002 bis 2004 werden im Anhang aufgeführt.

Das Kapitel beginnt mit einem Abschnitt zur Verbesserung der Regulierungsprozesse. In zwei weiteren Abschnitten geht es um Erleichterungen bei Bewilligungen im internationalen wirtschaftlichen Austausch bzw. innerhalb des schweizerischen Binnenmarkts. Die übrigen Massnahmen werden nicht nach Prozessen und Instrumenten geordnet aufgeführt, sondern inhaltlich, d.h. nach bestimmten Politik- und Rechtsbereichen, strukturiert. Hier werden administrative Erleichterungen in Bezug auf direkte und indirekte Steuern, Aspekte des Privatrechts (insbesondere des Handels- und Gesellschaftsrechts), sowie die Bereiche Umwelt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgestellt. Den Abschluss bilden einige weitere Massnahmen in diversen Bereichen.

Im Bereich der Verbesserung der Regulierungsprozesse wurden im Jahr 2005 Richtlinien für eine wirksame Finanzmarktregulierung vorgestellt. Bewilligungspflichten beim internationalen wirtschaftlichen Austausch fallen weg durch Aufhebung der Lex Koller (Grundstückwerb durch Personen im Ausland) sowie im Zusammenhang mit der Einfuhr von Milch und Milchprodukten bzw. Fleisch und Fleischprodukten. Vorgestellt werden aber auch einzelne Massnahmen in den Bereichen Kernenergieerzeugung, Seilbahnen, Fahrten mit Spezialfahrzeugen und Aufstallungssysteme.

Erleichterungen für Unternehmungen im Bereich der direkten Steuern ergeben sich insbesondere aus der Unternehmenssteuerreform II, in deren Rahmen zum Beispiel die Arbeitsbeschaffungsreserven abgeschafft werden. Weitere Erleichterungen sind bei den Stempelabgaben beschlossen. Auch wurden Verbesserungen im Hinblick auf den anfänglich von der Wirtschaft kritisierten neuen Lohnausweis vorgenommen. Im Bereich der indirekten Steuern wurden in zwei Schritten Erleichterungen und Vereinfachungen bei der Mehrwertsteuer vorgenommen, während ein neuer Ratgeber die KMU mit besserer Information zu Fragen der Mehrwertsteuer versorgt. Zu den vorgestellten Massnahmen im Bereich des Privatrechts gehören Erleichterungen in Bezug auf Schuldbetreibung und Konkurs, das GmbH-Recht, das Rechnungslegungsrecht, sowie das Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht. Gegen Schluss des Kapitels werden Entwicklungen in den Bereichen

Umwelt sowie Arbeitssicherheit angesprochen, sowie weitere Massnahmen. Schliesslich werden Massnahmen aus weiteren Bereichen vorgestellt.

Weiter ist anzumerken, dass manche im Kapitel 4.2 (Bewilligungen) aufgeführten Massnahmen auch laufende Massnahmen sind, welche 2005 oder 2006 in Kraft treten. Diese Massnahmen werden hier nicht weiter erörtert; es geht namentlich um die Folgenden:

- Reduktion der Registrierung von Desinfektionsmitteln um 20 % (Bewilligung 24.17)
- Abschaffung des Zollkontingents für Geflügelfleisch (Bewilligung 63.04)
- Abschaffung der Befreiung von der Typengenehmigung (75.05)
- Abschaffung der Konzessionen für Festnetzdienste (76.02)
- Vereinfachung der Genehmigung der Verbreitungsmittel (76.06)

Verbesserung der Regulierungsprozesse im Hinblick auf administrative Erleichterungen

1. Richtlinien für Finanzmarktregulierung

Die Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, die Eidgenössische Bankenkommission EBK und das Bundesamt für Privatversicherungen BPV haben gemeinsam Richtlinien für eine wirksame Finanzmarktregulierung erarbeitet, die im September 2005 vom Eidgenössischen Finanzdepartement der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Die Richtlinien sollen dazu beitragen, die Regulierungsprozesse transparent zu gestalten, die Betroffenen vermehrt einzubeziehen und die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Regulierung frühzeitig zu berücksichtigen. Dadurch kann die Regulierung wirksamer, praxisnaher und kostenbewusster ausgestaltet werden. Die Stabilität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzsektors bedingen eine wirkungsvolle Regulierung. Die neuen Richtlinien für Finanzmarktregulierung dienen als Leitfaden, um diese verhältnismässig und kostenbewusst auszugestalten. Die zehn darin enthaltenen Grundsätze unterstreichen die Bedeutung eines transparenten und berechenbaren Regulierungsprozesses und legen Wert auf eine bestmögliche Abschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen der Regulierung. Die Richtlinien sollen (in differenzierter Weise) auf allen Stufen der Finanzmarktregulierung (Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, etc.) Anwendung finden.

Wegfall von Bewilligungen im internationalen wirtschaftlichen Austausch

2. Lex Koller: Lockerungen

Mit der am 1.4.2005 in Kraft getretenen Revision wurde das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) gelockert. Der Erwerb von börsenkotierten Anteilen an einer Immobiliengesellschaft durch Personen im Ausland ist künftig nicht mehr bewilligungspflichtig. Gemäss dem revidierten Gesetz brauchen Personen im Ausland heute keine Bewilligung für den Erwerb von Anteilen an einem Immobilienanlagefonds, sofern dessen Anteilscheine auf dem Markt regelmässig gehandelt werden. Für den Erwerb von nicht börsenkotierten Anteilen an einer Immobiliengesellschaft im engeren Sinne (Wohnimmobiliengesellschaft) kann hingegen nach wie vor keine Bewilligung erteilt werden. Die Revision bringt zudem sechs weitere, weniger bedeutende Lockerungen der Lex Koller.

3. Einfuhr von Milch und Milchprodukten

Bei der Einfuhr von Milch und Milchprodukten besteht das System der Einzelbewilligungen und der grenztierärztlichen Untersuchung nur noch im Verkehr mit Nicht-EU-Ländern. Nach dem Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG³⁸ wird bei allen Sendungen im grenzüberschreitenden Verkehr nur eine Dokumentenprüfung und bei 1% der Sendungen eine physische Kontrolle durchgeführt. Die Schweiz vollzieht diese Bestimmungen derzeit nicht und bemüht sich auch beim Export, weitere administrative Erleichterungen für die betroffenen Firmen zu erlangen. Die Erleichterungen basieren auf der Anerkennung der Äquivalenz schweizerischer Vorschriften im Bereich der Milchproduktion und -verarbeitung. Um diese Äquivalenz aufrechtzuerhalten, ist eine Anpassung des schweizerischen Lebensmittelrechts an das neue EU-Hygienerecht nötig. Die revidierten Verordnungen sollen am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

4. Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Im Gegensatz zum Bereich der Milchprodukte sind bei der Einfuhr von Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen tierischen Produkten ungeachtet der Herkunft weiterhin Einfuhrbewilligungen erforderlich. Um den Aufwand zu begrenzen, werden wo immer möglich anstelle von Einzelbewilligungen Jahresbewilligungen erteilt. Im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG (SR 0.916.026.81, Anhang 11, Anlage 6) soll nun die Äquivalenz der schweizerischen Regelung mit dem neuen EU-Lebensmittelrecht angestrebt werden, damit auf das Bewilligungsverfahren und die physische grenztierärztliche Kontrolle verzichtet werden kann. Das Verordnungsrecht, welches für eine Äquivalenzerklärung die Basis bildet, soll am 1. Januar 2006 als Teil des neuen Lebensmittelrechts in Kraft treten.

³⁸ SR 0.916.026.81, Anhang 11, Anlage 10.

Erleichterungen bei Bewilligungen von Bund und Kantonen im schweizerischen Binnenmarkt

5. Revision des Binnenmarktgesetzes

Als Teil des Programms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung nach der Ablehnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) richtete sich das Binnenmarktgesetz (SR 943.02) gegen öffentlich-rechtliche Marktzugangsbeschränkungen der Kantone und Gemeinden. Es sollte die berufliche Mobilität und den Wirtschaftsverkehr innerhalb der Schweiz erleichtern sowie die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft stärken. Zwischen den Zielen und den effektiven Wirkungen des Binnenmarktgesetzes besteht allerdings noch eine Kluft (siehe z.B. GPK-NR vom 27.6.2000). Die gegenwärtig in der parlamentarischen Phase befindliche Revision des Binnenmarktgesetzes zielt darauf ab (1) den freien Marktzugang nach Massgabe der Herkunftsvorschriften auf die gewerbliche Niederlassung auszudehnen, (2) die Verweigerung des Marktzugangs durch die Behörden des Bestimmungsortes zu verunmöglichen, (3) die Anerkennung kantonaler Fähigkeitsausweise zumindest nach Massgabe des entsprechenden EU-Verfahrens zu gewährleisten und (4) die Wettbewerbskommission mit einem Beschwerderecht gegen Entscheide auszustatten, die den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränken. Die Revision soll damit den Marktzutritt insbesondere im Bereich der kantonal geregelten Berufe wesentlich erleichtern.

6. Kernenergiegesetz: Verfahrenskoordination bei Bewilligungen

Das neue Kernenergiegesetz (in Kraft seit dem 1.1.2005) bringt in dem Sinne eine Verfahrenskoordination bei einer Reihe von Bewilligungen, als keine anderen Bewilligungen und Pläne nach Bundes- und nach kantonalem Recht mehr erforderlich sind. Auch sind diesbezügliche Verfügungen an eine verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörde weiterziehbar. Der Bewilligungsvorbehalt für die Ausfuhr von elektrischer Energie entfällt.

7. Seilbahnen: Eines anstelle von drei Bewilligungsverfahren

Das Verfahren zur Bewilligung von Seilbahnen wird vereinfacht: Anstelle von drei verschiedenen Verfahren soll es in Zukunft nur noch ein einziges geben. Dies schlägt der Bundesrat mit dem neuen Seilbahngesetz vor, das er zusammen mit der Botschaft am 22. Dezember 2004 zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet hat (BB1 2005 895). In der Vernehmlassung waren Zielsetzungen und Handlungsbedarf allgemein anerkannt worden. Bisher wurden für die Konzession, die Plangenehmigung und die Baubewilligung drei getrennte Verfahren durchgeführt, wobei für letzteres die Kantone zuständig waren. Zuständige Behörde ist neu erstinstanzlich einzig das Bundesamt für Verkehr (BAV), was für betroffene Unternehmungen eine wesentliche administrative Erleichterung darstellt. Für Skilifte und Kleinstluftseilbahnen hingegen bleiben die Kantone zuständig.

8. Fahrten mit Spezialfahrzeugen: Dauer- statt Einzelbewilligungen

Nach der Revision der Verkehrsregelverordnung im Bereich der Ausnahmetransporte und Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen konnten statt Einzelbewilligungen auch Dauerbewilligungen für die Verwendung von Pistenfahrzeugen sowie den Transport grosser unteilbarer Güter innerhalb des Kantonsgebietes erteilt werden, wenn Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden. Seit dem 1.1.2005 gilt dies bis zu einer bestimmten Fahrzeuggrösse auch für ausserkantonale Fahrstrecken (Änderung der Verkehrsregelverordnung vom 30.6.2004). Dies bedeutet eine administrative Entlastung für betroffene Unternehmungen.

9. Aufstallungssysteme

In der Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes (BB1 2003 657) wird vorgesehen, die Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen gewerbmässig hergestellter Aufstallungs- und Stalleinrichtungen beizubehalten. Indessen ist der Geltungsbereich – heute alle Nutztiere – nicht mehr auf Gesetzesstufe vorgeschrieben. Der Bundesrat soll nach dem Entwurf bestimmen, für welche Nutztiere die Bewilligungspflicht gilt und für welche Haltungsarten Ausnahmen festgelegt werden.

Massnahmen im Bereich der direkten Steuern

10. Revision der Stempelabgaben

Am 18. August 2004 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision der Stempelabgaben. Mit der verabschiedeten Vorlage will der Bundesrat jene zu revidierenden Komponenten bei den Stempelabgaben gesetzlich verankern, die beim abgelehnten Steuerpaket vom 16. Mai 2004 unbestritten waren. Mit der Vorlage sollten die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe aus den Jahren 1999 und 2000 ins ordentliche Recht überführt und steuerliche Entlastungen bei der Emissionsabgabe gewährt werden. Zusätzlich wurde auch die *Erhöhung der Freigrenze* bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 auf eine Million Franken angestrebt. Die Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe begünstigt Neugründungen und Kapitalerhöhungen bei Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMUs) und reduziert die administrativen Kosten. Bereits bestehende Gesellschaften können neu ihr Kapital bis zu einer Million Franken erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist. Die Revision wurde am 18. März 2005 vom Parlament verabschiedet und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

11. Arbeitsbeschaffungsreserven: Abschaffung

Die Arbeitsbeschaffungsreserven waren ein Instrument, welches das Steuersystem unnötig komplizierter machte, Wettbewerbsverzerrungen zwischen grossen und kleinen Unternehmungen bewirkte, und zu wenig effektiv in Bezug auf seine konjunkturpolitischen Ziele war. Am 26. Januar 2005 hat der Bundesrat daher beschlossen, die Arbeitsbeschaffungsreserven ganz aufzugeben.

12. Neuer Lohnausweis

Die Wirtschaft hat vor Jahren eine Vereinheitlichung der Lohnausweise in der Schweiz gefordert. Mit dem neuen Lohnausweis wird nun das über 30jährige Formular abgelöst. Gleichzeitig werden verschiedene kantonale Formulare überflüssig. Damit wird die Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes nach möglichst schweizweit einheitlichen Formularen in einem für die Wirtschaft wichtigen Bereich erfüllt. Im September 2004 hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) beschlossen, den neuen Lohnausweis ab 2005 freiwillig und ab 2006 generell einzuführen. Die definitive Einführung wurde später auf 2007 verschoben. Mit der vorerst freiwilligen Verwendung des neuen Formulars wird es den Unternehmungen ermöglicht, individuell den Zeitpunkt der Umstellung vorzusehen. Die definitive Verwendung erst für die Löhne des Jahres 2007 ermöglicht eine ausreichende Vorbereitungszeit für alle. Der im September 2004 durchgeführte KMU-Verträglichkeitstest hatte gezeigt, dass die Mehrheit der befragten Unternehmungen einen erheblichen Aufwand bei der Umstellung auf den neuen Lohnausweis erwarteten. Die zunächst von der Wirtschaft kritisierten Entwürfe zum neuen Lohnausweis wurden von einer gemischten „Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen“ stark überarbeitet, wobei die Anliegen der Wirtschaft zu einem sehr grossen Teil übernommen wurden. Das Ausfüllen des neuen Formulars ist nun vereinfacht worden. Die SSK bietet denn auch eine Internetversion des neuen Lohnausweises an und unterstützt das Projekt der SUVA und der AHV-Behörden, das zusammen mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern und der Eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitet wird. Ziel dieses Projektes ist es, direkt aus der Lohnbuchhaltung heraus sowohl die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen wie auch die Lohnausweise mit möglichst geringem Aufwand auszufüllen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vereinfachung der administrativen Arbeiten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen geleistet. Zusätzlich zur neuen Wegleitung wurde eine vierseitige Kurzwegleitung ausgearbeitet, womit die Bedürfnisse von gegen 90 Prozent aller KMU zum korrekten Ausfüllen der Lohnausweise abgedeckt sein dürften.

Massnahmen im Bereich der indirekten Steuern : Vereinfachungen und administrative Entlastungen bei der Mehrwertsteuer

Seit ihrer Einführung vor 10 Jahren ist die MWST ein Objekt regelmässiger Klagen der Unternehmen geworden. Das System wird als komplex, manchmal widersprüchlich und ohne externe Beratung für ein Unternehmen nur schwer anwendbar wahrgenommen. Der Ansatz ist zu formalistisch und zu juristisch für die Unternehmen. Zudem können Fehler bei der Berechnung der MWST schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben. Aus diesen Gründen müssen die Unternehmen, besonders die KMU, viel Geld für die Ausbildung und die externe Beratung ausgeben.

Diese unbefriedigende Situation hat Nationalrat Hansueli Raggenbass dazu veranlasst, in einem Postulat eine Evaluation der MWST 10 Jahre nach ihrer Einführung zu verlangen. Diese Evaluation ist nun verfügbar und in Folge dieser Arbeit können zahlreiche Massnahmen zur Vereinfachung und zur administrativen Entlastung in Kraft treten.

13. Acht Praxisänderungen, die am 1.1.2005 in Kraft getreten sind

- Angabe des Namens des Leistungsempfängers auf Rechnungen und Kassenzettel von Registrierkassen und EDV-Apparaten (Erhöhung der Grenze von 200.- auf 400.-)
- Rechnungen mit Adressierung an eine Filiale statt an den Sitz des Unternehmens (Nennung des inländischen Steuerstellvertreters in Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen)
- Eigenverbrauch im Immobilienbereich
- Verzicht auf die Besteuerung der Platzwarte und der Sportanlagen
- Vorsteuerabzug bei Einfuhren
- Werkvertragliche Lieferungen
- Gründungskosten (Vorsteuerabzug)
- Lieferverträge im Rahmen der Hotellerie und der Restauration („Bierlieferverträge“)

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Tausende oder gar Zehntausende von Unternehmen werden von den folgenden Massnahmen profitieren: Lockerung der formellen Anforderungen auf Grund der zu juristischen Anwendung der MWST bei der Rechnungsstellung, Eigenverbrauch im Immobilienbereich, Gründungskosten, Bierlieferverträge, Rechnungen in fremder Währung innerhalb von Konzernverhältnissen, Verzugszinsen.

Rechtsgrundlage:

Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung

14. Neun Praxisänderungen, die am 1.7.2005 in Kraft getreten sind

- Vorsteuerabzug bei gemischter Verwendung
- Kombinierte Leistungen
- Vereinfachungen bei partiellen Nutzungsänderungen
- Rauchgaskontrollen
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Kostenaufschlag für konzerninterne Verrechnungen
- Vorsteuer für Holding-Gesellschaften
- Pauschale für den Verkauf von Take-away-Produkten
- Praxisgemeinschaften (Verzicht auf Steuerpflicht)

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

All diese Massnahmen stellen Vereinfachungen dar. Vor allem die Vorsteuer für Holding-Gesellschaften wird für Tausende von Unternehmen eine Entlastung bringen.

Rechtsgrundlage:

Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung

15. Veröffentlichung eines Leitfadens für die KMU

Beschreibung der Massnahme:

Das heutige Publikationskonzept mit seinen Tausenden von Seiten in zahllosen Broschüren wurde oft kritisiert. Ein praktischer Leitfaden wird vorbereitet, um den KMU zu helfen, leichter zurecht zu kommen.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Wie im Fall der Broschüre „Ratgeber Sozialversicherung“, ist ein solcher Leitfaden eine effiziente Hilfe für Zehntausende von KMU, die keinen teuren Spezialisten engagieren wollen, um ihre Steuerpflichten zu erfüllen.

Rechtsgrundlage:

Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung

Weitere Vereinfachungen der MWST

Die Praxisänderungen und die Veröffentlichung von Broschüren für die KMU sind aus Unternehmenssicht nur ein erster Schritt zur Verbesserung der MWST. Zwei Ansätze können weiter verfolgt werden:

a) Vereinfachungen im Rahmen des heutigen Gesetzes

Wie der Bericht zur Beantwortung des Postulats Raggenbass gezeigt hat, sind zahlreiche Vereinfachungen des Gesetzes bereit, in Kraft zu treten. Zum Beispiel kann man die Erhöhung der Mindestumsatzgrenze auf 100'000.- und die Aufhebung der Limite von 250'000.- erwähnen. Eine Massnahme wie die Vereinfachung der Rechnungsstellung würde alle mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen entlasten, d.h. Hunderttausende von Unternehmen. Weitere Massnahmen müssen noch gründlicher untersucht werden, die Liste dieser Massnahmen kann man im Bericht zu den 10 Jahren MWST finden.

b) Übergang zum Einheitssatz

Ein Teil der Komplexität und der administrativen Kosten der MWST ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, für jede Ware oder Dienstleistung festzulegen, ob sie der MWST unterworfen ist und wenn ja, welcher der drei verschiedenen Sätze zur Anwendung kommt. Die zahlreichen Unterscheidungen, die gemacht werden müssen, zum Beispiel zwischen Restaurations- und Take-away-Angeboten, komplizieren das System für alle Akteure ohne einen unmittelbar ersichtlichen Nutzen für die Gesellschaft. Andere Länder wenden nur einen MWST-Satz an und kompensieren die Verteilungseffekte dieser Steuer auf andere Weise. Neben den drei verschiedenen Sätzen macht auch die ausführliche Liste der Ausnahmen das System noch komplizierter. Ein Einheitssatz, verbunden mit einer Aufhebung grundsätzlich aller Ausnahmen, würde zu einer radikalen Vereinfachung der MWST führen.

Erleichterungen im Bereich Privatrecht (insbesondere Handels- und Gesellschaftsrecht)

16. Schuldbetreibung und Konkurs

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht muss einen Ausgleich zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen herstellen. KMU treten auf beiden Seiten auf. Namentlich als Zulieferer von anderen Firmen laufen sie das Risiko, bei Zahlungsunfähigkeit des abnehmenden Unternehmens in einen Kettenkonkurs hineingerissen zu werden. Effiziente Durchsetzungsmechanismen für berechnigte, aber auch gegen unberechnigte Forderungen haben jedenfalls einen grossen Stellenwert. Der bei schlecht dokumentierten strittigen Forderungen im Verfahren nach SchKG zu begehende Weg des Zivilprozesses gilt als aufwändig und risikobehaftet. Zur Feststellung und Abgrenzung von Eigentumsrechten braucht es Verfahren, welche mit vertretbaren Kosten genutzt werden können. Ansonsten büsst jede Forderung rasch an Wert ein. Die grosse Rechtszersplitterung durch die kantonalen Zivilprozessordnungen ist in diesem Zusammenhang höchst hinderlich. Die vorgesehene Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts auf Grundlage des revidierten Artikels 122 der Bundesverfassung kann hier Verbesserungen bringen. Der Bundesrat hat am 15. September 2004 Kenntnis vom Ergebnis der Vernehmlassung genommen und das EJPD beauftragt, bis 2006 eine Botschaft zur Vorlage auszuarbeiten. Geprüft werden soll im Zusammenhang mit dem SchKG auch die Vereinfachung des Verkehrs der Betreibungsbehörden mit den Klienten (Schuldern, Gläubigern, Dritten und Publikum). Namentlich soll die Nutzung des elektronischen Weges ermöglicht werden.

17. GmbH-Recht: Administrative Erleichterungen

Eine nicht unerhebliche administrative Erleichterung wird die im Parlament laufende Reform des GmbH-Rechts bringen (vgl. BBl 2002 3148ff). Künftig wird die Gründung von Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Einpersonenaktiengesellschaften zulässig sein. Für die Abtretung von Stammanteilen soll zudem nicht mehr die öffentliche Beurkundung verlangt werden, sondern ein schriftlicher Vertrag und die Eintragung der Abtretung in das Handelsregister soll genügen. Verzichtet werden soll auch auf die jährliche Meldepflicht für Geschäftsführer an das Handelsregister (Art. 790 Abs. 2 OR).

18. Revisionspflicht

Zur Gewährleistung einer qualitativ einwandfreien Revision der Jahresrechnungen von Unternehmen hat der Bundesrat im Juni 2004 die Botschaft zu einer Änderung des Obligationenrechts (OR) und zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren verabschiedet. Die Vorlage befindet sich gegenwärtig noch in der parlamentarischen Phase. Mit den Änderungen will der Bundesrat die geltenden Vorschriften zur Revision verbessern und für sämtliche Rechtsformen des Privatrechts ein einfaches und ausgewogenes Konzept der Revision schaffen. Während die Vorschriften für die Revisionsstellen von Grossunternehmen verschärft werden, sind Erleichterungen für KMU vorgesehen. Der Entwurf verlangt für KMU lediglich eine eingeschränkte Revision. Diese muss zwar von einer staatlich zugelassenen Fachperson durchgeführt werden, für die aber weniger hohe Anforderungen an die fachliche Erfahrung gelten als im Falle der ordentlichen Revision von grösseren Gesellschaften. Kleinunternehmen mit maximal 10 Vollzeitstellen können unter gewissen Bedingungen ganz auf eine Revision verzichten. Die Einführung einer staatlichen Aufsichtsbehörde in der Schweiz soll für international aktive Schweizer Revisionsunternehmen erhebliche Erleichterungen bei der Registrierung im Ausland sowie bei der Inspektion durch ausländische Aufsichtsbehörden ermöglichen.

19. Revidiertes Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht: Papierloser Register-Schuldbrief

Der Bundesrat hat im Juni 2005 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts zur Kenntnis genommen und das EJPD beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten. Die Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts ist in der Vernehmlassung mehrheitlich gut aufgenommen worden. Als wichtigste Neuerung sieht die Vorlage als Alternative zum Papier-Schuldbrief den papierlosen Register-Schuldbrief vor, der mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht. Es wird kein Pfandtitel mehr ausgestellt, wodurch die Kosten für die sichere Verwahrung und den Transfer zwischen Banken, Notariatsbüros sowie Grundbuchämtern wegfallen. Damit entfallen auch das Verlustrisiko und die aufwändigen und langwierigen Kraftloserklärungsverfahren, die ein Wertpapierverlust zur Folge hat. Der jetzige Schuldbrief in Papierform wird aber beibehalten; die Parteien können jene Form wählen, die ihnen am besten zusagt.

Erleichterungen im Umweltbereich

In den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit ergeben sich administrative Erleichterungen durch Änderungen in den wichtigen Bereichen des Verbandsbeschwerderechts und der Umweltverträglichkeitsprüfungen, durch das neue Chemikaliengesetz, sowie durch neue Bestimmungen zum Verkehr mit Abfällen.

20. Verbandsbeschwerderecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Hans Hofmann (02.436 Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerdementes) beantragt die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hauptsächlich Änderungen des Umweltschutzgesetzes sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Ziele der Vorlage sind, die Umweltverträglichkeitsprüfungen zu entlasten, Missbräuche bei der Ausübung des Beschwerderechts von Umweltschutzorganisationen zu verhindern und die Bauverfahren zu beschleunigen. Was die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betrifft, schlägt die Kommission verschiedene konkrete Massnahmen vor. So soll unter anderem bei klaren Verhältnissen die Voruntersuchung als UVP gelten. Die Liste der Anlagentypen und deren Schwellenwerte sind durch den Bundesrat periodisch nach einschränkenden, gesetzlich verankerten Kriterien zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Begründung öffentlicher oder konzessionierter Bauvorhaben soll nicht mehr Teil des UV-Berichts sein. Die Anträge zum Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen sind unterschiedlicher Natur. Die Kommission beantragt zunächst Änderungen, welche die Organisationen selbst betreffen. Um beschwerdeberechtigt zu sein, muss eine Organisation gesamtschweizerisch tätig sein und rein ideelle Zwecke verfolgen. Ihr Beschwerderecht soll sich auf Rechtsbereiche beschränken, die seit mindestens 10 Jahren Gegenstand des statutarischen Zwecks der Organisation bilden. Das Recht zur Einreichung einer Beschwerde steht in der Regel dem obersten Exekutivorgan der Organisation zu. Im Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass die umweltrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben bereits in der Raumplanungsphase erfolgen soll. Schliesslich legt die Kommission fest, welche privaten Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen unzulässig sind.

21. Verkehr mit Abfällen: Komplettlösung für Unternehmungen

Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) verabschiedet und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Während die Abläufe grundsätzlich für die betroffenen Unternehmen gleich bleiben, wurde mit der VeVA unter anderem auch versucht, bekannte administrative Hürden der VVS aus dem Weg zu räumen und Erleichterungen einzuführen. Dazu gehört, dass das BAFU zur Minderung der administrativen Belastung eine Komplettlösung mit Informatiksoftware, Handbuch, Brancheninformationen sowie Hilfen für Schulungen anbietet. Nach Einschätzung des BAFU wird die neue Informatiklösung massgeblich dazu beitragen, dass der Umgang mit der VeVA und der Vollzug der Vorschriften einfacher und effizienter wird, als dies mit der VVS der Fall war.

22. Chemikaliengesetz: Verfahrenskoordination / weniger interventionistische Instrumente

Das neue Chemikaliengesetz (SR 813.1) schafft unter anderem für die Prüfung chemischer Erzeugnisse im Bezug auf Humantoxizität, Umwelttoxizität, Arbeitssicherheit und Lebensmittelsicherheit eine einheitliche Anmeldestelle beim BAG (für Pflanzenschutzmittel beim BLW). Bei Publikumsprodukten erfolgt die Klassierung neu durch die Unternehmen selbst, während das bisherige Bewilligungsverfahren durch eine Meldepflicht ersetzt wird. Giftkurse und Giftbewilligungen fallen mit dem neuen Gesetz weg. Diese Massnahmen entlasten Unternehmen, weil die administrative Belastung reduziert wird (durch Verfahrenskoordination), während sich die unternehmerische Handlungsfreiheit erhöht (Meldepflicht als weniger interventionistisches Instrument).

Anstehende Reformen im Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz

Vom Bundesrat gewünscht, aber von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) noch nicht konkret an die Hand genommen wurden die weithin von der Wirtschaft gewünschten Erleichterungen im Bezug auf die EKAS-Richtlinie zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Diese Problematik soll im Folgenden kurz erläutert werden.

Am 4. Juli 1995 hat die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) die ASA-Richtlinie 6508³⁹ verabschiedet, die am 1. Januar 2000 definitiv in Kraft trat. Diese Richtlinie regelt den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Unternehmen gemäss Artikel 11a bis 11g der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten⁴⁰. Die Richtlinie soll langfristig zu einer Reduktion der Unfälle und Berufskrankheiten in der Schweiz beitragen.

Um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen, können die Unternehmen selbst ihre eigene Lösung entwickeln oder ihre Pflichten im Rahmen von Branchenlösungen, Lösungen für Unternehmensgruppen oder Standardlösungen erfüllen. Je nach Kategorie, in die sie auf Grund ihres Gefahrenpotentials eingeteilt sind, müssen die Unternehmen gewisse Massnahmen ergreifen und Arbeitsärzte oder andere Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen; diese Anforderung betrifft allerdings nur diejenigen Unternehmen, die mit besonderen Gefahren konfrontiert sind. In jedem Fall müssen die Unternehmer "gestützt auf eine Gefahrenermittlung die Aufgaben und die Abläufe betreffend der Arbeitssicherheit regeln" (Ziffer 2.1.1 der Richtlinie). Die Gefahrenermittlung muss regelmässig durchgeführt werden, insbesondere bei betrieblichen Änderungen. Dokumente, welche die getroffenen Massnahmen belegen, müssen erstellt, von den Mitarbeitern gegengezeichnet und regelmässig aktualisiert werden. Kleinstunternehmen mit weniger als fünf Arbeitnehmenden und einem Netto-Prämiensatz von weniger als 0,5 Prozent für die Berufsunfallversicherung sind von den Verpflichtungen der Richtlinie befreit. Allerdings lag dieser Satz 2003 bei rund drei Vierteln der bei der Suva versicherten Kleinstunternehmen über 0,5 Prozent, und sie waren daher an die ASA-Richtlinie gebunden.

Seit ihrem Inkrafttreten war die ASA-Richtlinie Gegenstand zahlreicher Kritiken seitens der Unternehmen. Das Forum KMU hat sich daher mehrmals mit dieser Regelung auseinandergesetzt. Im Februar 2005 wurde ein KMU-Verträglichkeitstest speziell zur ASA-

³⁹ Richtlinie zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

⁴⁰ SR 832.30.

Richtlinie durchgeführt; auch im September 2002, anlässlich des Tests zu den behördlichen Kontrollen in den Unternehmen, wurde sie schon thematisiert.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass

- die durch die ASA-Richtlinie hervorgerufene administrative Belastung zu gross ist für die KMU, besonders für die kleinen Unternehmen oder für Unternehmen ohne besondere Gefahren;
- die durch die EKAS und die Durchführungsorgane angebotenen Informationen für diejenigen KMU, welche selbst ihre eigene Lösung entwickeln wollen, unzureichend oder zu wenig konzentriert sind;
- die Angebote für eine kollektive Durchführung (Branchen- oder Standardlösungen) oft ungeeignet und zu kompliziert sind;
- die von der Richtlinie verlangten Dokumentationsaufgaben einen oft übermässigen Zeitaufwand erfordern und häufig nutzlos sind;
- die ASA-Richtlinie sich in gewissen Branchen mit anderen Regulierungen überschneidet.

Angesichts des fortbestehenden Missbehagens in diesem Bereich und der zahlreichen festgestellten Probleme erweist sich eine Revision der ASA-Richtlinie als notwendig.

Der Bundesrat verweist daher auf seinen Bericht vom 16. Juni 2003⁴¹ und beauftragt als Aufsichtsorgan gemäss Art. 85 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung,⁴² das Bundesamt für Gesundheit, dafür zu sorgen, dass die EKAS Nutzen und Kostenfolgen der Richtlinie 6508 neu einschätzt und dem Bundesrat Bericht erstattet, wie die Vorgaben anzupassen resp. wie sie konkret auszulegen sind, und wie deren praktische Umsetzung branchenbezogen erreicht werden soll. Unter anderem ist auch die Angemessenheit der Kriterien für die Befreiung von der Richtlinie (5 beschäftigte Arbeitnehmer und Prämiensatz bis 0.5%) zu überprüfen.

Diverse Massnahmen

23. Vereinfachungen bei der Überwachung der Tierbestände (Bestätigung für Freiheit von auszurottenden Seuchen)

Es ist bereits beschlossen, dass ab dem Jahr 2006 die Proben für die Schweinestichproben ausschliesslich im Schlachtbetrieb entnommen werden. Der Landwirtschaftsbetrieb erhält im Zusammenhang mit den Schweinestichproben weder Besuch noch Post noch Formulare zum Ausfüllen.

Keine Inspektionen der Schweinezuchtbetriebe – weniger zeitlicher Aufwand für den Produzenten.

Rechtsgrundlage:

TSV (SR 916.401) Art. 130

⁴¹ Bericht des Bundesrates betreffend die Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung in den Unternehmen (siehe S.44f).

⁴² SR 832.20.

24. Aufhebung verschiedener Bestimmungen in der Fachhochschulverordnung

Aufhebung verschiedener Regulierungen: Mehrsprachigkeitsverpflichtung; Bestimmung über berufsbegeleitende Studien, Regelung des Diplomasupplements; Regelung der Nachdiplomkurse; detaillierte Vorgaben an die Organisation, Aufgabenteilung und Zusammenarbeit von Fachhochschulen; Pflicht zur Vorprüfung- und Beurteilung der EFHK bei Gesuchen um Investitionsbeiträge; Anhörungspflicht von hochschul- und forschungspolitischen Organen; Pflicht zur Führung der Geschäftsstelle der EFHK durch das Bundesamt; Ausschreibungsregelungen zum Aufbau von Fachhochschulen; Reduktion der Zielvorgaben an die Fachhochschulen von 11 auf 5.

Aufhebung der Pflicht zur Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung ab 1.1.2007.

Rechtsgrundlage:

Art. 2 Abs. 2 und 3; Art. 4, 5a, 6 Abs. 2, Art. 8 und 9, Art. 16a, Art. 20 Abs. 2 Satz 2; Art. 21, 24 Abs. 3; Art. 25; Anhang (Zielvorgaben) der Fachhochschulverordnung (SR 414.711)

Die Änderungen wurden auf den 5. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

25. Aufhebung der EVD-Richtlinien über die Nachdiplomstudien; Neue Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712)

Aufhebung der detaillierten Vorgaben über Nachdiplomstudien zur Form, zum Fernunterricht, zum Lehrplan.

Aufhebung der Genehmigungspflicht für Studiengänge, die im Anhang der Verordnung aufgelistet sind.

Aufhebung des formellen Verfahrens zur Anerkennung von Weiterbildungsmasterdiplomen.

Rechtsgrundlage:

EVD-Richtlinien über Nachdiplomstudien; Art. 1 und 5 (Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712)

Die EVD-Richtlinien werden bis Ende 2005 ausser Kraft gesetzt; die neue Verordnung wurde auf den 5. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

Kapitel 4.

Neue Massnahmen: Vereinfachung der Regulierung und administrative Entlastung

4.1 E-Simplification

Einleitung

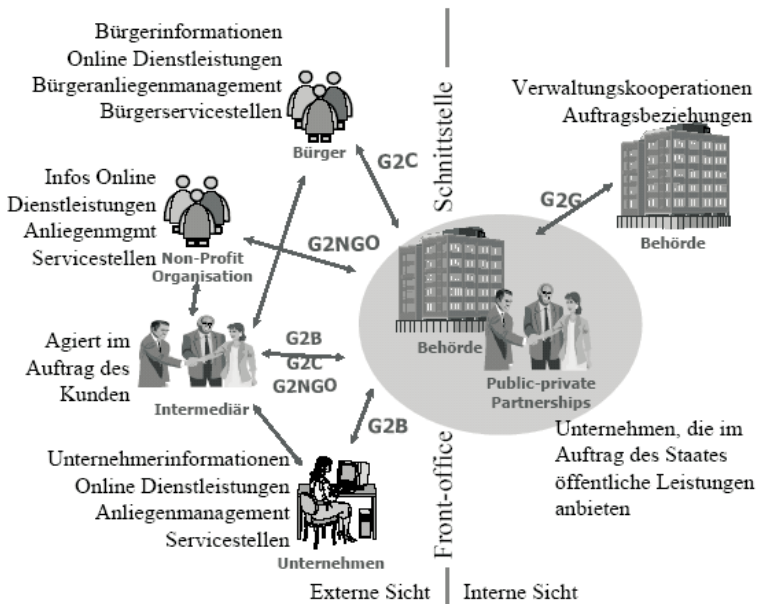
Während die Nutzung des Internets für privatwirtschaftliche Transaktionen mit dem Begriff E-Business umschrieben wird, hat sich für den Einsatz des Internets durch den öffentlichen Sektor der Begriff E-Government eingebürgert. Etwas genauer kann E-Government definiert werden als „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“.⁴³

Der Bereich E-Government kann nach unterschiedlichen Dimensionen in bestimmte Aspekte untergliedert werden. Dazu gehören die Unterteilung nach Interaktionsebenen (Information, Kommunikation, Transaktion; siehe weiter unten), nach den betroffenen Staatsgewalten (E-Government im engeren Sinn und E-Administration für den Bereich von Regierung und Verwaltung, E-Democracy für den Bereich der Legislative, E-Justice für den Bereich der Rechtsprechung), sowie nach den beteiligten Akteuren (staatliche Institutionen, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmungen).

Unter E-Administration oder E-Government im engeren Sinn (elektronisches Regieren und Verwalten) versteht man die Vereinfachung und Durchführung von Prozessen auf allen Interaktionsebenen, bei denen die Regierung und Verwaltung beteiligt sind. Dazu gehören der Einsatz von Informations-, Kommunikations- und Transaktionstechnologien innerhalb und zwischen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen, aber auch zwischen diesen Institutionen und Bürgern („Government-to-Citizen“ – abgekürzt G2C), Unternehmen („Government-to-Business“ – G2B) und weiteren staatlichen Institutionen („Government-to-Government“ – G2G). Einfache und sichere elektronische Interaktionen und Transaktionen sollen also den Verkehr zwischen Bundesstellen, zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern, sowie zwischen Unternehmen und Behörden erleichtern. Gleichzeitig sollen auch Kommunikation und Geschäftsverkehr zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vereinfacht werden. Dafür will der Bund Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Gemeinden und der Wirtschaft schaffen, nicht zuletzt um die Attraktivität des Standortes Schweiz zu erhöhen.

⁴³ Definition des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung der Universität Speyer. Siehe : <http://foev.dhv-speyer.de/ruvii/Sp-EGov.pdf>.

Akteure und Verwaltungsbeziehungen im E-Government⁴⁴



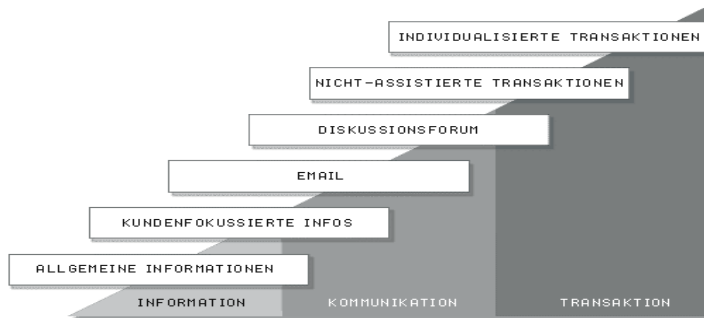
E-Government schafft bisher ungeahnte Möglichkeiten für Dienstleistungsorientierung, Bürgerbeteiligung, Produktivität und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Sektor. Dieses Kapitel konzentriert sich auf den Beitrag von E-Government zur administrativen Entlastung und Vereinfachung für Unternehmungen im Sinne dieses Berichts. Mit anderen Worten geht es hier um „E-Simplification“ durch Massnahmen des Bundes. E-Simplification soll den Bürgerinnen und Bürgern schnellere und unkompliziertere Dienstleistungen bieten und dem Staat dadurch Kosten ersparen. Die Rolle des Staates soll sich von der einer Vaterrolle in die einer dienstleistungsorientierten Partnerrolle wandeln.

Die Entwicklung der elektronischen Unterstützung in der Verwaltung begann mit Insellösungen für einzelne, abgrenzbare Verwaltungsaufgaben. Mit dem Aufkommen des Internets und der Verbreitung der Anschlüsse in der Bevölkerung und den Unternehmen wurde dieser Weg als günstiger Informationskanal von der Verwaltung und den Unternehmen genutzt. Die Privatwirtschaft erkannte sehr schnell die Möglichkeiten der webbasierten Interaktion mit ihren Kunden und Geschäftspartnern. Zu den ersten Anwendungen gehörte das Telebanking, welches schon sehr früh auf der Plattform „Videotex“ angeboten wurde. Die Verwaltung nutzte das Internet relativ rasch als Informationsplattform und ergänzt mit E-Mail auch als Kommunikationsplattform. Um das grosse Potential der Produktivitätssteigerung auszunutzen, welches die Internetdienste ermöglichen, ist eine vollständige, medienbruchfreie Interaktion zwischen allen Akteuren und verwaltungsinternen Stellen anzustreben.

⁴⁴ Wissensbasiertes Prozessmanagement im E-Government: Maria Wimmer und Ralf Klischewski. Siehe http://www.iwv.jku.at/research/wpeg-endfassung_gesamt-final.pdf.

Nach Definition der E-Government-Strategie des Bundes vom 13. Februar 2002 umfasst die Interaktion folgende Stufen:

- *Informationsstufe*, sie umfasst die Bereitstellung von statischen oder dynamischen Informationen.
- *Kommunikationsstufe*, sie umfasst den Austausch von Informationen zwischen einzelnen Akteuren oder Gruppen.
- *Transaktionsstufe*, sie umfasst die Abwicklung elektronischer Dienstleistungen zwischen einzelnen Akteuren oder Gruppen (Erbringung von Dienstleistungen, Auslösung von Prozessen, usw.).

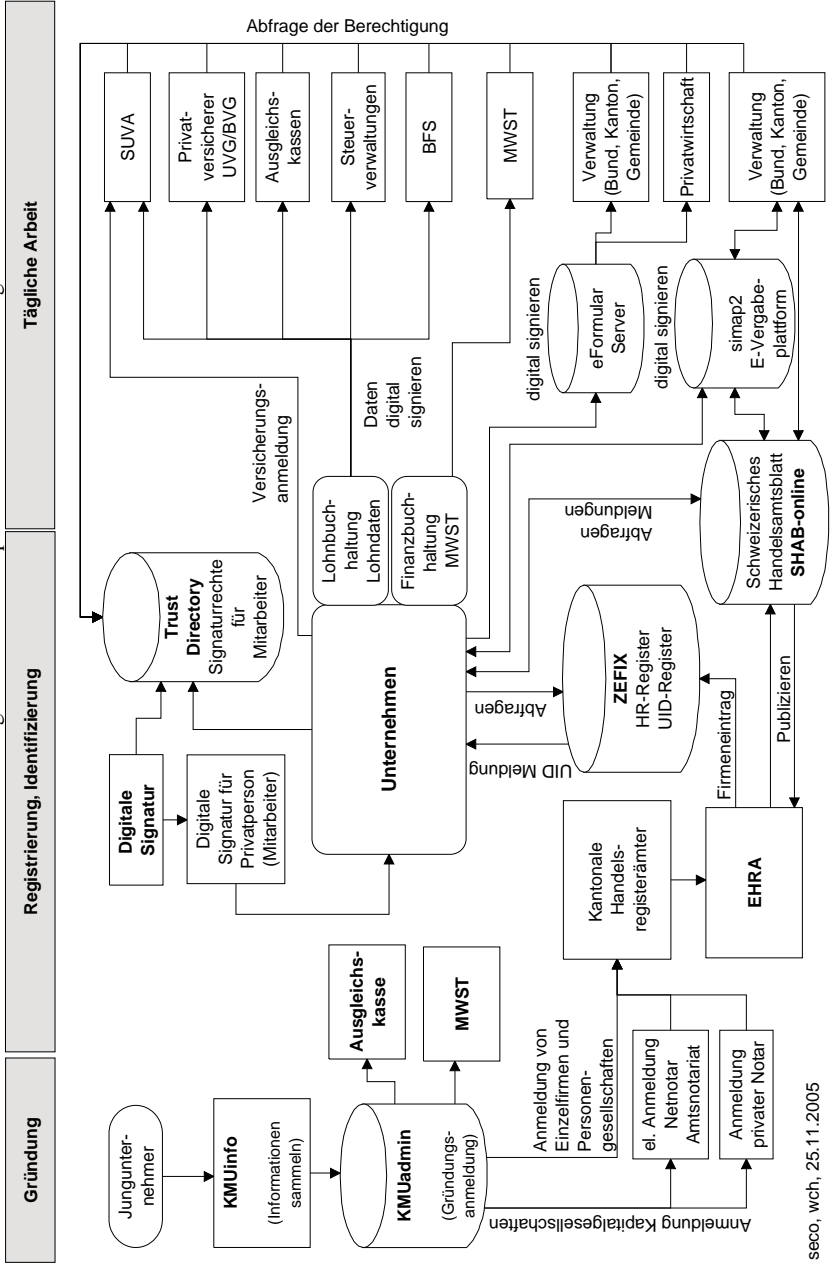


Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Interaktionen zwischen der Verwaltung und den Unternehmen. In diesem Bereich sind die grössten Effizienzsteigerungen zu erreichen. Diese Entwicklung ist auch in der EU zu beobachten. Wie bereits angeführt, sind die Stufen Information und Kommunikation zwischen den erwähnten Akteuren bereits gut entwickelt. Die nächsten Schritte zur Steigerung der Produktivität durch administrative Entlastung oder E-Simplification umfassen folgende Gebiete:

- Verbesserung der Online-Information durch die Entwicklung und Anpassung der Usability an die heutigen Erscheinungs- und Bedienungsformen.
- Aufbau der Hilfsmittel für einen vollständigen, medienbruchfreien, elektronischen Verwaltungsablauf (Digitale Signatur, einheitliche Unternehmensidentifikationsnummer, Verzeichnis für die Signaturrechte der Mitarbeiter)
- Aufbau von transaktionsorientierten Services mit Verwaltungsinternen und Externen Verknüpfungen.
- Mehrfachnutzung von einmal elektronisch erhobenen Daten.
- Aufbau von Verbundportalen zum One-Stop-Government und Public Relationship Management-Systemen.
- Aufbau des Supply Network Management zu Vereinfachung der Lieferantenbeziehungen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die verschiedenen bestehenden und in Entstehung begriffenen Prozesse und Dienstleistungen. Die Darstellung ist ein Versuch, die Prozesse und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Applikationen darzustellen. Es ist klar, dass verschiedene Sichtweisen der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit bestehen, doch im Sinne von E-Simplification entstand diese vereinfachte Darstellung. Eine Beschreibung der verschiedenen Applikationen folgt weiter unten.

E-Government-Prozesse zugunsten von E-Simplification für Unternehmungen



Applikationen

Name	Beschreibung	Typ	Prozess	Stand
KMUInfo	Informationsportal für Gründer und Unternehmer. Mit News, Newsletter und Mailanfragen.	Information Kommunikation	Gründung	Online
KMUadmin Gründungsanmeldung	Anmeldeportal für Gründungen bei Handelsregister HR, MWST und AHV. Interaktive Hilfe. Für die Anmeldungen von Kapitalgesellschaften wird auf den Netnotar, die Amtsnotariate und die privaten Notare verwiesen.	Information Transaktion	Gründung	Online, neue Version seit 1.11.05
EHRA	Eidg. Amt für das Handelsregister. Überprüfung der Anmeldungen.	Transaktion (intern)	Gründung	In Betrieb
SHAB-online	Schweizerisches Handelsamtsblatt, offizielles Publikationsorgan der Eidgenossenschaft, für amtliche Informationen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen.	Information Kommunikation Transaktion	Gründung Unternehmensalltag	Online
ZEFIX	Zentraler Firmenindex. Suche von Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind. Sollte erweitert werden für alle Unternehmen mit einer UID.	Information	Gründung Unternehmensalltag	Online
Digitale Signatur	Elektronische Unterschrift.	Transaktion	Hilfsprozess	Seit 1.11.05
Trust Directory	Verzeichnis zur elektronischen Überprüfung der Zeichnungsberechtigung von Mitarbeitern einer Firma oder Verwaltung.	Transaktion	Hilfsprozess	In Planung Ab 2006
Lohndatenübertragung	Elektronische Übertragung der Lohndaten aus der Buchhaltung der Unternehmen an die verschiedenen Amtsstellen.	Transaktion	Unternehmensalltag	Ab 2006, definitiv ab 2007
Übertragung der MWST-Angaben	Elektronische Übertragung der MWST-Angaben aus der Buchhaltung der Unternehmen an die MWST nach dem gleichen Prozess wie die Lohndaten.	Transaktion	Unternehmensalltag	In Planung
E-Formular Server	Zentraler Server für E-Formulare (inklusive digitaler Signatur).	Transaktion	Unternehmensalltag	In Planung
Simap	Gemeinsame elektronische Ausschreibungsplattform von Bund, Kantonen und Gemeinden für öffentliche Beschaffungen. Simap2 ist eine Weiterentwicklung und erlaubt künftig insbesondere auch Transaktionen unter Verwendung der elektronischen Signatur.	Information Transaktion	Unternehmensalltag	z.T. Online, neue Version in Arbeit

Weitere Massnahmen zur Förderung von E-Simplification

Ein wichtiger Punkt in der Entwicklung von E-Simplification ist die Verfügbarkeit von Basisinfrastrukturen und standardisierten Prozessen. Dabei stellt die föderale Struktur der Schweiz eine besondere Herausforderung an die **Standardisierung** dar. So sind durchgängige und einheitliche Prozesse zwingend zu definieren, damit diese elektronisch abgebildet werden können. Erst wenn ein Prozess vertikal und horizontal übergreifend ist, bringt er den angestrebten Nutzen (z.B. Bewilligungsverfahren, an denen mehrere Gemeinden, Kantone und der Bund beteiligt sind). Ein Zusatznutzen von standardisierten Prozessen ist, dass sich auch die oft in mehreren Kantonen tätige Wirtschaft nicht mit verschiedenen Ausprägungen befassen muss. Der Verein eCH⁴⁵, in welchem sich alle wichtigen IKT-Firmen, viele Städte, die meisten Kantone und der Bund zusammengeschlossen haben, ist die Plattform, um wichtige Standards zu entwickeln und zu diskutieren. Im weiteren ist ein **einheitlicher Unternehmens- und Personenidentifikator** von zentraler Bedeutung. Einheitliche Identifikatoren für juristische und natürliche Personen erlauben einen durchgehenden Datenfluss innerhalb von und zwischen Prozessen und Registern. Dies sowohl bei der Eingabe und Pflege wie auch bei der Nutzung der Daten. Die Einführung der **digitalen Signatur** rundet die Standardisierungs- und Förderungsmaßnahmen ab.

Der Unternehmer wird durch die Vereinfachung der administrativen Aufwände wesentlich von nicht wertschöpfender Arbeit entlastet. Er kann fast 100% der wichtigsten administrativen Arbeiten automatisch oder elektronisch von zu Hause aus während 24 Stunden und sieben Tagen in der Woche erledigen. Persönliches Vorsprechen beim Amtsschalter wird nur noch in den wenigsten Fällen, wie zum Beispiel bei einer Verurkundung, notwendig sein. Bis 2010 sollen 80% des gesamten Behördenverkehrs elektronisch möglich sein.

Nachfolgend werden die aus heutiger Sicht wichtigsten acht Massnahmen-Projekte im Bereich von E-Simplification im Detail vorgestellt:

⁴⁵ www.ech.ch.

26. Einfache Information und Abwicklung von administrativen Aufgaben durch ein KMU-Portal.

Beschreibung der Massnahme:

Der Zugang der Unternehmen zu den elektronischen Dienstleistungen der Verwaltung soll vereinfacht werden. Zu diesem Zweck soll das Portal KMU.admin.ch zu einem Portalverbund für alle relevanten Interaktionen für KMU ausgebaut werden. Diese One-Stop-Government Lösung wird es dem Unternehmer ermöglichen, alle für ihn relevanten administrativen Aufgaben über einen virtuellen Zugang durchzuführen. Dieser Portalverbund soll nicht alle heutigen Lösungen in einer Anwendung zusammenführen, sondern alle bisherigen Applikationen bleiben bestehen und werden im Zuge der normalen Erneuerung bezüglich Schnittstelle optimiert. Der Grundsatz in diesem Portalverbund heisst, dass die Daten von einer Applikation zur anderen übergeben werden können, und dass sie nicht der Unternehmer von Schalter zu Schalter tragen muss. Im weiteren soll der Unternehmer alle notwendigen Informationen online finden, und er soll ein Verfahren in der Verwaltung mit dem entsprechenden Formular starten können. Dieses Formular soll er online ausfüllen, signieren und absenden können. Die in diesem Portalverbund zusammengefassten Leistungen der Verwaltung sind nach verschiedenen Aspekten zusammengefügt und können so über verschiedene Suchstrategien gefunden werden. Zum Beispiel nach Lebenslagen, Prozessorientierung, Sachstruktur, Themenstruktur oder Suchmaschinen.

Wer macht was?

Das seco/DSKU hat mit der Umsetzung dieser Anforderungen bereits begonnen. Eine erste Version wird 2006 realisiert sein. Die vollständige Umsetzung dauert bis 2007.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Der Unternehmer kann seine administrativen Aufgaben über einen virtuellen Zugang von der Eingabe seiner Daten bis zum Abschluss mit der Datenübergabe an das Amt und der digitalen Signatur jederzeit erledigen.

Rechtsgrundlage:

Auftrag des Bundesrats über die Förderung von Unternehmensgründungen (September 2000)
RVOG Art. 11, 12

27. Aufbau der Hilfsmittel für einen vollständigen, medienbruchfreien, elektronischen Verwaltungsablauf zwischen den Unternehmen und der Verwaltung (G2B) und der Unterstützung von E-Business (B2B)

Beschreibung der Massnahme:

Zur vollständigen elektronischen Abwicklung von administrativen Aufgaben braucht es verschiedene Hilfsmittel.

Einheitliche Unternehmensidentifikationsnummer UID: In der Schweiz sind nur die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen in einem öffentlichen Verzeichnis registriert und unter einer Nummer identifizierbar. Damit der ganze elektronische Geschäfts- und Verwaltungsverkehr ein Unternehmen mit einer Nummer identifizieren kann, soll mit der Revision der Handelsregisterverordnung die Eintragungspflicht ausgeweitet werden. Zudem werden alle marktwirtschaftlich tätigen Unternehmen aufgefordert, sich freiwillig eintragen zu lassen. Die Vorteile, die eine solche Nummer bietet ist Anreiz genug, sich eintragen zu lassen. Dank dieser Nummer, die in einem öffentlichen Register elektronisch verifiziert werden kann, ist sicheres E-Government möglich. Diese Massnahme muss noch vom Bundesrat genehmigt werden.

Digitale Signatur: Zur rechtmässigen Abwicklung von elektronischem Behördenverkehr ist die digitale Signatur unerlässlich. In den nächsten Wochen wird die digitale Signatur verfügbar sein. Dies bedeutet einen Meilenstein im elektronischen Geschäftsverkehr in der Schweiz.

Verzeichnis für die Signaturrechte der Mitarbeiter TrustDir: Die digitale Signatur ist persönlich wie die eigenhändige Unterschrift. Damit eine Unterschrift eines Mitarbeiters in Zusammenhang mit der Firma die er vertritt gebracht werden kann, braucht es ein zusätzliches Verzeichnis. Dieses Verzeichnis, das die elektronische Abfrage der Berechtigungen ermöglicht, ist zur Zeit bei einem privaten Unternehmen in Planung. Die Realisierung sollte 2006 erfolgen. Erst mit diesem Verzeichnis wird es möglich sein, dass Mitarbeiter elektronisch für eine Firma unterschreiben können und diese Signatur elektronisch überprüft werden kann. Dies wird der Durchbruch der vollständigen elektronischen Abwicklung von Geschäften sein.

Wer macht was?

Die Arbeiten für die Revision der Handelsregisterverordnung laufen (Inkrafttreten voraussichtlich in 2007). Eine Werbeaktion zum freiwilligen Eintrag wird ebenfalls durchgeführt. Die digitale Signatur aus der Privatwirtschaft ist sicher bis Ende Jahr einsatzbereit. Das TrustDir, das in Zusammenarbeit mit dem seco und der Privatwirtschaft geplant wird, sollte 2006 realisiert werden können. Eine Public Private Partnership wird angestrebt. Das seco/DSKU ist Treiber und Koordinator in diesen Projekten.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

In der Verwaltung und den Unternehmen können elektronische Prozesse medienbruchfrei durchgeführt werden. Das bedeutet für den Unternehmer und die Verwaltung eine wesentliche Produktivitätssteigerung und schnellere Durchlaufzeiten.

Rechtsgrundlage:

Auftrag des Bundesrats über die Förderung von Unternehmensgründungen (September 2000)
Bundesgesetz über die digitale Signatur (ZertEs) 1.1.2005
RVOG Art. 11, 12

28. Onlineanmeldung für zu gründende Unternehmen.

Beschreibung der Massnahme:

Gründungsanmeldung: Die seit Frühjahr 2004 mögliche elektronische Anmeldung eines Einzelunternehmens im Handelsregister, bei der AHV und der MWST hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der Gründungsadministration geführt. Seit Herbst 2005 ist es zudem möglich, alle Gesellschaftsformen (Einzelfirmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) anzumelden. Weitere Anmeldeöglichkeiten, basierend auf dem interaktiven Transaktionstool KMUadmin und den darauf gespeicherten Grunddaten, sind in Vorbereitung. Als nächstes wird die Versicherungsanmeldung bei der SUVA möglich sein.

Wer macht was?

Die Gründungsanmeldung hat mit der Aufschaltung des Release 2.0 im Herbst 2005 einen wichtigen Meilenstein erreicht. Die verantwortliche Stelle, seco/DSKU, verbessert laufend die Usability und fügt neue Möglichkeiten oder die Verbesserung der interaktiven Abarbeitung hinzu; all dies mit dem Ziel der Vereinfachung für den Jungunternehmer und zur Reduktion der Rückfragen seitens der Amtsstelle. Weitere Anmeldeöglichkeiten sind in Planung. Die Verantwortung liegt beim seco/DSKU.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Der Unternehmer kann seine Anmeldeverfahren jederzeit von zu Hause aus erledigen.

Rechtsgrundlage:

Auftrag des Bundesrats über die Förderung von Unternehmensgründungen (September 2000)
RVOG Art. 11, 12

29. Elektronische Übertragung der Lohndaten vom Unternehmer an die verschiedenen
Amtsstellen.

Beschreibung der Massnahme:

Lohndatenübertragung: Die elektronische Übertragung der Lohndaten vom Unternehmen zu den Amtsstellen entstand aus der Überlegung, dass fast alle Unternehmen ihre Buchhaltung elektronisch erledigen und alle Amtsstellen elektronische Applikationen betreiben. Durch die Erarbeitung des einheitlichen Lohnmeldeverfahren ELM war es möglich die entsprechenden Schnittstellen zu definieren und einzubauen. Ende 2005 wären schätzungsweise 70% der Buchhaltungsprogramme und Ausgleichskassen bereit, die Daten zu übertragen. Weitere Amtsstellen werden die Schnittstellen 2006 einbauen. Definitiv wird die Umstellung auf die elektronische Übertragung mit der Einführung des neuen Lohnausweises 2007 vorgenommen. Die Umstellung ist freiwillig, doch der Nutzen ist so gross, dass die Freiwilligkeit fast 100% erreichen wird. Dieses Projekt ist eine Kooperation von allen Beteiligten und wird durch ein Team von der SUVA, den Ausgleichskassen und dem seco/DSKU koordiniert. Die elektronische Übertragung der MWST-Daten könnte nach dem gleichen Schema wie die Lohndatenübertragung erfolgen. Diskussionen zwischen der MWST und der SUVA sind bereits im Gang.

Wer macht was?

Das Projekt Lohndatenübertragung braucht sehr viel Koordinationsaufwand. Die Hauptbeteiligten sind das seco/DSKU, die SUVA und die Vereinigung eAHV-IV.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Der Unternehmer kann seine Meldepflichten für Lohndaten und MWST elektronisch ohne jegliches Zutun erledigen.

Rechtsgrundlage:

Auftrag des Bundesrats über die Förderung von Unternehmensgründungen (September 2000)
RVOG Art. 11, 12

30. Elektronische Abwicklung von Melde- und Bewilligungsverfahren.

Beschreibung der Massnahme:

Formularserver: Viele Melde- und Bewilligungsverfahren basieren noch auf Papierformularen. Für die beiden erwähnten Interaktionen mit der Verwaltung gibt es grundsätzlich zwei verschiedene elektronische Verfahren. Das eine ist die Informationsweiterleitung mittels eines elektronischen Formulars. Die zweite Möglichkeit ist eine webbasierte Erhebung. Diese Services sind relativ aufwendig und teuer zu erstellen. Deshalb sind sie nur für häufige und komplizierte Interaktionen anzuwenden. Das E-Formular eignet sich für alle anderen Fälle. Beim E-Formular gibt es jedoch eine grosse Spannbreite in der Automatisierung. Die einfachste Variante ist das Formular im Internet, das der Benutzer ausdruckt, ausfüllt und per Post einsendet. Hier wird nur der Druck, die Lagerhaltung und der Versand der Formulare eingespart. Eine elaboriertere Variante ermöglicht das Ausfüllen des Formulars online, es muss jedoch für die Unterzeichnung ausgedruckt und daher per Post versandt werden. Die seco-Datenbank der Bewilligungen⁴⁶ fasst bereits auf einer einzigen Website die von den Bundesämtern entwickelten Online-Formulare zusammen.

Bei der ausgebautesten Version kann das Formular am Bildschirm ausgefüllt, elektronisch signiert und per E-Mail weitergeleitet werden. Der Empfänger kann schliesslich den Formularinhalt automatisch in die Applikation übernehmen. Das Projekt zentraler Formularserver basiert auf der Idee, dass alle Formulare der Verwaltung virtuell an einer Stelle gefunden werden können. Dieses Projekt geht weiter als das bestehende Angebot: Einerseits soll die elektronische Unterzeichnung der Dokumente ermöglicht werden, andererseits werden alle Formulare verfügbar sein (nicht nur diejenigen, welche die Bewilligungen betreffen). Die Formulare müssen nicht alle dort abgelegt sein, sondern über diesen Server sollen sie gefunden werden können. Die Amtsstellen können die vorhandenen Formulare oder Rohformulare mit digitaler Signaturmöglichkeit für ihre eigenen Anwendungen verwenden. Durch das Anbieten von solchen Standardlösungen können Bundesstellen, Kantone und auch Gemeinden auf die Entwicklung von eigenen Formularen und Formularservern verzichten. Dieses Projekt wird vom seco in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und den Wirtschaftsverbänden realisiert.

Wer macht was?

Der Formularserver ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Wirtschaft und dem seco. Die Realisierung ist für 2006 geplant.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Der Unternehmer kann Anmelde-, Melde-, und Bewilligungsverfahren jederzeit von zu Hause aus erledigen.

Rechtsgrundlage:

Auftrag des Bundesrats über die Förderung von Unternehmensgründungen (September 2000)
RVOG Art. 11, 12

⁴⁶ Siehe Kapitel 4.2.

31. Standardisierte Prozesse für Kontakte zwischen Unternehmen und Behörden

Beschreibung der Massnahme:

Unternehmen sollen ihre Prozesse mit Verwaltungen einheitlich und standardisiert abwickeln können. Manche Prozessschritte oder gar ganze Prozesse können vollständig automatisch abgewickelt werden (z.B. Handelsregisterauszug). Trotz der Verschiedenartigkeit der Verwaltungsgeschäfte hinsichtlich Vorgaben, Laufwege, Beteiligte, Inhalte, Ergebnisse usw. laufen Prozesse nach gleichartigen Prinzipien ab. So können für gleiche oder ähnliche Aufgaben wiederverwendbare Bausteine oder Lösungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Portfolio aller Verwaltungsprozesse ist bereits in einem umfassenden Prozessinventar beschrieben, welches die eCH-Fachgruppe ‚Geschäftsprozesse‘ erstellt hat. Eine Standardisierung von Verwaltungsprozessen soll über ein generisches Prozessmodell erfolgen, das im Rahmen der vom ISB veröffentlichten eGovernment-Architektur beschrieben ist.

Wer macht was?

Die eCH-Fachgruppe ‚Geschäftsprozesse‘ wird 2006 unter der Leitung des ISB eGovernment-relevante Geschäftsfelder identifizieren, ein eGovernment-Rahmenwerk zur Modellierung von generischen Prozessen erarbeiten und ausgewählte Prozesse und Prozessbausteine modellieren. Die Ergebnisse werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Die Bearbeitung von Verwaltungsgeschäften zwischen Unternehmen und Behörden (z.B. Bewilligungen) läuft oft über mehrere Ebenen ab. Standardisierte Prozesse und Prozessbausteine ermöglichen eine durchgängige Bearbeitung solcher Geschäfte. Medienbrüche können vermieden werden. Abläufe können ganz oder teilweise automatisiert und dadurch häufig unabhängig von Öffnungszeiten der Behörden abgewickelt werden.

Rechtsgrundlage:

RVOG

32. Aufbau einer Informations- und Vergabeplattform für das öffentliche Beschaffungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden; **simap2**

Beschreibung der Massnahme :

- Bereitstellung und Betrieb einer benutzerfreundlichen, internetbasierenden Informations- und Vergabeplattform für das öffentliche Beschaffungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden.
- Unterstützung der Anbieter bei der erfolgreichen Akquisition und effizienten Abwicklung von Aufträgen der öffentlichen Stellen.
- Erhöhung der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen durch umfassende Information über den angeforderten Leistungsumfang und den Verlauf des Vergabeprozesses.

Wer macht was?

Unter Führung des Bundes, wird das **föderalistisch aufgebaute Projektteam** eine in der EU bereits praktisch erprobte Software in Zusammenarbeit mit einer IT-Entwicklungsfirma an unsere Bedürfnisse anpassen. Die Finanzierung und Abwicklung des Produktivbetriebes wird durch den Verein simap.ch sichergestellt. Die Investitions- und Projektkosten werden durch das ISB übernommen.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Die **Nutzenpotentiale** von *simap2* sind sehr vielfältig und aufgrund ausländischer Erfahrungen auch in der Praxis entlang der ganzen Wertschöpfungskette realisierbar. Der Ausschreibungsprozess wird durch ergonomische Erfassungsformulare am Bildschirm für die Auftraggeber spürbar kürzer. Die zahlreichen Hilfen für die Interessenten und Anbieter sind eine wesentliche Erleichterung, welche dank dem elektronischen Austausch von Ausschreibungsunterlagen und Angeboten sowie schnellen Kommunikationskanälen während der Angebots- und Bewertungsphase realisiert wird. Der **einfachere Zugang zu öffentlichen Aufträgen** mit damit verbundener Transparenz über die einzelnen Schritte im Verfahren wird zu einer Intensivierung des Wettbewerbs in Form von besseren Angeboten, bzw. **tieferen Kosten** für die öffentlichen Beschaffungsstellen führen. Öffentliche Auftraggeber werden mit den elektronischen Hilfsmitteln häufiger ausschreiben und vermehrt auch Aufträge unterhalb der Schwellenwerte mit *simap2* einem breiteren Markt präsentieren.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

33. Verbindlichkeit bei der Veröffentlichung von elektronischen Rechtsdaten des Schweizerischen Handelsamtsblattes durch die Einführung der digitalen Signatur (SHAB-online)

Beschreibung der Massnahme :

Mit dem Einsatz der digitalen Signatur wird die Voraussetzung für die Gleichstellung der elektronischen mit der gedruckten Veröffentlichung der SHAB-Daten erreicht.

Der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruht, garantiert Authentizität und Integrität der elektronischen Daten. Im Fall der elektronischen Veröffentlichung mit Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann dem Empfänger (Internetnutzer; E-Mailabonnent etc.) die Möglichkeit geboten werden, den Ursprung und die Echtheit der empfangenen Daten sowie deren vollständige und unveränderte Übertragung zu prüfen (Prüfung der Identität des Senders und der Authentizität und Integrität des Dokuments). Diese Massnahme muss noch vom Bundesrat genehmigt werden.

Wer macht was?

In Zusammenarbeit mit der ersten anerkannten Anbieterin von Zertifikaten in der Schweiz (Swisscom) wird das seco / DPPU, basierend auf der Publikationsplattform von shab-online, als erste Amtstelle in der Schweiz den Einsatz der digitalen Signatur im Frühling 2006 realisieren.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Mit dem Angebot von rechtsverbindlichen Daten im Internet und bei Bedarf deren Übermittlung an die Unternehmen wird einem viel geäusserten Wunsch der KMU entsprochen. Der automatisierte Abgleich der Firmendaten mit den rechtsverbindlichen elektronischen SHAB-Publikationen führt bei den Unternehmen zu einer signifikanten administrativen Entlastung. Das mühsame Durchkämmen der Zeitung wird dadurch überflüssig.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des BR über das Schweizerische Handelsamtsblatt

4.2 Reduktion der Bewilligungen um 20%

Definition

Hinter jeder Bewilligungspflicht stehen ein oder mehrere Ziele, welche diese staatliche Intervention legitimieren. Als Gründe für staatliches Handeln sind insbesondere zu nennen:

Schutz von öffentlichen Interessen wie Leben und Gesundheit oder Umwelt, Konsumentenschutz, Anliegen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, fiskalische oder statistische Zwecke.

In der Online-Datenbank⁴⁷, die für die Umfrage bei den Ämtern als Referenz gedient hat, wird eine Bewilligungspflicht im weitesten Sinn definiert als "obligatorische Anfrage bei einer Behörde, die im allgemeinen mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Aktivität zusammenhängt und dazu führt, dass diese Behörde explizit oder implizit eine Genehmigung erteilt"⁴⁸. Sie kann verschiedene, mehr oder weniger einschränkende Ausprägungen annehmen. Es ist allerdings notwendig, die Sonderbewilligungen oder "Ausnahmen" von einem allgemeinen Verbot (maximale Einschränkung) von den polizeilichen Bewilligungen zu unterscheiden, denn für den Gesuchsteller bedeuten erstere eher eine Erleichterung als eine Belastung; somit ist nicht unbedingt jedes Verfahren eine Einschränkung, die abgeschafft werden sollte. Ausserdem stellt eine Vereinfachung des Verfahrens oft eine Alternative zur Aufhebung dar (siehe Kasten).

KLASSIFIZIERUNG STAATLICHER INTERVENTIONEN

Unter den Begriff "Bewilligungen" fallen vor allem die beiden ersten Kategorien von Verfahren (E und A). Für jedes dieser Verfahren muss man sich fragen, ob das gewählte Instrument (Konzession, Bewilligung) dem Ziel der Regulierung gerecht wird, und ob es nicht vereinfacht werden kann, insbesondere durch Übergang zu einer Meldepflicht und/oder Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften im Nachgang zur Aufnahme der Tätigkeit; gegebenenfalls genügen allein schon Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Entlastungsbeispiel: Übergang von E/A zu O.

E) Ausnahme: Ziel ist eine Mengenbegrenzung, sei es aus Gründen eines Marktversagens (z.B. begrenzte Rohstoffe), sei es im Sinne eines wirtschaftspolitischen Eingriffs (z.B. Unterstützung der Landwirtschaft).

A) Bewilligung: Ziel ist die Gewährleistung eines bestimmten Niveaus an Qualität und/oder Sicherheit. Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind; die Zahl der Bewilligungen ist nicht limitiert (\neq E).

O) Meldepflicht: Der Gesuchsteller gibt dem Staat seine Tätigkeit bekannt, kann diese aber sofort aufnehmen; die Behörde organisiert nachgängige Kontrollen.

P) Vorschrift: Es bestehen einzuhaltende gesetzliche Vorschriften (die Durchsetzung erfolgt entweder durch den Staat oder durch rechtliche Schritte betroffener Dritter). P umfasst auch die Vorverfahren.

D) Informationspflicht: Bereitstellung von Information (Qualitätslabels), Schaffung von Transparenz für Dritte, fakultative Verfahren.

⁴⁷ <http://bewilligungen.kmuinfo.ch> oder <http://autorisations.pmeinfo.ch>

⁴⁸ Beispiele von Verfahren: Genehmigungen, Konzessionen, Kontingente, Sonderbewilligungen, Fähigkeitszeugnisse, Zulassungen, Patente, Anerkennungen, Registrierungen, Meldepflichten.

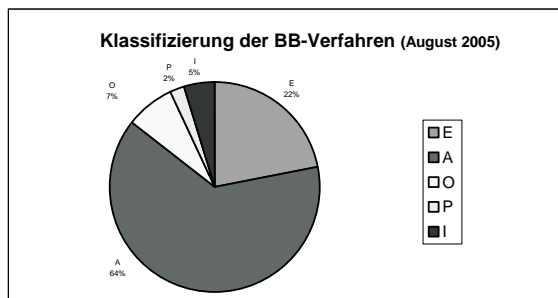
Mandat

Im Februar 2005 beschloss der Bundesrat, **die Zahl der Bewilligungspflichten, die sich auf Bundesrecht stützen, um 20% zu reduzieren**, mit dem Ziel administrativer Vereinfachung und erhöhter wirtschaftlicher Effizienz⁴⁹. Heute werden 345 Bewilligungspflichten von Bundesämtern vollzogen, und für 160 Bewilligungsverfahren ist der Vollzug den Kantonen übertragen. Die Departemente haben den Auftrag erhalten, die bereits erfassten Bewilligungspflichten zu evaluieren, ihre Berechtigung zu prüfen und diejenigen zu identifizieren, die abgeschafft werden könnten. Das EVD (seco) unterstützt die Departemente dabei und koordiniert die Untersuchung.

Methode : Um das ehrgeizige Ziel zu erreichen, hat das seco den betroffenen Ämtern eine *Aufhebung aller Bewilligungen vorgeschlagen, die nur selten erteilt werden* (weniger als 50mal pro Jahr), dies mit der Überlegung, dass sich nachgängige Kontrollen gut organisieren lassen, wenn die bewilligungspflichtige Tätigkeit nicht zu häufig ausgeübt wird. Die Ämter hatten mit einer Auswahl von Argumenten (Schutz öffentlicher Interessen, internationale Anforderungen usw.) nachzuweisen, dass dennoch ein Bedarf zur Beibehaltung der Bewilligungspflicht besteht. Derselbe Fragebogen wurde auch für die häufiger erteilten Bewilligungen (mehr als 50 pro Jahr) verwendet; für diese sollten zusätzlich oder an Stelle der Aufhebung Verbesserungsvorschläge gemacht werden, mit dem Ziel, den administrativen Aufwand zu senken.

Die Evaluation wurde im August und September 2005 durchgeführt. Die Departemente haben Informationen bei den 34 Ämtern eingeholt und weitergeleitet. Die ersten Resultate sind die Folgenden:

Bundesrechtliche Bewilligungsverfahren mit Vollzug durch den Bund: 45 Verfahren von über 300 ausgefüllten Fragebogen wurden als Kandidaten für die Aufhebung gemeldet, entweder im Rahmen eines laufenden oder bereits abgeschlossenen Prozesses oder als durchdachte und vom zuständigen Amt beabsichtigte Wahl (siehe Liste zu diesem Kapitel). Unter Aufhebung ist im Sinne des Berichts auch "Zusammenlegung zweier Verfahren" oder eventuell der Übergang von einer Bewilligung zu einer weniger starken staatlichen Intervention (Meldepflicht, nachgängige Kontrolle) zu verstehen.



⁴⁹ Der Beschluss des Bundesrates stützt sich auf den Bericht «Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklung 1998-2004». Die Broschüre kann beim seco bestellt werden oder findet sich auch im Internet unter <http://www.seco.admin.ch/themen/zahlen/strukturanalysen/rahmenbedingungen/index.html?lang=de>.

Bundesrechtliche Bewilligungsverfahren mit Vollzug durch die Kantone: Bei insgesamt 155 Antworten (von 160) sollen gegenwärtig laut den von den zuständigen Ämtern bei der Untersuchung erhaltenen Antworten 17 Bewilligungspflichten abgeschafft werden.

Beispiele: Das BLW ist das Amt mit der höchsten Anzahl bundesrechtlicher Bewilligungen (60); rund zwanzig davon sollten verschwinden, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit den Milchkontingenten (10 Verfahren werden 2009 abgeschafft). Die Zollverwaltung, die Alkoholverwaltung und besonders das Bundesamt für Veterinärwesen machen weitere interessante Vorschläge. Auf kantonaler Ebene betrifft ein Drittel der Verfahren die Umwelt; mehrere Aufhebungen (8) in diesem Bereich sind geplant.

Resultate: 62 Verfahren (45 auf Bundesebene und 17 kantonale) von 505 (345 auf Bundesebene und 160 kantonale) können aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass im Vergleich zur Lage im August 2005 ein Anteil von **12%** an Reduktionen der Bewilligungen bereits gewährleistet ist. Von diesen 62 abgeschafften Verfahren werden 45 Massnahmen in der Liste zu diesem Kapitel vorgestellt. Nur diejenigen Verfahren, die Anlass zu laufenden oder geplanten Gesetzesänderungen geben (ohne kürzlich erfolgte Aktualisierungen, Zusammenlegungen von Verfahren und Verfahren, die an einer anderen Stelle im Bericht beschrieben sind), werden in der Liste zu diesem Kapitel erwähnt und gezählt.

In einer zweiten Phase (angesichts der zu kurzen Frist), wird die Bundesverwaltung die im Fragebogen erhaltenen Antworten (von Oktober 2005) gründlicher studieren und gegebenenfalls dem Bundesrat Vorschläge unterbreiten, die über die bereits angekündigten Aufhebungen hinaus gehen. Diese Untersuchung wird 2006 stattfinden, gemeinsam mit der laufenden Analyse einer unilateralen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips (Identifikation der Bewilligungen, die in direktem Zusammenhang zu technischen Handelshemmnissen stehen, PO 05.3122).

Kommentare zu den einzelnen Ämtern

Um einen kurzen Überblick über die angekündigten Änderungen zu geben, fasst ein Abschnitt die Lage in jedem Amt zusammen. Eine Tabelle zeigt die Anzahl der heutigen in der Datenbank des seco festgehaltenen Verfahren sowie die Anzahl der durch die Ämter angekündigten Abschaffungen. Die Abkürzung BB steht für «bundesrechtliches Verfahren mit Vollzug beim Bund», BK für «bundesrechtliches Verfahren mit kantonalem Vollzug».

11 Schweizerisches Seeschiffahrtsamt

BB 2

Keine Aufhebung. Zwei Bewilligungen beibehalten, Zulassung und Streichung der Seeschiffe.

21 Bundesamt für Kultur

BB 1

Keine Aufhebung. Die Revision des Filmgesetzes von Anfang 2000 hat zur Aufhebung der beiden früheren Bewilligungen geführt, und es bleibt nur noch eine Meldepflicht.

24 Bundesamt für Gesundheit

BB 24

Keine Aufhebung. Alle Verfahren stehen im Zusammenhang mit dem Schutz von Leben und Gesundheit und daher ist die Aufhebung und/oder der Übergang zu einer Meldepflicht heikler als in anderen Bereichen. Allerdings sind einige sachliche Verbesserungen vorzunehmen (z.B. höhere Flexibilität im Vollzug, Verbesserung des Angebots von Formularen auf dem Internet). Das Amt wird sich auch mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auseinandersetzen (Lebensmittel, Chemikalien). Weiter ist festzuhalten, dass infolge der Einführung des neuen Chemikalienrechts das Bundesamt einen Rückgang von über 20% der Anzahl Bewilligungen 24.17 (Registrierung von Desinfektionsmitteln) und der Bewilligungen 24.24 bis 24.30 (verschiedene gefährliche Stoffe) vermelden konnte. Seit 2005 ist auch die Koordination im Bereich der Chemikalien deutlich verbessert worden; dies dank einer zentralen Anmeldestelle, welche nun im BAG tätig ist und die Bewilligungen verwaltet, für die früher drei Ämter zuständig waren (BAG, BAFU, seco). Im BAG bestehen 20 Bewilligungen und 4 Meldepflichten.

25 Schweizerisches Heilmittelinstitut

BB 13

BK 6

Keine Aufhebung. Der Bereich wurde durch das Heilmittelgesetz neu geregelt. Eine Bewilligung⁵⁰ wird 7'000 Mal pro Jahr erteilt, aber sie wird vom internationalen Recht verlangt.

26 Bundesamt für Sozialversicherungen

BB 3

BK 1

Aufhebung BK 1

Die durch die Kantone vollzogene Bewilligung 26.01 wird abgeschafft⁵¹. Die drei anderen werden beibehalten.

31 Bundesamt für Justiz

BB 3

Aufhebung BB 2

BK 20

Aufhebung BK 4

Dieses Amt ist für viele verschiedene Themen zuständig. Die beiden Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken (BB 31.01 und BK 31.27) werden 2006 abgeschafft. Im Bereich des Bodenrechts sind im Rahmen der neuen Agrarpolitik (AP 2011) einige Aufhebungen geplant⁵². Bei den Lotterien besteht weiterhin die Notwendigkeit einer Klärung der Rechtslage, welche angesichts der heutigen Praktiken offensichtlich unbefriedigend ist (der Text stammt aus dem Jahr 1923).

⁵⁰ 25.06: Ein-/Ausfuhrbewilligungen für den Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien. Betroffen sind in erster Linie pharmazeutische Firmen, aber auch Firmen des chemisch-industriellen Bereichs.

⁵¹ 26.01K Sonderbewilligung an Personen aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen zur Kontrolle bestimmter Vorsorgeeinrichtungen.

⁵² 31.02 und 31.08 K, 31.13 K (siehe Anhang).

32 Bundesamt für Polizei

BB 7
BK 10

Keine Aufhebungen. Die Verfahren im Zusammenhang mit Waffen und Sprengmitteln sowie mit der Ausbildung ihrer Anwender gehören zur allgemeinen Sicherheit. Eine Harmonisierung zwischen vier Gesetzen in diesem Bereich erfolgte nach der Überprüfung der Bewilligungsverfahren 1998.

33 Bundesamt für Migration

BB 2
BK 17

Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU hat die Regulierungsdichte und die Zahl der Bewilligungen drastisch reduziert. Mehrere Verfahren für Staatsangehörige von Drittländern wurden an die neuen Vorschriften für EU/EFTA-Bürger angepasst, aber der freie Personenverkehr innerhalb der Schweiz ist nicht in gleichem Masse gewährleistet wie für die EU/EFTA-Bürger. In einigen Fällen bestehen weiterhin zahlreiche Bewilligungen, die eine vertiefte Untersuchung verdienen.

37 Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung

BB 4 Aufhebung BB 1

Eine Aufhebung ist geplant, auf Grund der Zusammenlegung zweier Verfahren (37.03 und 37.04)⁵³

38 Eidgenössische Spielbankenkommission

BB 2

Die Betriebsbewilligungen für «Spielbanken» und «Geldspielautomaten» können nicht abgeschafft werden.

39 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

BB 5

Keine Aufhebung. Hier geht es darum, Eigentumsrechte zu erteilen. Da ein Patent oder die Eintragung einer Marke für ein Unternehmen oft unvermeidlich sind, muss dieses Verfahren wie die Erteilung einer Bewilligung untersucht werden (Rechtssicherheit, zu befolgende Verfahren). Zwei Gesetzgebungen (über die Patente und das Urheberrecht) werden zurzeit revidiert.

41 Swisstopo

BB 1
BK 2 Aufhebung BK 1

Das neue Gesetz "GeoIG" ist für 2008 geplant; es ist möglich, dass die Bewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten⁵⁴ wegfällt.

⁵³ Ermächtigung zur Eröffnung einer Eichstelle und Erteilung der Betriebsbewilligung für diese Eichstelle.

⁵⁴ 41.02: Bewilligung für die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (gewerbliche Nutzung).

42 Bundesamt für Bevölkerungsschutz

BB 2 Aufhebung BB 1
Aufhebung eines Verfahrens⁵⁵ im Zusammenhang mit dem (zugelassenen) Material für Schutzbauten.

51 Eidgenössische Finanzverwaltung

BB 3
Keine Aufhebung. Zwei Bewilligungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei; die dritte betrifft die Akkreditierung von Revisionsgesellschaften.

53 Eidgenössische Zollverwaltung

BB 31 Aufhebung BB 1(+3)
Einige Aufhebungen sind denkbar, wobei kurzfristig nur eine zu einer bedeutenden administrativen Entlastung führt. Im Fall der Zollverfahren muss man sich bewusst sein, dass diese häufig Entlastungen von der grundsätzlichen Pflicht zur Verzollung darstellen (z.B. 53.09 Vorübergehend abgabenfreie Einfuhr und Verwendung von unverzollten privaten Strassenfahrzeugen, 5'000/Jahr). Andere Verfahren bestehen für Steuerzwecke. Die Aufhebungen betreffen die Verfahren 53.03 (Zollpräferenzverordnung zugunsten der Entwicklungsländer – Zusammenlegung mit einem allgemeineren Verfahren), 53.06 (Bewilligung zum Druck von amtlichen Formularen in eigener Kompetenz – mittelfristig wird diese Entlastung durch die Informatisierung der Zollverfahren obsolet), 53.31 (Rückerstattung von Zöllen auf Futtermitteln für Katzen und Hunde – die Rückerstattung von Zöllen entspricht keiner Bewilligung); der eine wirkliche Entlastung bringende Vorschlag der EZV ist die Aufhebung der «Handelsbewilligung Edelmetalle» (53.25): Das nicht mehr zeitgemässe, ineffiziente und vor allem teure (Fr. 1'630.-) Verfahren ohne weitere Rechtfertigung könnte durch eine Meldepflicht (O) ersetzt werden.

54 Eidgenössische Alkoholverwaltung

BB 10 Aufhebung BB 4
Mehrere Aufhebungen werden vorgeschlagen, wobei nur eine zu einer eigentlichen Gesetzesänderung führt. Bei den anderen handelt es sich vorwiegend um eine neue Zusammenstellung der Verfahren in Folge einer bereits zwischen 1998 und 2004 durchgeführten Liberalisierung im Bereich Alkohol (54.03-54.04, Einrichtung und Abänderung von Brennereianlagen / 54.01-54.05-54.14 Konzession für Brennerei). Die Revision der Bundesverfassung führt de facto zur Aufhebung der Bewilligung 54.13⁵⁶ (Handel über die Kantonsgrenze hinaus). Aus Fristgründen konnte diese Rechtsänderung nicht in die Botschaft zum BGBM aufgenommen werden, dafür wird sie hier vorgeschlagen.

58 Eidgenössische Bankenkommission

BB 9 Aufhebung BB 1
Im neuen Gesetzesentwurf über die kollektiven Kapitalanlagen hat der Bundesrat beschlossen, die Bewilligung für die Vertriebsträger von Anlagefonds abzuschaffen. Die

⁵⁵ 42.02: Zulassung für die Herstellung und den Verkauf von normiertem Material für Schutzbauten.

⁵⁶ 54.13: Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantonsgrenze des Geschäftssitzes hinaus.

Produkte, welche sie auf den Markt bringen, bleiben jedoch weiterhin bewilligungspflichtig, auch wenn sie schon in anderen Ländern genehmigt wurden (man hätte sich auch das Gegenteil vorstellen können, d.h. dass der Vertriebssträger bewilligungspflichtig wäre und die Produkte nachgängig kontrolliert würden). Daneben sind zurzeit keine Aufhebungen geplant.

59 Bundesamt für Privatversicherungen

BB 2

Keine Aufhebung. Das Parlament hat vor kurzem eine neue Gesetzgebung in diesem Bereich verabschiedet, die nicht schon wieder in Frage gestellt werden soll.

60 Vollzugsstelle für den Zivildienst / GS EVD

BB 1

Keine Bemerkungen. Eine einzige Bewilligung (Anerkennung von Institutionen, die Zivildienstleistende beschäftigen wollen).

61 Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

BB 22 Aufhebung BB 2
BK 6

Wie beim BJ werden auch im seco verschiedenste Themen behandelt. Im Bereich der Exportkontrolle und der Sanktionen (z.B. Kriegsmaterial) wurden in den letzten Jahren Verbesserungen erzielt (Online-Formulare, Harmonisierung mit anderen Gesetzgebungen). Die verbleibenden Bewilligungen entsprechen den internationalen Anforderungen. Der Schutz der Arbeitnehmer oder das öffentliche Interesse im Allgemeinen rechtfertigen das Bestehen der übrigen Bewilligungen; im Bereich des Arbeitsrechts werden durch das seco jährlich 2'500 Arbeitszeitbewilligungen für ausserordentliche Arbeitszeit ausgestellt, zu denen noch 9'000 ähnliche kantonale Bewilligungen kommen⁵⁷. Man kann sich fragen, ob die Intervention in Form einer "Bewilligung" am geeignetsten ist⁵⁸; eine Alternative bestände darin, die Praxis stärker zu kodifizieren und gegebenenfalls Sanktionen anzuwenden. Die am häufigsten erteilte bundesrechtliche Bewilligung ist diejenige für Reisende (61.22; 4000/Jahr); dank der kürzlich erfolgten Zentralisierung dieser Gesetzgebung auf Bundesebene konnten wesentliche Vereinfachungen realisiert werden. Mit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge sollten schliesslich zwei Bewilligungen deutlich vereinfacht werden: die Bewilligung für private Arbeitsvermittlung (61.26) und diejenige für Personalverleih (61.27).

63 Bundesamt für Landwirtschaft

BB 60 Aufhebung BB 20
BK 6

Zahlreiche angekündigte Aufhebungen. Die Revision der Agrarpolitik (AP 2011) enthält mehrere Entlastungen im Bereich der Bewilligungen (Aufhebung von 10 Verfahren im Zusammenhang mit der Milchkontingentierung, was sehr viele jährlich ausgestellte Bewilligungen ausmacht, in gewissen Fällen über 20'000). Eine Aktualisierung der Zuteilung

⁵⁷ BB 61.20 und BC 61.03.

⁵⁸ Die letzte Revision des Arbeitsgesetzes gab Anlass zu zwei Referendumsabstimmungen und auch der Zusammenhang gewisser Verfahren mit den flankierenden Massnahmen zum Abkommen über den freien Personenverkehr (Kollektivverträge, Arbeitsvermittlungsgesetz – AVG) ist zu berücksichtigen.

der Zollkontingente ist ebenfalls geplant. Gewisse Empfehlungen⁵⁹ aus dem Bericht von 2002 über die Bewilligungen mit kantonalem Vollzug, die damals abgelehnt wurden, werden heute in Betracht gezogen; etwa die mögliche Aufhebung der Bewilligungspflicht für KB-Organisationen oder Entlastungen im Bereich des Bodenrechts und der landwirtschaftlichen Pacht. Beim Saatgut wird der Übergang von einer Bewilligung zu einer Meldepflicht vorgeschlagen.

64 Bundesamt für Veterinärwesen

BB	21	Aufhebung BB	6 (+ 3 Vereinfachungen)
BK	12	Aufhebung BK	1

Mehrere angekündigte Aufhebungen; dieses Amt, das regelmässig seine Bestimmungen für den Gesetzesvollzug hinterfragt, beabsichtigt nur die unabdingbaren Verfahren beizubehalten. Zum Beispiel scheint ihm die Plangenehmigung⁶⁰ ein unnötiges zusätzliches Verfahren, angesichts der bestehenden Vorschriften und der Einreichung der Baubewilligung. Die anderen Aufhebungsvorschläge betreffen den Fähigkeitsausweis für den Besamungstechniker (64.20: Koordination der Anforderungen auf Kantons- und Bundesebene zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten) und die Verfahren im Bereich der Milchindustrie. Weitere Entlastungen sollten dank den bilateralen Verträgen mit der EU erreicht werden⁶¹.

65 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

BB	9
BK	5

Keine Aufhebung. Das 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz (BBG) hat die Verfahren auf Mittelschulstufe klar geregelt (Genehmigung von Berufsschulen, Fachhochschulen, Lehrplänen). Im Jahr 2005 wurden die Bewilligungsverfahren im Verantwortungsbereich des BBT identifiziert, und ihre Analyse läuft.

66 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

BB	3	Aufhebung BB	1
----	---	--------------	---

Bei der Generaleinfuhrbewilligung für Düngemittel (66.04) ist der Wechsel zu einer Meldepflicht vorstellbar. Die beiden anderen Generaleinfuhrbewilligungen (flüssige Treib- und Brennstoffe / Zucker, Reis, Speiseöl und Speisefette, Kaffee sowie Getreide) werden als notwendige Verfahren erachtet. Seit dem Jahr 2000 erfolgte bereits ein wesentlicher Abbau der Lagerhaltungspflichten.

68 Sekretariat der Wettbewerbskommission

BB	2
----	---

Keine Aufhebung. Zulassung von Unternehmenszusammenschlüssen (E) und Meldung von Wettbewerbsbeschränkungen (O).

⁵⁹ "Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklung 1998-2004", seco, Februar 2005, S.114-117 und S.119-123.

⁶⁰ 64.07-08-09: Plangenehmigung für Schlachthanlagen, Entsorgungsbetriebe für tierische Nebenprodukte und Besamungsstationen.

⁶¹ 64.21 Bewilligung Einfuhr/Durchfuhr von Tieren, 64.23 Bewilligung für Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs und tierpathogenen Mikroorganismen.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

In diesem letzten Departement bestehen zahlreiche, manchmal sehr technische Verfahren. Kandidaten für die Aufhebung scheint es in verschiedenen Ämtern zu geben, und in Zusammenarbeit mit diesen wird in nächster Zeit eine vertiefte Analyse durchgeführt werden.

71 Bundesamt für Verkehr

BB 22 + 9(neue angekündigte) Aufhebung BB 2 (der neuen)
BK 11

Zu den heutigen Verfahren wurden weder Aufhebungen noch Verbesserungen vorgeschlagen. Von neun neu angekündigten Verfahren könnte auf zwei verzichtet werden. Die beiden häufigsten Bewilligungen resultieren aus internationalen Anforderungen (71.07 und 71.24⁶²). Das Projekt zu Reorganisation der Aufsichtstätigkeiten des UVEK könnte Anlass zu neuen Vorschlägen geben. Keine Informationen zur Anzahl der von den Kantonen ausgestellten Bewilligungen erhalten.

72 Bundesamt für Zivilluftfahrt

BB 38 (+ 5 Teil-Verfahren) Aufhebung BB 1
BK 2

In diesem Amt bestehen zahlreiche Verfahren, der Handlungsspielraum ist jedoch gering, da die meisten von ihnen vom internationalen Recht verlangt werden (z.B. Joint Aviation Standards). Es handelt sich auch um ein sehr technisches Gebiet, in dem die Sicherheitsnormen im voraus überprüft werden müssen.

73 Bundesamt für Wasser und Geologie

BB 3

Keine Aufhebung vorgesehen.

74 Bundesamt für Energie

BB 10 Aufhebung BB 1

Die Fachkundigkeitserklärung für Elektroingenieure (74.11) wurde kürzlich abgeschafft (Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen).

75 Bundesamt für Strassen

BB 4 Aufhebung BB 1
BK 14

Eine Aufhebung geplant. Das Verfahren 75.05 (BB und BK) "Befreiung von der Typengenehmigung" (6000/Jahr) wurde im Oktober 2005 aufgehoben, insbesondere auf Grund von Personalabbau im ASTRA und im Sinne der gewünschten Vereinfachung. Angesichts der riesigen Zahl von ausgestellten Bewilligungen "für Ausnahmetransporte" (70-90'000/Jahr auf kantonaler Ebene /BK 75.06, 10'000/Jahr auf Bundesebene /BB 75.01) oder in geringerem Ausmass für "Nacht- und Sonntagsfahrten" (10'000/Jahr), stellt sich die Frage, ob nicht eine Anpassung des Gesetzes fällig wäre: Zum Beispiel könnten im Gesetz die

⁶² Bewilligung für internationale Strassengütertransporte (8'500/Jahr) und Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (7'500/Jahr).

Kriterien aufgeführt werden, die heute Anrecht auf eine Bewilligung geben, und diese Vorschriften könnten durch Sanktionen bei Übertretungen gestärkt werden.

76 Bundesamt für Kommunikation

BB 11 *Aufhebung BB* 4

Eine Aufhebung angekündigt. Die Bewilligung 76.11 (Bewilligung für technische Versuche) wird aufgehoben, da die Verantwortung an die Marktakteure übertragen wurde. Konzessionierungen nach 76.04 werden mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) nur noch für jene Veranstalter notwendig sein, welche einen qualifizierten Leistungsauftrag erfüllen und dafür rechtliche oder finanzielle Vorteile erhalten. Für die andern wird lediglich noch eine Meldepflicht gelten. Weitere Kandidaten für eine mögliche Aufhebung⁶³ wurden vom Amt erwähnt (im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes).

77 Bundesamt für Umwelt

BB 10
BK 45 *Aufhebung BK* 8

Die vielen vom Amt angekündigten Aufhebungen betreffen Verfahren mit Vollzug durch die Kantone. Bewilligungen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen, die früher im Verantwortungsbereich des BAFU lagen, wurden an die neue Anmeldestelle übertragen (siehe BAG). Fünf Verfahren scheinen nicht mehr zeitgemäss und werden aufgehoben⁶⁴; zwei Möglichkeiten zur Erleichterung, bei denen von einer Bewilligung zu einer Meldepflicht gewechselt werden könnte, wurden identifiziert⁶⁵. Schliesslich ist ab 2008 eine Gesetzesänderung in Sachen Klärschlamm (77.32) vorgesehen. Die von diesem Amt vorgeschlagenen Vereinfachungsbestrebungen sind hervorzuheben, obwohl die hohe Frequenz gewisser "kantonalen" Bewilligungen eine vertiefte Untersuchung verdient.

78 Bundesamt für Raumentwicklung

BB 1

Keine Aufhebung. Bei der Revision des Raumplanungsgesetzes ist allerdings eine Prüfung vorgesehen, wie die Baubewilligungen vereinfacht werden könnten. Ausserdem gehen die Bewilligungen für das Bauen ausserhalb von Bauzonen in Richtung einer Vereinfachung.

⁶³ Siehe Liste zu diesem Kapitel; 76.02 und 76.06.

⁶⁴ 77.02, 77.07, 77.24, 77.52, 77.53 – siehe Liste zu diesem Kapitel.

⁶⁵ 77.20, 77.23 – siehe Liste zu diesem Kapitel.

Liste der aufzuhebenden, sich in Aufhebung befindlichen oder zu vereinfachenden Verfahren

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

34.	<u>Sonderbewilligung an Personen aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen zur Kontrolle bestimmter Vorsorgeeinrichtungen (BK 26.01)</u>
Anzahl pro Jahr	5
Aufhebung denkbar?	JA, nicht mehr zeitgemäss
Gesetzgebungsverfahren	Verordnungsänderung
Rechtsgrundlage	(BVV 2) [Art. 33. Bst. d]

BJ Bundesamt für Justiz

35.	<u>Bewilligung zum Erwerb eines Grundstücks durch Ausländer (BB 31.01 und BK 31.27)</u>
Beschreibung	Der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland unterliegt der Bewilligungspflicht durch die zuständige kantonale Behörde.
Anzahl pro Jahr	ca. 2'000
Aufhebung denkbar?	JA. Der Bundesrat hat am 2. November 2005 beschlossen, bis am 28. Februar 2006 ein Vernehmlassungsverfahren über die Aufhebung des Bewilligungsgesetzes durchzuführen.
Gesetzgebungsverfahren	hängig (siehe oben)
Rechtsgrundlage	BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, [SR 211.412.41] und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, [SR 211.412.411]

36.	<u>Anerkennung von Kreditinstitutionen (BB 31.02)</u>
Beschreibung	Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen, welche Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen dürfen, zu deren Sicherung ein die Belastungsgrenze nach Art. 73 BGBB übersteigendes Grundpfandrecht errichtet wird.
Anzahl pro Jahr	0 bis 1
Aufhebung denkbar?	JA
Gesetzgebungsverfahren	Revision der Agrarpolitik AP 2011
Rechtsgrundlage	BG über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), Art. 79, [SR 211.412.11]

37.	<u>Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze (BK 31.08)</u>
Anzahl pro Jahr	?
Aufhebung denkbar?	JA
Gesetzgebungsverfahren	Revision der Agrarpolitik AP 2011
Rechtsgrundlage	BGBB [Art. 76]

	<u>Feststellung Ertragswert und Belastungsgrenze (BK 31.10)</u>
Anzahl pro Jahr	?
Aufhebung denkbar?	JA. <i>Diese Massnahme wird in Kapitel 4.3 im Abschnitt Bundesamt für Landwirtschaft beschrieben.</i>
Gesetzgebungsverfahren	Revision der Agrarpolitik AP 2011
Rechtsgrundlage	BGBB [Art. 76]

	<u>Bewilligung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe (BK 31.13)</u>
Anzahl pro Jahr	?
Aufhebung denkbar?	JA. Diese Massnahme wird in Kapitel 4.3 im Abschnitt Bundesamt für Landwirtschaft beschrieben
Gesetzgebungsverfahren	Revision der Agrarpolitik AP 2011
Rechtsgrundlage	LPG [Art. 42]

METAS Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung

38.	<u>Ermächtigung zur Eröffnung einer Eichstelle (BB 37.03)</u>
Beschreibung	Das EJPD kann für Aufgaben auf Gebieten des Messwesens, welche die Kantone nicht abdecken, Eichstellen für Messinstrumente ermächtigen. Das METAS erteilt eine Betriebsbewilligung für diese Eichstellen, wenn die Räumlichkeiten und die Messanlagen den Anforderungen entsprechen.
Anzahl pro Jahr	3
Aufhebung denkbar?	JA. Das METAS plant die Zusammenführung der Verfahren 37.03 (Ermächtigung zur Eröffnung einer Eichstelle) und 37.04 (Erteilung der Betriebsbewilligung für eine Eichstelle) zu einer einzigen Bewilligung.
Gesetzgebungsverfahren	Totalrevision der Eichstellenverordnung (für Anfang 2006 geplant)
Rechtsgrundlage	BG über das Messwesen, Art. 16, Abs. 2 [SR 941.20]. Eichstellenverordnung, Art. 4 [SR 941.293]

swisstopo Bundesamt für Landestopografie

39.	<u>Bewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung (Reproduktionsbewilligung) (BK 41.02)</u>
Anzahl pro Jahr	3
Aufhebung denkbar?	JA
Gesetzgebungsverfahren	Aufhebung der Verordnung RDAV-EJPD im Rahmen des neuen Gesetzes "GeolG" bis 2008
Rechtsgrundlage	Verordnung über die amtliche Vermessung [Art. 39]; Verordnung des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (SR 510.622.2); [Art.2] (Gebühren)

BABS Bundesamt für Bevölkerungsschutz

40.	<u>Zulassung von normiertem Material für Schutzbauten (BB 42.02)</u>
Beschreibung	Die technischen Weisungen schreiben für bestimmte Einbauteile eine Zulassung vor, um den erforderlichen Qualitätsstandard zu garantieren. Betriebe, welche solche Einbauteile für den Schutzbau herstellen wollen, haben um die Zulassung durch das BABS zu ersuchen. Das Zulassungsverfahren hat eine qualitative Prüfung dieser Teile und die Erteilung der Zulassung zum Gegenstand. Dieses Verfahren und die geforderten Standards sind den Betrieben bekannt.
Anzahl pro Jahr	ca. 5
Aufhebung denkbar?	JA. Nicht mehr zeitgemäss und kostspielig für die Verwaltung und den Gesuchsteller.
Gesetzgebungsverfahren	Sammelbotschaft 2006
Rechtsgrundlage	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520..., Art. 75, Abs. 1 [SR 520.1]; Zivilschutzverordnung (ZSV), Art. 39 und 43, Abs. 2.

EZV Eidgenössische Zollverwaltung

41.	<u>Bewilligung zum Druck von amtlichen Formularen in eigener Kompetenz (BB 53.06)</u>
Beschreibung	Firmen können einen Bedarf für amtliche Formulare mit eigener Ausführung haben (andere als amtliche Aufmachung z.B.). Zu diesem Zweck müssen sie um eine Erlaubnis bei der Eidgenössischen Zollverwaltung nachsuchen.
Anzahl pro Jahr	Ca. 5 - 10
Aufhebung denkbar?	Abzuklären. Diese Bewilligung – mit dem Zweck, die Verfahren für Spediteure zu vereinfachen – könnte mittelfristig abgeschafft werden, unter der Bedingung, dass die Zollverfahren vollständig informatisiert werden (Prozess im Gang).
Gesetzgebungsverfahren	später
Rechtsgrundlage	Zollgesetz, [SR 631.0]

42.	<u>Handelsbewilligung Edelmetalle (BB 53.25)</u>
Beschreibung	Ankauf und Wiederverkauf von Edelmetallen in Form von Rohstoffen oder Schmelzprodukten sind vom Besitz einer Handelsbewilligung abhängig. Diese wird vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle ausgestellt.
Anzahl pro Jahr	15 - 20
Aufhebung denkbar?	JA. Nicht mehr zeitgemäss, ineffizient und kostspielig (1'630.- für ein Dokument ohne anderen Gegenwert). Bis heute wurden 264 Bewilligungen erteilt. Ersetzung durch eine Meldepflicht (O).
Gesetzgebungsverfahren	Sammelbotschaft 2006
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren EMK, [SR 941.31]; Art. 24

EAV Eidgenössische Alkoholverwaltung

43.	<u>Einfuhrbewilligung für Brennereianlagen (BB 54.03)</u>
Beschreibung	Ein Brennerei-Inhaber, der im Besitz einer Konzession ist und seine Einrichtungen ändern oder vergrössern will und deshalb eine Distillationsanlage einführt, muss um eine Einfuhrbewilligung für diese Anlage nachsuchen. Für die Behörden ist dies auch ein Mittel für die Produktionskontrolle.
Anzahl pro Jahr	20 bis 50
Aufhebung denkbar?	JA. Zusammenlegung von 54.03 (Einfuhrbewilligung für Brennereianlagen) mit 54.04 (Brennereianlagen). Diese begründet sich durch die zurzeit im EAV laufende administrative Vereinfachung.
Gesetzgebungsverfahren	Keines
Rechtsgrundlage	Alkoholgesetz, Art. 7, [SR 680]

44.	<u>Gewerbebrenner / Gewerbliche Brennauftraggeber (BB 54.05)</u>
Beschreibung	Die Übertragung der Konzession für eine Gewerbebrennerei an eine andere Person oder an eine andere Brennerei bedarf der Einwilligung der Alkoholverwaltung. Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn der Betrieb erbrechtlich erworben wird und wenn der Erbe die geforderten Bedingungen erfüllt.
Anzahl pro Jahr	5 - 15
Aufhebung denkbar?	JA. Zusammenlegung mit 54.01 (Gewerbe- und Lohnbrennerei oder landwirtschaftliche Brennereien). Diese begründet sich durch die zurzeit im EAV laufende administrative Vereinfachung.
Gesetzgebungsverfahren	Keines
Rechtsgrundlage	Alkoholgesetz, Art. 3 bis 7, 9 bis 11, 19, [SR 680]

45.	<u>Konzession für Lohnbrennerei (BB 54.14)</u>
Beschreibung	Das Recht, gebrannte Wasser herzustellen und zu reinigen, steht ausschliesslich dem Bunde zu. Die Ausübung dieses Rechtes wird in der Regel genossenschaftlichen oder anderen privatrechtlichen Unternehmungen durch Brennereikonzessionen übertragen. Konzessionen zum Betrieb einer Lohnbrennerei werden für fahrbare Brennereien, oder wo diese nicht ausreichen und örtliche oder bereits bestehende sonstige Verhältnisse es rechtfertigen, auch für feststehende Brennereien erteilt.
Anzahl pro Jahr	20
Aufhebung denkbar?	JA. Kann auch mit 54.01 (Gewerbe- und Lohnbrennerei oder landwirtschaftliche Brennereien) zusammengelegt werden. Dies begründet sich durch die zurzeit im EAV laufende administrative Vereinfachung.
Gesetzgebungsverfahren	Keines
Rechtsgrundlage	Alkoholgesetz Art. 13, [SR 680]

46.	<u>Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantonsgrenze des Geschäftssitzes hinaus (BB 54.13)</u>
Beschreibung	Für den Kleinhandel über die Kantonsgrenze hinaus bedarf es neben der Kleinhandelsbewilligung des Kantons, in dem sich der Geschäftssitz befindet, einer eidgenössischen Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.
Anzahl pro Jahr	Ca. 70 (Kosten: Fr 3000.-)
Aufhebung denkbar?	JA. Diese Bewilligung ist ab dem Inkrafttreten des revidierten BGBM nicht mehr gerechtfertigt. In Übereinkunft mit der WEKO.
Gesetzgebungsverfahren	Sammelbotschaft 2006
Rechtsgrundlage	Alkoholgesetz, Art. 42 [SR 680] , Art. 44 AlkV [SR 680.11]

EBK Eidgenössische Bankenkommission

47.	<u>Bewilligung als Vertriebssträger von Anteilen von Anlagefonds (BB 58.07)</u>
Beschreibung	Wer gewerbsmässig Anteile eines Anlagefonds anbietet oder vertreibt, ohne der Fondsleitung oder der Depotbank anzugehören, bedarf dazu einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde.
Anzahl pro Jahr	140 - 180
Aufhebung denkbar?	JA, geplant.
Gesetzgebungsverfahren	Neuer Gesetzesentwurf über die kollektiven Kapitalanlagen.
Rechtsgrundlage	Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG), [SR 951.31]

BLW Bundesamt für Landwirtschaft

48.	<u>Zollkontingent: Pferdegattung (BB 63.01)</u>
Beschreibung	Das Teilzollkontingent Tiere der Pferdegattung ohne Zuchttiere, Esel, Maultiere und Maulesel wird mittels Versteigerung verteilt.
Anzahl pro Jahr	Über 400
Aufhebung denkbar?	JA (geplant). Die Pferdeeinfuhrverordnung (SR 916.322.1) legt die Versteigerung des Teilzollkontingentes Tiere der Pferdegattung ohne Zuchttiere, Esel, Maulesel und Maultiere fest. Es ist vorgesehen alle Zollkontingentsanteile von Tieren der Pferdegattung ab dem 1.1.2007 nach der Reihenfolge der Verzollungen (Windhund an der Grenze) zuzuteilen.
Gesetzgebungsverfahren	Anpassung der Pferdeeinfuhr-, Tierzucht- und Agrareinfuhrverordnung vorgesehen.
Rechtsgrundlage	Pferdeeinfuhrverordnung, PfeV, SR 916.322.1 [Art. 4]

49.	<u>Zollkontingent: Zucht- und Nutztiere und Rindersperma (BB 63.02)</u>
Beschreibung	Die Einfuhr von Zuchttieren und Samen von Stieren, die unter gewisse Zolltarifnummern fallen, bedarf einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB). Der Bundesrat legt die Höhe der Zollkontingente und die Verteilkriterien fest.
Anzahl pro Jahr	150 (Zucht) und 500 bis 1000 (Rindersperma)
Aufhebung denkbar?	JA. Bewilligung nicht mehr zeitgemäss, kostspielig und ineffizient. Aufzuheben (durch nachgängige Kontrollen zu ersetzen)
Gesetzgebungsverfahren	Prüfung läuft (parallel zur Bewilligungspflicht Nr. 63.20)
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Tierzucht, Art. 24 ff., [SR 916.310]

50.	<u>Zollkontingent: Geflügelfleisch (BB 63.04)</u>
Beschreibung	Die Zollkontingentsanteile bei Geflügelfleisch werden auf Grund einer Inlandleistung zugeteilt.
Anzahl pro Jahr	(?)
Aufhebung denkbar?	JA (geplant). Die Zollkontingentsanteile für Geflügelfleisch (33% der Gesamtmenge) werden letztmals im November 2005 auf Grund einer Inlandleistung zugeteilt. Die Bewilligung wird ab dann obsolet.
Gesetzgebungsverfahren	Keines
Rechtsgrundlage	Schlachtviehverordnung (SR 916.341), Art. 22 bis 25 [SR 916.341]

51.	<u>Zollkontingent: Eier und Eiprodukte (BB 63.06) (aufgehoben)</u>
Beschreibung	Die Zollkontingentsanteile am Teilzollkontingent Konsumeiern werden für jedes Jahresdrittel entsprechend der Inlandleistung des einzelnen Gesuchsstellers im Verhältnis der gesamten Inlandleistung zugeteilt. Für eine Inlandleistung von weniger als 100'000 Hühnereiern je Jahresdrittel werden keine Zollkontingentsanteile zugeteilt.
Anzahl pro Jahr	Keine Zahlen verfügbar
Aufhebung denkbar?	JA. Obsolet seit 2002.
Gesetzgebungsverfahren	Keines
Rechtsgrundlage	Verordnung über den Eiermarkt, [SR 916.371]

52.	<u>Zollkontingent: bei bestimmten Erzeugnissen im Verkehr mit der EU (BB 63.15) (aufgehoben)</u>
Beschreibung	Die Einfuhr gewisser Erzeugnisse (Federn, einige Mineralwasser) ist im Rahmen festgelegter Zollkontingente von der Erhebung von Zöllen befreit. Die Vollzugsbehörde teilt die Zollkontingentsanteile auf Gesuch hin zu. Die Reihenfolge des Gesuchseingangs ist massgebend.
Anzahl pro Jahr	300
Aufhebung denkbar?	JA. Dieses Verfahren wurde vor kurzem aufgehoben.
Gesetzgebungsverfahren	Keines.
Rechtsgrundlage	Verordnung vom 13. Dezember 1999 über die Verzollung gewisser Produkte im Verkehr mit der EU im Jahr 2000, SR 632.422.0, Art. 5 [RS 632.422.0]

53.	<u>Zollkontingent: (Butter) Meldepflicht für Inlandleistung (BB 63.17)</u>
Beschreibung	Den Butterproduzenten werden die Zollkontingentsanteile entsprechend der produzierten Menge von Buttermischungen und entwässerter Butter zugeteilt (Inlandleistung). Den Schmelzkäsefabrikanten werden die Zollkontingentsanteile entsprechend der zugekauften Buttermenge, die sie für die Herstellung von Schmelzkäse verwendet haben, zugeteilt (Inlandleistung).
Anzahl pro Jahr	Ca. 10
Aufhebung denkbar?	JA, die Meldepflicht wird aufgehoben, wenn anderes Zuteilverfahren (Versteigerung) angewendet wird
Gesetzgebungsverfahren	Im Rahmen der AP 2011 ist eine Änderung der Verordnung per 1.1.2008 vorgesehen
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Buttereinfuhr Art. 1, Abs. 3, Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 [SR 916.357.1]

54.	<u>Zucht: Bewilligungspflicht für KM-Organisationen (BB 63.20)</u>
Beschreibung	Wer Samen von Stieren gewinnt, lagert oder vertreibt, braucht dazu eine Bewilligung des Bundesamtes.
Anzahl pro Jahr	3 bis heute
Aufhebung denkbar?	Abzuklären! Vorläufig ist das Bewilligungsverfahren im Interesse der Erhaltung einer eigenständigen inländischen Rinderzucht beizubehalten. Unser Amt wird aber zusammen mit den interessierten Kreisen im Verlaufe des Jahres 2005/2006 prüfen, ob auf diese Bewilligung inskünftig verzichtet werden kann.
Gesetzgebungsverfahren	Das Ergebnis der Verhandlungen mit den interessierten Kreisen ist abzuwarten.
Rechtsgrundlage	Tierzuchtverordnung, [SR 916.310]

55.	<u>Pflanzen: Zulassung für die Produktion von Saat- und Pflanzgut (BB 63.45)</u>
Beschreibung	Die Produzenten von Saat- und Pflanzgut, die Aufbereitungs- und Vermehrungsorganisationen sowie die Personen, welche für die Musterziehung und die Verschliessung der Verpackung eingesetzt werden, müssen zugelassen werden.
Anzahl pro Jahr	5
Aufhebung denkbar?	JA, Vereinfachung. Übergang von einer Bewilligung (A) zu einer Meldepflicht (O) möglich.
Gesetzgebungsverfahren	Anpassungen in den entsprechenden Verordnungen sowie im Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Rechtsgrundlage	LwG, Art. 160, (SR 910.1) und Verordnungen SR 916.151 , SR 916.151.1 , SR 916.151.2

56.	<u>ÖLN: Voraussetzungen und Auflagen für die Anerkennung von Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (BB 63.61)</u>
Beschreibung	Anerkennung von Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis.
Anzahl pro Jahr	5
Aufhebung denkbar?	JA, Vereinfachung. Übergang zu einer Meldepflicht (O)
Gesetzgebungsverfahren	Anpassung der Direktzahlungsverordnung im Rahmen der Agrarpolitik 2011 voraussichtlich per 1.1.2008.
Rechtsgrundlage	DZV/ SR 910.91 [SR 910.13]

57.	<p><u>Milchkontingent (10 Verfahren)</u></p> <p>Milch: Bewilligung für ein Zusatzkontingent für Produzenten ausserhalb des Berggebietes (63.70)</p> <p>Milch: Bewilligung für eine Übertragung von Überlieferungen wegen Tierseuche (63.71)</p> <p>Milch: Kontingentsübertragung (63.72)</p> <p>Milch: Bewilligung für die Übertragung bei Betriebsauflösung, -teilung, -übernahme (63.73)</p> <p>Milch: Bewilligung für die Zusammenlegung bei Betriebsgemeinschaft (63.74)</p> <p>Milch: Bewilligung zur Wiederaufnahme der Verkehrsmilchproduktion und Übertragung stillgelegter Kontingente (63.75)</p> <p>Milch: Bewilligung zum Kontingentausgleich zwischen Betrieb und Sömmerungsbetrieb (63.76)</p> <p>Milch: Bewilligung für die Übertragung von Kontingenten an Güterzusammenlegungsgenossenschaften (63.77)</p> <p>Milch: Meldepflicht für Milchverwerter und Direktvermarkter (63.78)</p> <p>Milch: Meldepflicht für Milchverwerter (63.79)</p>
Beschreibung	Alle Verfahren im Zusammenhang mit dem Milchkontingent
Anzahl pro Jahr	70 19'000 71 10 72 23'000 73 80 74 70 75 ca. 200 76 1'350 77 5 78 600 79 15'000
Aufhebung denkbar?	JA. Kontingent wird per 1. Mai 2009 aufgehoben.
Gesetzgebungsverfahren	Im Rahmen der AP 2007 beschlossen.
Rechtsgrundlage	Milchkontingentierungsverordnung (MKV, SR 916.350.1)

BVET Bundesamt für Veterinärwesen

58.	<u>Grenztierärztliche Prüfung immunologischer Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch (BB 64.05)</u>
Beschreibung	Immunologische Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch können Träger von Seuchenerregern sein.
Anzahl pro Jahr	Ca. 400
Aufhebung denkbar?	Ungewiss. Im Rahmen der Umsetzung der Erweiterung der EU-Aequivalenz auf Lebensmittel tierischen Ursprungs wird die Abschaffung der grenztierärztlichen Prüfung von immunologischen Arzneimitteln erneut überprüft.
Gesetzgebungsverfahren	Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11; EDAV) zu überprüfen.
Rechtsgrundlage	Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, Art. 35, [SR 812.212.1]

59.	<u>Chargenfreigabe von immunologischen Arzneimitteln für den tierärztlichen Gebrauch (BB 64.06)</u>
Beschreibung	Jede einzelne Charge von immunologischen Arzneimitteln darf nur dann vertrieben werden, wenn sie die Qualitätsspezifikationen gemäss Zulassung erfüllt.
Anzahl pro Jahr	250
Aufhebung denkbar?	Vereinfachung. Innerhalb der EU ist ein gemeinschaftliches Verfahren in Bearbeitung; dies wird zur Folge haben, dass auch in der Schweiz ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden kann für Produktechargen, die bereits in einem anderen EU-Land freigegeben worden sind.
Gesetzgebungsverfahren	Zur Vereinfachung des Verfahrens sind keine Verordnungsänderungen nötig.
Rechtsgrundlage	Arzneimittel-Zulassungsverordnung, Art. 18, [SR 812.212.22]

60.	<u>Plangenehmigung für Schlachthanlagen, Grossbetriebe (BB 64.07)</u>
Beschreibung	Schlachthanlagen müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die unreinen von reinen Arbeitsgängen getrennt sind und sie dem Umfang des Geschäftes entsprechen.
Anzahl pro Jahr	5
Aufhebung denkbar?	JA. Diese vorgängige Bewilligung ist heute nicht mehr notwendig. Die baulichen und technischen Anforderungen an Schlachthanlagen sind in den Anhängen der FHyV aufgelistet. Es liegt im Interesse und in der Eigenverantwortung des Bauherrn, diese bei Neu- und Umbauten zu beachten, wenn er die Betriebsbewilligung erlangen will
Gesetzgebungsverfahren	Eine entsprechende Änderung des Lebensmittelgesetzes wird im Rahmen der AP 2011 vorgeschlagen.
Rechtsgrundlage	Fleischhygieneverordnung (SR 817.190), Art 8 [SR 817.190]

61.	<u>Plangenehmigung von Entsorgungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (BB 64.08)</u>
Beschreibung	Entsorgungsanlagen müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass tierische Nebenprodukte vorschriftsgemäss behandelt werden und eine Verbreitung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.
Anzahl pro Jahr	1 - 2
Aufhebung denkbar?	JA. Diese vorgängige Bewilligung ist heute nicht mehr notwendig. (Wie 64.07)
Gesetzgebungsverfahren	Wird im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte im Verlaufe von 2006/2007 vorgeschlagen.
Rechtsgrundlage	Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) Art. 27 [SR 916.441.22]

62.	<u>Plangenehmigung Besamungsstation (BB 64.09)</u>
Beschreibung	Besamungsstationen müssen so gebaut sein, dass tierischer Samen unter hygienischen Bedingungen genommen und die Einschleppung von Krankheitserregern vermieden wird.
Anzahl pro Jahr	1-3
Aufhebung denkbar?	JA, unter Vorbehalt des Vernehmlassungsergebnisses. Diese vorgängige Bewilligung ist heute nicht mehr notwendig. Gemäss bilateralem Abkommen werden die schweizerischen Vollzugsstrukturen (Kantonale Zuständigkeit) akzeptiert. Das Bewilligungsverfahren kann ersetzt werden durch ein Meldesystem an den Kanton, eine Integration der Plangenehmigung in das Verfahren zur Erlangung der Betriebsbewilligung und durch auch im EU-Recht festgelegte nachgängige Kontrollen.
Gesetzgebungsverfahren	Wird im Rahmen einer Änderung der Tierseuchenverordnung im Verlaufe von 2006/2007 vorgeschlagen
Rechtsgrundlage	Tierseuchenverordnung, Art. 51, Abs. 1, Bst. d [SR 916.401]

63.	<u>Fähigkeitsausweis für den Besamungstechniker (BB 64.20)</u>
Beschreibung	Besamungstechniker müssen als Voraussetzung für die Berufsausübung eine vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannte Ausbildung absolviert haben.
Anzahl pro Jahr	5
Aufhebung denkbar?	JA. Laut BVet bestehen Doppelspurigkeiten zwischen dem kantonalen und dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (besonders mit der Revision des BGBM). Der eine (64.03K) oder der andere (64.20) könnte abgeschafft werden oder es könnte eine Meldepflicht (O) an die Stelle der Bewilligung (A) treten. Schliesslich gibt es im selben Bereich noch die Bewilligung 63.20 (BLW, siehe oben) die ebenfalls eine Abschaffungskandidatin ist.
Gesetzgebungsverfahren	Diskussion über Vereinfachungen im Rahmen der Änderung der Tierseuchenverordnung im Jahr 2006/2007
Rechtsgrundlage	Tierseuchenverordnung, Art. 51, Abs.2, Bst. a [SR 916.401]

64.	<u>Bewilligung Einfuhr/Durchfuhr von Tieren (BB 64.21)</u>
Beschreibung	Bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren muss sichergestellt sein, dass keine Seuchen eingeschleppt werden. Bei Wildtieren gelten zudem Artenschutzkriterien.
Anzahl pro Jahr	2'000 bis 3'000
Aufhebung denkbar?	Reduktion des Anwendungsbereichs. Die Einfuhr von Nutztieren aus der EU und Norwegen ist seit letztem Jahr von der <u>Bewilligungspflicht befreit</u> , da auf Grund der Äquivalenz in Bezug auf Seuchenstatus oder der zusätzlichen Garantien, deren Einhaltung das Herkunftsland zusichert, auf eine intensive Überwachung nach dem Import (Quarantäne) verzichtet werden kann. Mit der geplanten Erweiterung des Abkommens auf <u>den 1.1.2007</u> wird auch die Bewilligungspflicht für alle weiteren Tiere aus der EU und Norwegen aufgehoben. Der Grossteil der Bewilligungen (> 80 %) betrifft die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Ländern mit urbaner Tollwut durch Privatpersonen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an eine Einfuhr, bevor die Tiere an der Grenze stehen, ist eine Dienstleistung am Kunden, da Tiere, die ohne Bewilligung an der Grenze stehen und die Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, zurückgewiesen oder, falls dies nicht möglich ist, euthanasiert werden.
Gesetzgebungsverfahren	Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11; ED AV)
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten [<u>SR 916.443.11</u>]

65.	<u>Bewilligung der Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs und tierpathogenen Mikroorganismen (BB 64.23)</u>
Beschreibung	Bei der Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs (Fleisch, Samen, Embryonen, Futter, Trophäen etc.) und tierpathogenen Mikroorganismen muss sichergestellt werden, dass keine Seuchen eingeschleppt werden. Lebensmittel tierischen Ursprungs dürfen zudem nicht gesundheitsschädlich sein und nicht zu Täuschung Anlass geben.
Anzahl pro Jahr	3'000
Aufhebung denkbar?	Reduktion des Anwendungsbereichs. Mit Inkrafttreten der vollständigen EU-Äquivalenz (aller Produkte tierischer Herkunft) kann das Bewilligungsverfahren für die meisten Warenkategorien <u>abgeschafft werden (frühestens 2007)</u> . Beizubehalten ist das Verfahren für tierische Nebenprodukte der Kategorien I und II, wo die EU selbst für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit diesen Gütern ein entsprechendes Bewilligungsverfahren vorsieht.
Gesetzgebungsverfahren	Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11; EDAV)
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten [SR 916.443.11]

66.	<u>Anerkennung von Mitteln zur Verwendung in Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion (BB 64.27)</u>
Beschreibung	Mittel, die für die Euterhygiene (z.B. Melkfett, Euterpapier) oder für die Reinigung und Entkeimung von Flächen, die mit Milch in Berührung kommen, verwendet werden, müssen unschädlich und wirksam sein. Fliegenbekämpfungsmittel auf Insektizidbasis dürfen bei vorschriftsgemässer Anwendung keine unzulässigen Rückstände in der Milch verursachen.
Anzahl pro Jahr	0-1
Aufhebung denkbar?	JA, mit dem neuen Chemikaliengesetz (präzise Vorschriften statt einer Bewilligung)
Gesetzgebungsverfahren	Mit der Aufhebung der Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion auf Ende 2005 abgeschafft.
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion, Art. 10, 20, 22 [SR 916.351.021.1]

67.	<u>Betriebszulassung für Molkereien, Käsereien (BB 64.32)</u>
Beschreibung	Betriebe, die Verkehrsmilch und Milchprodukte annehmen, lagern, bearbeiten, verarbeiten und an Wiederverkäufer veräussern, müssen Anforderungen über Bau, Einrichtung und Qualitätssicherung genügen.
Anzahl pro Jahr	50 bis 80
Aufhebung denkbar?	JA. Diese Zulassung ist mit dem neuen Lebensmittelgesetz nicht mehr gerechtfertigt.
Gesetzgebungsverfahren	Wird mit der Aufhebung der Milchqualitätsverordnung auf Ende 2006 durch eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände abgelöst.
Rechtsgrundlage	Milchqualitätsverordnung, Art. 5 [SR 916.351.0]

ASTRA Bundesamt für Strassen

68.	<u>Befreiung von der Typengenehmigung (BB 75.05)</u>
Beschreibung	Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung können auf Gesuch hin von der Typengenehmigung (Verfahren 75.04) befreit werden. Befreit werden pro Person und Jahr höchstens ein Transportmotorwagen, ein Motorrad, ein Kleinmotorfahrzeug, ein Leichtmotorfahrzeug, ein Kleinmotorrad, ein dreirädriges Motorfahrzeug, drei Arbeitsmotorwagen, drei Anhänger und drei landwirtschaftliche Fahrzeuge des gleichen Typs. Schweizerische Hersteller können jährlich drei von ihnen hergestellte Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs befreien lassen.
Anzahl pro Jahr	6'000
Aufhebung denkbar?	JA, nicht mehr zeitgemäss. Bei Importen für den Eigengebrauch braucht keine Befreiung von der Typengenehmigung mehr beantragt zu werden. Aufhebung per 1.10.2005
Gesetzgebungsverfahren	TGV Änderung vom 10. Juni 2005
Rechtsgrundlage	Strassenverkehrsgesetz (SVG, Art. 12, [SR 741.01]). VO über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen, Art. 4 (TGV, [SR 741.511]) Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung vom 5. März 2001.

BAKOM Bundesamt für Kommunikation

69.	<u>Konzession für Festnetzdienste (BB 76.02)</u>
Beschreibung	Wer einen Fernmeldedienst erbringt und dabei erhebliche Teile der für die Übertragung benutzten Fernmeldeanlagen unabhängig betreibt, benötigt eine Konzession.
Anzahl pro Jahr	10 - 20
Aufhebung denkbar?	JA. Es ist vorgesehen, von einer "Konzession" (E) zu einer "Meldepflicht" (O) überzugehen.
Gesetzgebungsverfahren	Im neuen Fernmeldegesetz, welches zur Zeit im Parlament beraten wird, ist die Umwandlung in die Meldepflicht bereits vorgesehen (Art.4 Abs.1 E-FMG)
Rechtsgrundlage	Fernmeldegesetz [SR 784.10] , Art. 4 Abs. 1; VO über Fernmeldedienste (FDV) [SR 784.101.1] , Art. 8 bis 13.

70.	<u>Konzessionierung von Radio- und TV-Veranstaltern (BB 76.04)</u>
Beschreibung	Eine Konzession wird dem Radio- oder Fernsehveranstalter erteilt, wenn sein Projekt verschiedene Voraussetzungen erfüllt, die namentlich dem Schutz der kulturellen Vielfalt und dem Föderalismus dienen. Das Radio- und Fernsehgesetz unterscheidet zwischen drei Tätigkeitsebenen: a. lokale/regionale Ebene; b. nationale und sprachregionale Ebene; c. internationale Ebene.
Anzahl pro Jahr	Ca.20
Aufhebung denkbar?	Im Rahmen des neuen RTVG (Inkrafttreten voraussichtlich 2007) wird die Konzessionspflicht auf jene Radio- und TV-Veranstalter beschränkt, die einen qualifizierten Leistungsauftrag erfüllen und dafür rechtliche oder finanzielle Vorteile erhalten. Alle andern Veranstalter unterliegen künftig nur noch einer Meldepflicht (Art. 3, 48 ff. und 53 E-RTVG)
Gesetzgebungsverfahren	Laufende Revision der Fernmeldegesetzgebung
Rechtsgrundlage	Radio- und Fernsehgesetz, SR [784.40] , Artikel 10-36; Radio- und Fernsehverordnung, SR [784.401] , Art. 1-8

71.	<u>Genehmigung für Verbreitungsmittel (BB 76.06)</u>
Beschreibung	Die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst begrifflich die Programmherstellung und die technische Verbreitung. Die Inbetriebnahme neuer, bzw. die Änderung bestehender Verbreitungsmittel bedarf daher der Zustimmung der Konzessionsbehörde, bzw. des UVEK.
Anzahl pro Jahr	30
Aufhebung denkbar?	Vereinfachung. Das Verfahren wird im Rahmen der Revision des neuen Radio- und Fernsehgesetzes entschlackt und vereinfacht. Eigentliche Genehmigungen wird es künftig nur noch bei der terrestrischen Verbreitung d.h. bei der Nutzung von knappen Gütern geben.
Gesetzgebungsverfahren	Laufende Revision der Fernmeldegesetzgebung.
Rechtsgrundlage	BG über Radio und Fernsehen, Art. 12, [SR 784.40]

72.	<u>Bewilligung für technische Versuche (BB 76.11)</u>
Beschreibung	Testen einer leitungsgebundenen Fernmeldeeinrichtung zu technischen Versuchszwecken durch Anschluss an ein Netz einer Fernmeldediensteanbieterin. Diese Bewilligung ist bestimmt für Fernmeldeanlagen, welche noch kein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben. Das BAKOM erteilt die Bewilligung erst nach Vorliegen des Einverständnisses der Fernmeldediensteanbieterin. Der Versuch dauert höchstens 18 Monate, danach müssen die Anlagen vom Netz abgetrennt werden.
Anzahl pro Jahr	1 bis 2
Aufhebung denkbar?	JA. Mit der Einführung der Richtlinie 99/5/EG (R&TTE) wurde die Verantwortung grundsätzlich dem Hersteller und dem Fernmeldediensteanbieter übertragen. Im Falle einer Störung muss diese dem BAKOM gemeldet werden, damit sie behoben werden kann
Gesetzgebungsverfahren	Die Aufhebung der Bewilligung ist für die nächste Revision der Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV) vorgesehen.
Rechtsgrundlage	Fernmeldegesetz SR [784.10], Art. 22ff. Verordnung über Fernmeldeanlagen, Art. 19 (SR 784.101.2)

BAFU Bundesamt für Umwelt

73.	<u>Meldepflicht hinsichtlich Kauf von Brennstoffen der Klasse B (BK 77.02)</u>
Anzahl pro Jahr	0
Aufhebung denkbar?	JA, nicht mehr zeitgemäss.
Gesetzgebungsverfahren	Verordnungsänderung
Rechtsgrundlage	LRV [Art. 23]

74.	<u>Bewilligung für die Entsorgung nicht verschmutzter Abwässer in Oberflächengewässer (BK 77.20)</u>
Anzahl pro Jahr	Mehrere hundert
Aufhebung denkbar?	JA. Möglichkeit von A zu O überzugehen, falls der Plan in Ordnung ist (die Qualität der Pläne der Gemeinden für die Abwasserbeseitigung hat sich in den letzten Jahren stark gebessert).
Gesetzgebungsverfahren	Sammelbotschaft 2006
Rechtsgrundlage	GSchG [Art. 7], Abs. 2, GSchV [Art. 6]

75.	<u>Bewilligung für den Bau, den Umbau und die Vergrößerung von Einrichtungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (BK 77.23)</u>
Anzahl pro Jahr	Mehrere hundert
Aufhebung denkbar?	JA, Möglichkeit von A zu O überzugehen. Die Verpflichtung zum Personalabbau im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 hat das Amt gezwungen, auf gewisse Aufgaben zu verzichten, darunter auch auf diese. Ausserdem hat sich der Sicherheitsstand hinsichtlich der wassergefährdenden Flüssigkeiten in den letzten 10 Jahren massgeblich verbessert.
Gesetzgebungsverfahren	Massnahme im Gang.
Rechtsgrundlage	GSchG [Art.22], Abs. 2, VWF [Art. 10]

76.	<u>Bewilligungen für Unternehmen, die Einrichtungen revidieren, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (FK 77.24)</u>
Anzahl pro Jahr	einige
Aufhebung denkbar?	JA, nicht mehr zeitgemäss und ineffizient für die Feststellung von Übertretungen. (Wie bei 77.23, Massnahme im Rahmen des Entlastungsprogramms 03)
Gesetzgebungsverfahren	Massnahme im Gang.
Rechtsgrundlage	GSChG [Art. 23], VWF [Art. 17]

77.	<u>Meldepflichten in Sachen Klärschlamm (BK 77.32)</u>
Anzahl pro Jahr	einige hundert
Aufhebung denkbar?	JA, Praxisänderung ab 2008 (Klärschlamm in die Verbrennung und nicht mehr in die Landwirtschaft)
Gesetzgebungsverfahren	Änderung für 2008 geplant.
Rechtsgrundlage	GSchV [Art. 20]

78.	<u>Meldepflicht von Transporteuren von Sonderabfällen sowie von Unternehmungen, die für Dritte die Entsorgung von Sonderabfällen organisieren (BK 77.53)</u>
Anzahl pro Jahr	?
Aufhebung denkbar?	JA, wird in der Praxis nicht vollzogen.
Gesetzgebungsverfahren	Sammelbotschaft 2006
Rechtsgrundlage	USG [Art. 30f], Abs. 4

4.3 Vereinfachung der Regulierungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Hintergrund

Im Februar 2005 hat der Bundesrat beschlossen, im angekündigten Bericht über die Regulierung,⁶⁶ eine Reduktion von 20% der Anzahl bundesrechtlicher Bewilligungsverfahren vorzuschlagen (siehe Kapitel 4.2). Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat ausserdem entschieden, die sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um noch weiter zu gehen, und es strebt danach, auch die anderen Regulierungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu vereinfachen. Dieses neue Projekt zur Vereinfachung der Regulierung, das in diesem Kapitel beschrieben wird, betrifft also sämtliche Regulierungen im Zuständigkeitsbereich des EVD und beschränkt sich nicht auf die Bewilligungen.

Die Initiative des EVD ist ein vorbildliches Projekt, in dem Sinn, dass es auch an anderen Orten durchgeführt werden könnte; sei es in anderen Departementen des Bundes oder in den Kantonen und Gemeinden. Die Regulierung muss nämlich ein lebendiger Organismus bleiben; während es praktisch unvermeidbar ist, regelmässig neue Regulierungen zum heutigen Bestand hinzuzufügen, um das eine oder andere Problem zu lösen oder um der Entwicklung des internationalen Rechts zu folgen, müssen auch die bestehenden Regulierungen periodisch in Frage gestellt werden. Dies kann entweder durch die Verwendung von "sunsetting-Klauseln" (in der Zeit beschränkte Gesetze oder solche, die eine zukünftige Evaluation vorschreiben) oder durch Projekte wie das gegenwärtige Vereinfachungsprojekt geschehen.

Dieses Kapitel zeigt zunächst einige theoretische Möglichkeiten für die Vereinfachung der Regulierungen und die Verbesserung ihrer Anwendung auf; anschliessend präsentiert es rund dreissig Massnahmen zur Vereinfachung der Regulierungen des EVD, die nach dem zuständigen Amt geordnet sind.

Vereinfachungsmöglichkeiten

Eine Vereinfachung kann auf mehrere Arten erfolgen. In diesem Bericht wird die Vereinfachung im weiten Sinn verstanden, d.h. es geht nicht nur darum, die Regulierungen als solche zu verbessern (Gesetze, Verordnungen, Reglemente), sondern auch ihre konkrete Anwendung durch die Unternehmen (Kontrollen, Formulare usw.). Die Vereinfachung kann eine der folgenden Formen annehmen:

- Aufhebung von wirtschaftlichen Regulierungen,
- Reduktion der Regulierungsdichte,
- Verbesserung der Kontrollen, der Formulare oder der statistischen Verpflichtungen,
- Aufhebung von unnötig gewordenen Regulierungen.

Aufhebung von wirtschaftlichen Regulierungen

Eine wirtschaftliche Regulierung ist durch eines oder mehrere der folgenden Elemente gekennzeichnet:

⁶⁶ Es handelt sich um den vorliegenden Bericht. Siehe Beschluss des Bundesrates vom 2.2.05 (Bericht über Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen).

- *Schwellen für den Markteintritt* oder den Rückzug aus einem Markt (z.B. Verbot, Staatsmonopol, Kartelle, Patente, Konzessionen, Zulassungen)
- *Preisfestlegung* durch den Staat (z.B. Subventionen, durch das Gesetz vorgegebenen Ertrag, administrierte Preise, Zölle, Abgaben)
- oder *Mengenfestlegung* durch den Staat (z.B. Quoten).

Traditionell wurden die Unternehmenstätigkeiten durch wirtschaftliche Regulierungen überwacht und kontrolliert.⁶⁷

Diese traditionelle Sichtweise wird heute in Frage gestellt. Schwellen für den Markteintritt oder die Preis- oder Mengenfestlegung durch den Staat sind häufig unverhältnismäßige Eingriffe, da sie wirtschaftliche Kosten verursachen, die durch das angestrebte Ziel nicht gerechtfertigt sind. Wenn der Markteintritt neuer Akteure behindert wird, beeinträchtigt dies die Dynamik der Wirtschaftsakteure, ohne dadurch zu einer besseren sozialen Sicherung zu führen. Ebenso ist die Preis- und Mengenfestlegung durch den Staat kein effizientes Instrument in einem sich schnell entwickelnden Markt.

Dazu kommt, dass die wirtschaftliche Regulierung Anlass zu "rent seeking"-Aktivitäten (Lobbys) geben kann; solche Aktivitäten sind schwieriger im Fall von anderen Arten von Regulierungen. Wenn die Risiken im Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltbereich durch Regulierungen kontrolliert werden müssen, sollte dies daher besser durch andere als wirtschaftliche Regulierungen erfolgen. Zahlreiche wirtschaftliche Regulierungen könnten heute aufgehoben werden.

Reduktion der Regulierungsdichte

Staatliche Eingriffe verursachen Kosten für die Unternehmen, namentlich für die KMU, und beschränken ihren Handlungsspielraum. Untersuchungen haben erlaubt, die unterschiedlichen Interventionen zu klassieren und zu gewichten.⁶⁸ So ist zum Beispiel ein Verbot oder eine Bewilligung ein stärkerer staatlicher Eingriff als eine Meldepflicht, die ihrerseits eine schwerwiegendere Intervention ist als eine Informationspflicht über die Qualität. Dies widerspiegelt sich in der folgenden Tabelle, die zeigt, welche Gewichtung man den verschiedenen Interventionen zuteilen kann:

⁶⁷ Im Gegensatz zu den sozialen Regulierungen, welche die Risiken in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt kontrollieren, dabei aber nicht direkt in das Funktionieren des Marktes eingreifen.

⁶⁸ Siehe Ledergerber u.a., Regelungsdichte nach Branchen, seco, Strukturberichterstattung, 1998.

Gewichtung der verschiedenen Regulierungen

1 Informationsvorschriften	
Preis- oder Mengenangaben	1
Qualitätsangaben	1
Handlingangaben	2
Qualitäts- und Handlingangaben	2
Preis und Qualitätsangaben	2
Preis, Qualitäts- und Handlingangaben	3
Informationspflicht	5
2 Qualitative Standards	
Haftungs- und Entschädigungspflicht	5
Qualitative Zielformulierung	6
Berichtswesen	7
Konkretisierung in Richtlinien	8
3 Quantitative Standards	
Gebühren	5
Subventionen	5
Strafbestimmungen	5
Quantitative Vorgaben	8
Komplexe technische Spezifikationen	10
Verbote	12
4 Bewilligungen	
Befristete Bewilligung	10
Unbefristete Bewilligung	12
Fähigkeitszeugnisse, Berufe	12
Vollzug/Konkretisierung durch Kantone	
Informationsvorschriften	3
Qualitative Standards	6
Quantitative Standards	8
Bewilligungen	12

Wenn man die Regulierungsdichte reduzieren will, wählt man eine Intervention mit einer niedrigeren Zahl (z.B. Informationspflicht statt quantitative Standards). Man kann natürlich auch völlig auf die eine oder andere Intervention verzichten, wenn sie nicht mehr zeitgemäß ist oder wenn sie übermässige Kosten für die Unternehmen verursacht. Die Harmonisierung der Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene kann auch zu einer Reduktion der Regulierungsdichte beitragen.

Verbesserung der Kontrollen

Die Unternehmen sind zahlreichen Kontrollen durch verschiedene Behörden unterworfen (Fiskus, Sozialversicherungen, Lebensmittelhygiene, Umwelt usw.). Diese Kontrollen verursachen Kosten für den Staat, aber auch für die Unternehmen. Ein 2002 durchgeführter KMU-Test⁶⁹ hat untersucht, ob die Kontrollen verbessert werden könnten, insbesondere:

- durch eine bessere wechselseitige Abstimmung der Kontrollen der verschiedenen Behörden
- durch eine Verbesserung des Kosten-/Nutzenverhältnisses der Kontrollen

⁶⁹ Siehe Die Volkswirtschaft 3-2004, S. 54-58.

Allgemein soll versucht werden, die Bedürfnisse der Unternehmen besser zu berücksichtigen, zu viele Eingriffe in ihren Produktionsprozess zu vermeiden und ihren Zeitaufwand für die Kontrollen zu reduzieren.

Verbesserung der Formulare

Die Beziehungen zwischen den Unternehmen und dem Staat laufen häufig über Formulare (Meldung bei den Behörden, verschiedene Gesuche). In diesem Bereich besteht oft ein Verbesserungspotential, denn die Bedürfnisse verändern sich, und was zum Zeitpunkt der Einführung des Formulars galt, ist heute vielleicht nicht mehr passend. So können die folgenden Punkte überprüft werden:

- Sind alle Formulare im Internet verfügbar ? Können sie online ausgefüllt werden? Werden diese elektronischen Funktionen von einer Mehrheit der Unternehmen genutzt?
- Sind alle verlangten Informationen notwendig und werden sie von der Verwaltung auch verwendet? Kann man gewisse Formulare vereinfachen?
- Müssen die Unternehmen dieselben Informationen verschiedenen Behörden liefern? Lassen sich Doppelspurigkeiten abbauen? Können gewisse Formulare besser koordiniert werden?
- Wie muss das Unternehmen für die Erhebung der geforderten Information vorgehen? Ist die durch die Formulare verursachte administrative Belastung der Unternehmen gerechtfertigt? Lässt sie sich reduzieren?

Diese verschiedenen Bemerkungen gelten auch für die statistischen Verpflichtungen, die der Staat den Unternehmen auferlegt. Bei den statistischen Verpflichtungen lässt sich die administrative Belastung einfach reduzieren, indem man die Frequenz der Umfragen senkt.

Aufhebung von unnötig gewordenen Regulierungen

Die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) enthält Tausende von Erlassen, die nach Themen klassiert sind. Für alle Gesetze, Verordnungen oder Bundesbeschlüsse findet man das Datum des Erlasses.⁷⁰

Wenn das Datum alt ist, muss man sich immer fragen, ob die Regulierung noch zeitgemäß ist. Falls letzteres nicht der Fall ist, kann sie ohne weitere Folgen aufgehoben werden. Zum Beispiel stipuliert ein Bundesratsbeschluss vom 3. März 1903⁷¹: "Gegen Kälte und Nässe sind alle auf Bodensee-Dampfböten beförderten Tiere durch Decken zu schützen". Dieser Beschluss ist heute immer noch in Kraft.

Es geht also darum, die Regulierung zu "entstauben". Von den vielen Regulierungen, die noch vor dem Zweiten Weltkrieg erlassen wurden, können heute einige abgeschafft werden. In manchen Fällen können auch Teile der Regulierungen (Verordnungsartikel) aufgehoben werden.

Massnahmen in einzelnen Bereichen

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Im Folgenden sind die auf der Ebene des Staatssekretariats für Wirtschaft vorgeschlagenen Massnahmen aufgeführt. Die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven (Aufhebung von

⁷⁰ Die Systematische Sammlung des Bundesrechts findet sich im Internet unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/>.

⁷¹ SR 747.223.2.

zwei Bundesgesetzen) wird bereits im Kapitel über die laufenden Massnahmen erwähnt und hier nicht von neuem aufgelistet.

79. Revision der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 7. Juni 1937

Beschreibung der Massnahme:

Totalrevision der Verordnung mit dem Ziel die heute angewendete Praxis bei der Aufbereitung und dem Vertrieb des SHAB zu kodifizieren und die Verordnung für künftige Möglichkeiten (z.B. Rechtsverbindlichkeit der elektronischen SHAB-Ausgabe durch Einsatz der digitalen Signatur) zu öffnen. Diese Massnahme muss noch vom Bundesrat genehmigt werden.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Mit dem Projekt „SHAB-Online“ hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Bedürfnisse des klassischen e-Governments umgesetzt. Auf der Basis einer hochmodernen IT-Infrastruktur konnten externe wie auch interne Prozesse der Verwaltung umgestaltet werden. Dabei wurde die Möglichkeit geschaffen, die Geschäftsvorgänge (insbesondere Zustellung von zu veröffentlichenden Inhalten) vollständig elektronisch abzuwickeln. Durch die Wahl des Kommunikationsmediums Internet (www.shab.ch) ist eine weite Verbreitung und Kenntnis der SHAB-Daten sowohl bei den einzelnen Bürgern wie auch bei den Partnern in Wirtschaft und Verwaltung gewährleistet.

Rechtsgrundlage:

OR 931 ; SHAB-Verordnung (SR 221.415)

80. Nicht-präferenzielle Ursprungsregeln – Elektronische Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und -bescheinigungen durch die Handelskammern

Beschreibung der Massnahme:

Die Ursprungszeugnisse für «ermächtigte» Exporteure werden von den Handelskammer-Angestellten nicht mehr von Hand unterzeichnet und gestempelt, sondern sowohl die Beglaubigung als auch die Rücksendung erfolgen elektronisch.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Einzelne Handelskammern haben elektronische Verfahren erarbeitet, welche es diesen „ermächtigten“ Firmen erlauben, Anträge auf Beglaubigung von Ursprungszeugnissen elektronisch an die Handelskammer zu übermitteln. Dieses System beschleunigt das Verfahren bei der Ausstellung von nicht-präferenziellen Ursprungszeugnissen und -bescheinigungen. Der „Rückschub“ der beglaubigten Dokumente erfolgt kostengünstig, ohne Porto- oder Kurierkosten. Es handelt sich um eine neue Massnahme im Sinne von „trade facilitation“, insbesondere auch für die KMU, welche sich ohne grosse Investitionen am System beteiligen können.

Rechtsgrundlage:

Verordnung vom 4. Juli 1984 über die Ursprungsbeglaubigung (VUB; SR 946.31).

81. Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

Beschreibung der Massnahme:

Wer einen industriellen Betrieb errichten oder umgestalten will, muss bei der kantonalen Behörde um die Genehmigung der geplanten Anlage nachsuchen. Diese holt den Bericht des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats und durch dessen Vermittlung den Mitbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ein.

Neu führt die kantonale Behörde das Verfahren ohne Mitbericht des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats durch. Das Eidgenössische Arbeitsinspektorat führt nur noch Stichproben durch, die in Zukunft ganz weggelassen werden sollen.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats (seco).

Rechtsgrundlage:

Art. 7 ArG (SR 822.11)

82. Unterstellungsverfahren für industrielle Betriebe oder Betriebsteile

Beschreibung der Massnahme:

Die kantonale Behörde ermittelt jeden Betrieb oder Betriebsteil, der die Voraussetzungen eines industriellen Betriebes erfüllt, und beantragt dem Bundesamt schriftlich und begründet die Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe.

Neu führt die kantonale Behörde das Verfahren selbst durch.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung des seco.

Rechtsgrundlage:

Art. 5 ArG (SR 822.11) und Art. 32 ArGV 4 (SR 822.114)

83. Gesuchsformulare für Arbeitszeitbewilligungen (Nacht- und Sonntagsarbeit)

Beschreibung der Massnahme:

Betriebe, die Arbeitnehmer/innen in der Nacht oder am Sonntag beschäftigen wollen (für welche das ArG anwendbar ist), und nach ArG bewilligungspflichtig sind, müssen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit beim seco, für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit bei der kantonalen Behörde ein Gesuch stellen. Um den Betrieben die Gesuchsformulierung mit den notwendigen Angaben zu erleichtern, hat das seco ein entsprechendes Formular erstellt und ins Internet geladen. Dieses Formular könnte den kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Einheitliches Formular für Bund und Kantone. Geringerer zeitlicher Aufwand für die Gesuchsteller (Betriebe).

Rechtsgrundlage:

Art. 49 ArG (SR 822.11) und Art. 41 ArGV 1 (SR 822.111)

84. Ausweitung der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für das Reisengewerbe

Beschreibung der Massnahme:

Ausweitung der in der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (Art. 4) vorgesehenen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht durch die Erweiterung der Begriffe Markt, Ausstellung, Messe, sowie durch die Einbeziehung der Bestellungen ohne Risiko für den Konsumenten.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Gelegenheitsverkäufer oder solche, die bereits Gegenstand einer Kontrolle durch die Behörde sind, brauchen keine Bewilligung mehr.

Rechtsgrundlage:

SR 943.11

85. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 22.5.1962 über Ausstellungen und Messen

Beschreibung der Massnahme:

Aufhebung eines Beschlusses, wenn es sich erweist, dass die erwähnten Gesuche nicht mehr verwendet werden.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Vereinfachung der Regulierung durch die Abschaffung eines ungebräuchlichen Verfahrens.

Rechtsgrundlage:

SR 945.1

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)

86. Herabsetzen der Häufigkeit der Milchqualitäts-Kontrollen

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Die Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) sind gemäss der Milchqualitätsverordnung (MQV) verpflichtet, die Milchproduktionsbetriebe zu inspizieren. Jeder Betrieb wird mindestens einmal alle zwei Jahre inspiziert (d.h. 50% der Betriebe pro Jahr). Es ist zu prüfen, ob weniger als 50 % der Betriebe kontrolliert werden könnten.

Rechtsgrundlage:

LMG (SR 817.0) Art. 40; LwG (SR 910.1) Art. 10; MQV (SR 916.351.0) Art. 2 / Art. 9; Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1)

87. Herabsetzen der Häufigkeit der Probenahmen bei Überwachungsprogrammen von Tierseuchen

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

- Caprine Arthritis-Enzephalitis (CAE). Ein Ziegenbestand wird als CAE-frei anerkannt, wenn die jährliche Wiederholung der serologischen Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat. Seit 2005 wird zusätzlich zu denjenigen Betrieben, welche noch nicht den Status CAE-frei aufweisen, nur noch eine jährliche Stichprobe durchgeführt, welche erlaubt, die Herdenprävalenz von CAE mit einer Genauigkeit von +/-0.5% zu schätzen. Diese Stichprobe umfasst ca. 25% der Ziegenbestände (TSV wird entsprechend geändert).

- Actinobacillose (APP) Schweinebestände, die Ferkel in andere Bestände zur Aufzucht verkaufen, werden überwacht, indem sie jährlich einmal auf APP untersucht werden. Ab 2006 wird auf die serologische Untersuchung der Kernzuchtbestände verzichtet (TSV wird entsprechend geändert). Weniger Untersuchungen – weniger Aufwand für den Produzenten.

Rechtsgrundlage:

TSV (SR 916.401) Art. 201, Art. 245a und 245 c

88. Koordination der Kontrolle der Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen mit anderen amtstierärztlichen Kontrollen

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Betriebe, die Küchen- und Speiseabfälle aufbereiten und verfüttern werden mindestens alle 2 Jahre kontrolliert. Falls solche Betriebe in der Stichprobe für die amtstierärztlichen Kontrollen sind, können die beiden Kontrollen zusammen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage:

TSG (SR 916.40) Art. 57 Abs. 3; TSV (SR 926.401) Art. 45; TAMV (SR 812.212.27) Art. 30 Abs. 1 und Art. 31; Verordnung vom 18. August 1999 über die Tierverkehr-Datenbank (SR 916.404) Art. 8 Abs. 2

89. Verbesserte Koordination der amtstierärztlichen Kontrollen auf den Tierhaltungsbetrieben mit Kontrollen gemäss Milchqualitätsverordnung (MQV)

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Amststierärztliche Kontrollen, welche aufgrund verschiedener Bestimmungen durchgeführt werden, können besser mit den Kontrollen der Milchqualität koordiniert werden, wenn der Vollzug konsequent bei den Kantonen liegt. Gleichzeitig könnten mehrere Bereiche überprüft werden – zeitlicher Aufwand verringert sich.

Mit der Revision der MQV und mit der Übernahme des Hygienepaketes wird der MIBD als Vollzugsstelle verschwinden. Die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1) werden in die VO über die Hygiene bei der Milchproduktion (VMP) überführt und im Landwirtschaftsrecht belassen. Der Vollzug wird konsequent an die Kantone delegiert. Gemäss LMG Art. 40 leitet der Kantonstierarzt die Kontrolle im Bereich der Tierhaltung. Ein engerer Zusammenschluss der MIBD-Kontrollen und der amtstierärztlichen Kontrollen ist somit zu erwarten.

Rechtsgrundlage

TSG (SR 916.40) Art. 57 Abs. 3; LMG (SR 817.0) Art. 40; LwG (SR 910.1) Art. 10; TAMV (SR 812.212.27) Art. 30 Abs. 1 und Art. 31; Verordnung vom 18. August 1999 über die Tierverkehr-Datenbank (SR 916.404) Art. 8 Abs. 2; MQV (SR 916.351.0) Art. 2 / Art. 9; Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1)

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

90. Aufhebung der Verordnung über das Programm der Ausbildungskurse und die Prüfung des Lehrmeisters in der allgemeinen Haushaltlehre

Beschreibung der Massnahme:

Berufsbildungsverantwortliche werden nach den Bestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen ausgebildet (6. Kapitel BBG). Deshalb kann die Verordnung über das Programm der Ausbildungskurse und die Prüfung des Lehrmeisters in der allgemeinen Haushaltlehre aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

Art. 11 Abs. 2 aBBG ; Verordnung über das Programm der Ausbildungskurse und die Prüfung des Lehrmeisters in der allgemeinen Haushaltlehre (SR 915.21)

Die folgenden Massnahmen vom BLW werden im Rahmen der Agrarpolitik 2011 umgesetzt.

91. Kontrollen in der Weinwirtschaft (63.27)

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet ?

Im Rahmen der AP 2011 ist vorgesehen, die beiden Weinbaukontrollen, nämlich die Weinlesekontrolle und die Weinhandelskontrolle zusammenzulegen. Es geht darum, die administrativen Anforderungen und die Kosten der Kontrollen zu senken, und dabei weiterhin den Produzenten, Konsumenten sowie unsern Partnern im Ausland (Verpflichtung im Rahmen der Bilateralen Abkommen) die Einhaltung der Regulierungen zu garantieren. Für die Weinlesekontrolle ist ein System der Selbstdeklaration geplant (welches einige Kantone bereits ohne erkennbare Schwierigkeiten eingeführt haben), während für den Weinhandel weiterhin das Führen eines Kellerbuchs notwendig sein wird, in dem alle Kellervorgänge und Transaktionen eingetragen werden. Die Kontrolle wird durch ein einziges, zertifiziertes Kontrollorgan durchgeführt, das Anhand von Stichproben vorgeht und sich dabei auf eine Risikoanalyse stützt.

Selbstdeklaration der Weinlese: Jeder Einkellerer ist verpflichtet, die Trauben zu wiegen und ihren natürlichen Zuckergehalt zu messen, damit die vorgesehene Klassierung in AOC, Landwein und Tafelwein respektiert werden kann. Im Gegensatz zu gewissen heutigen Systemen braucht er nicht mehr die Kontrolle durch einen offiziellen, vom Kanton angestellten Kontrolleur abzuwarten, bevor er seinen Wein herstellt.

Kontrolle des Weinhandels: Wer mit Wein handelt, muss eine Kellerbuchhaltung führen. Im Gegensatz zum heutigen System, wo jeder «Weinhändler» systematisch in einem Rhythmus von 18 bis 24 Monaten kontrolliert wird, erfolgt die neue Kontrolle auf Basis von Stichproben (10 bis 20%) und gründet auf einer Risikoanalyse. Ein Unternehmen mit niedrigem Risiko (wenige verschiedene Weine), dessen Dokumente bei der letzten Kontrolle in Ordnung waren, wird weniger häufig kontrolliert als ein Unternehmen mit hohem Risiko (grosse Anzahl verschiedener Produkte mit unterschiedlichem Ursprung) und dessen Dokumente zum Beispiel Lücken aufweisen.

Nutziesser: Win-Win-Situation. Der Staat und die Unternehmen sollten vom neuen System profitieren, da es weniger Kontrollen gibt (Stichprobe → Rückgang der Kosten) und da die administrativen Aufgaben vereinfacht werden (Deklaration der Weinlese und der Vorräte auf einem einzigen Formular, Abnahme der Kontrollen → weniger Präsenz). Hinsichtlich der Finanzierung ist eine Teilfinanzierung durch den Staat und die Verrechnung der Kontrollkosten an fehlbare Unternehmen vorgesehen.

Rechtsgrundlage:

Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) heute Art. 65 und 67

92. Vereinfachungen beim ökologischen Leistungsnachweis unter Beibehaltung der ökologischen Leistung

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 werden vom EVD verschiedene Vereinfachungen im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) vorgeschlagen. Sie betreffen folgende Punkte:

- Vereinfachung bei der Nährstoffbilanz: Befreiung viehextensiver Betriebe von der Berechnung der Nährstoffbilanz.
- Vereinfachte Fruchtfolgevorschriften: Definition von minimalen Anbaupausen zwischen zwei gleichen Kulturen anstelle von Maximalanteilen der Hauptkulturen.
- Vereinfachte Pflanzenschutzvorschriften: Aufhebung der Anforderungen betreffend Voraufaulherbiziden und Auswahl der Produkte im ÖLN. Verstärkung des Gewässerschutzes durch Grünstreifen entlang von offenen Gewässern, Strassen und Wegen mit Kanalisation.

Der ÖLN ist eine Grundvoraussetzung zum Bezug von Direktzahlungen. Das Erbringen dieses Nachweises, sowie die Stichprobenkontrollen führen zu einem Aufwand insbesondere für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die für den Vollzug zuständigen Kantone und den Bund. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen führen zu einer Reduktion dieser Aufwände auf allen drei Stufen. Dabei wird die ökologische Leistung beibehalten.

Rechtsgrundlage:

BV Art. 104 (SR 101); LwG Art. 70 Abs. 2 (SR 910.1); DZV Art. 5-16 und Anhang (SR 910.13)

93. Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 wird vom EVD vorgeschlagen, im Landwirtschaftsgesetz einen Koordinationsartikel aufzunehmen, mit welchem der Bund beauftragt wird, die Kontrolltätigkeit von Bund, Kantonen und soweit möglich privaten Organisationen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu koordinieren. Die benötigten Daten sind koordiniert zu erheben und allen Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

- Mehrfachkontrollen der gleichen Bereiche, aber auch Vollzugsdefizite können ausgemerzt werden.

- Nach einer Einführungsphase wird die Belastung für Bund, Kantone, private Labelinhaber und die Landwirtschaftsbetriebe gegenüber heute sinken.

Schon heute hält Art. 181 LwG fest, dass die Vollzugorgane ihre Kontrolltätigkeit, soweit es gleichzeitig auch um den Vollzug anderer Bundesgesetze geht, gemeinsam und koordiniert mit den dafür zuständigen Kontrollorganen ausführen. Neu soll die Verantwortlichkeit für diese Koordination explizit dem Bund übergeben werden.

Rechtsgrundlage:

LwG Art. 181 Abs. 1 (SR 910.1)

94. Selbstkontrolle und Fremdkontrolle aufgrund Rating

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 wird vom EVD vorgeschlagen, dass die Betriebe ein Konzept zur Selbstkontrolle zu erstellen und umzusetzen haben. Die Fremdkontrolle beurteilt die Selbstkontrolle und teilt die Betriebe aufgrund der Konformitätsbewertung und weiterer Kriterien bestimmten Risikoklassen zu (Rating), welche die Frequenz der nächsten Fremdkontrollen bestimmen. Betriebe mit einem minimalen Risiko, d.h. einem guten Rating, werden mindestens innerhalb von 5 Jahren fremdkontrolliert, Betriebe mit einem schlechten Rating entsprechend häufiger.

- Förderung des Qualitätsdenkens und der Eigenverantwortung;
- bessere Akzeptanz der Kontrollen;
- Verminderung der Anzahl jährlich zu kontrollierenden Betriebe und des damit verbundenen Aufwandes für die Verwaltung und die Landwirtschaftsbetriebe.

Gemäss Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe a der DZV müssen auf allen Betrieben Kontrollen vorgenommen werden, welche erstens die entsprechenden Beiträge zum ersten Mal beanspruchen, zweitens auf welchen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden und drittens auf mindestens 30 Prozent der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten übrigen Betrieben.

Rechtsgrundlage:

Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe a der DZV (SR 910.13)

95. Kontrolle des ÖLN und der Ethoprogramme durch akkreditierte Stellen

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 ist folgende Regelung vorgesehen: Für die Konformität des ÖLN und der Ethoprogramme BTS und RAUS gilt als Nachweis nur die Bestätigung einer akkreditierten Inspektionsstelle mit entsprechendem Geltungsbereich, welche durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss der AkkBV nach ISO/IEC 17020 akkreditiert ist.

- Sicherstellung der Koordination mit den privaten Label, Anerkennung der Kontrollen als Grundlage für die Label;
- Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Kontrollen.

Beim ÖLN bildet die Bestätigung einer vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung nach ISO/IEC 17020 akkreditierten Inspektionsstelle den Nachweis für dessen Erfüllung. Bei BTS und RAUS können auch nicht akkreditierte Stellen noch Kontrollen vornehmen. Gleich wie der ÖLN sind die beiden Ethoprogramme Basis zahlreicher privater Label.

Rechtsgrundlage:

Artikel 59 DZV (SR 910.13)

96. Kürzung der Direktzahlungen nach verbindlichen Vorgaben des Bundes

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Die Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie wird in den verschiedenen Kantonen teilweise unterschiedlich umgesetzt, was bei gleichen Verstössen oder Mängeln eine Ungleichbehandlung der Landwirte zur Folge hat. Zudem ist die heutige Regelung grundsätzlich nur für Verwaltungsbehörden verbindlich, nicht aber für unabhängige richterliche Instanzen. Die Kürzungen sollen deshalb im Rahmen der Agrarpolitik 2011 vom Bund verbindlich festgelegt werden.

- Verbindliche Vorgaben auch für die richterlichen Instanzen;
- Verbesserung der Gleichbehandlung der Landwirte.

Gemäss Artikel 178 des Landwirtschaftsgesetzes obliegt der Vollzug der Direktzahlungen den Kantonen, soweit er nicht dem Bund zugewiesen ist. Im Bereich der Direktzahlungen setzen die Kantone das massgebende Bundesrecht um. Weil die Kantone den Vollzug zu gewährleisten haben, hat sich der Bundesrat bei der Umsetzung der Agrarpolitik 2002 dafür entschieden, ihnen auch die volle Verantwortung dafür mitsamt der Kompetenz zur Festlegung des Umfangs der Sanktionen zu belassen. Die kantonalen Landwirtschaftsdirektoren haben die Vorgaben für die Kürzungen in einer Richtlinie festgelegt (Revision, Januar 2005).

Rechtsgrundlage:

LwG Art. 170, Kürzung und Verweigerung von Beiträgen (SR 910.1)

DZV Art. 70 (SR 910.13)

97. Vereinfachung der Datenerfassung und -verwaltung

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 ist vorgesehen, die administrative Belastung der Landwirte zu vermindern, indem die Daten aus dem Bereich Direktzahlungen und dem Bereich Tierverkehrsdatenbank (TVD) gegenseitig nutzbar gemacht und Doppelerhebungen vermieden werden. Das bedeutet beispielsweise, dass die TVD AG die Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter von AGIS bezieht und ihrerseits in definierter Weise aus den vorhandenen Rindviehdaten Tierbestandeszahlen zur Berechnung der Direktzahlungen zurückliefert. Zentrale Voraussetzung dafür ist ein einheitliches Betriebsregister, welches sowohl von der TVD AG als auch von AGIS verwendet wird.

Keine Doppelerhebung der Stamm- und Tierdaten. Für den Vollzug der Direktzahlungen erheben heute die Kantone Daten über die Bewirtschaftenden, den Betrieb, die bewirtschafteten Flächen und die gehaltenen Tiere. Massgebend ist der Stichtag. Die Daten werden an den Bund übermittelt und mit dem System AGIS⁷² administriert.

Parallel dazu müssen nach Tierseuchengesetzgebung von den Kantonen alle Klautierhalter (neben Landwirtschaftsbetrieben auch Schlachtbetriebe, Sömmerungsbetriebe, Viehmärkte usw.) der Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Für das Rindvieh verlangt die Tierverkehrskontrolle zudem, dass die Tierhalter fortlaufend die Bestandeseingänge (inkl. Geburten) und -abgänge der Tierverkehrsdatenbank melden.

Rechtsgrundlage:

LwG Art. 185 (SR 910.1)

⁷² Agrarpolitisches Informationssystem; Datenbank im BLW zur Administration der Direktzahlungen

98. Einheitlicher Beitrag an die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 schlägt das EVD vor, die RGVE-Beiträge zu vereinheitlichen.

RGVE-Beitrag auch für Milchkühe: Durch den Abbau der Milchmarktstützung wird der Abzug für vermarktete Milch überflüssig. Für Milchkühe soll der gleiche RGVE-Beitrag ausgerichtet werden, wie für die anderen Raufutter verzehrenden Nutztiere.

Heute gibt es zwei Beitragskategorien: Für Rindvieh, Tiere der Pferdegattung, Bisons, Milchziegen und Milchschafe wird heute ein höherer Ansatz bezahlt als für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas. In Zukunft soll der Beitrag für alle Raufutter verzehrenden Nutztiere gleich hoch sein.

- Für die Administration der Direktzahlungen werden keine Angaben zur vermarkteten Milch mehr benötigt.
- Die Beitragsdifferenzierung entfällt.

RGVE-Beiträge werden ausgerichtet zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Raufutterbasis und einer flächendeckenden Nutzung.

Rechtsgrundlage:

LwG Art. 73 (SR 910.1); DZV Art. 31 und 32 (SR 910.13)

99. Effizienzsteigerung beim ökologischen Ausgleich

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 werden vom EVD Massnahmen vorgeschlagen, um den ökologischen Ausgleich zu vereinfachen und die Effizienz zu steigern. Die Liste der an den ÖLN anrechenbaren Elemente soll gekürzt werden. Wenig verbreitete Elemente wie Ackerschonstreifen, Hecke ohne Krautsaum, Wege und Einzelbäume werden gestrichen. Die Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen, welche einen beschränkten ökologischen Nutzen haben, werden gestrichen.

Der Umfang der Ökoelemente wird reduziert, was die Kontrollen vereinfacht. Um direktzahlungsberechtigt zu sein, muss ein landwirtschaftlicher Betrieb auf 7 Prozent (resp. 3,5 Prozent bei Spezialkulturen) seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologische Ausgleichsflächen anlegen. Dazu stehen ihm heute 16 verschiedene Typen zur Auswahl.

Rechtsgrundlage:

DZV Art. 40 und Anhang (SR310.13)

100. Verfahrensvereinfachungen bei den Strukturverbesserungsmassnahmen

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 ist vorgesehen, die Publikationspflicht im kantonalen Publikationsorgan nach Art. 12/12a NHG und Art. 97 LwG zukünftig nur noch für Projekte vorzusehen, die einer Bewilligung oder Konzession nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bedürfen, da nur diese Projekte eine Auswirkung auf die Natur und Umwelt haben können. Nicht bewilligungspflichtig sind bei den Strukturverbesserungen beispielsweise die periodische Wiederinstandstellung von kulturtechnischen Anlagen, der Ersatz einer Pumpe oder die Erstellung einer Fernwirkanlage bei einer Wasserversorgung, technische Arbeiten etc. Mit der Anpassung der Publikationspflicht wird ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung geleistet.

Eine Vereinfachung beim Controlling der unterstützten Massnahmen betrifft die Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung von Betrieben oder Betriebsteilen. Eine Rückerstattung soll nur eingefordert werden, wenn der ganze Betrieb oder der unterstützte Betriebsteil mit Gewinn veräussert wird. Anpassungen in Artikel 91 Absatz 1 sind daher notwendig.

Publikationspflicht der Kantone entfällt für Projekte, die keine Auswirkungen auf die Natur und Umwelt haben können.

Mit der AP 2002 ist die Durchführung der Verfahren weitgehend vereinfacht und an die Kantone delegiert worden. Das bundesinterne Mitberichtsverfahren ist jedoch nach wie vor aufwändig, zeitraubend und doppelspurig zu den kantonalen Verfahren.

Rechtsgrundlage:

LwG Art. 97 (SR 910.1); NHG Art. 12 und 12a (SR 451); Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1)

101. Zuteilung des Zollkontingents für Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnisse (Nr. 63.13).

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet ?

Die Zuteilung der Zollkontingente Nr. 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 31, 104 und 105 ist eine wirtschaftliche Regulierung, die für die betroffenen landwirtschaftlichen Produktionen lebenswichtig ist.

Das **Agrarpaket von November 2005** schlägt vor, das ZK Nr. 21 (*Obsterzeugnisse*) in einem Mal statt in zwei zuzuteilen und hebt die Bestimmungen der VEAGOG für das ZK Nr. 104 (*Obstgehölze*) auf. Die Zuteilung des ZK Nr. 21 in einem Mal vereinfacht das Einfuhrverfahren. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile Obsterzeugnisse in der Reihenfolge der Verzollung beseitigt einen grossen Teil des administrativen Verfahrens, das der Einfuhr voranging. Sie reduziert jedoch auch die Vorhersehbarkeit des bei der Einfuhr angewandten Satzes für den Importeur. Dieser Nachteil wird jedoch durch die beiden autonomen Reduktionen der Normalsätze (AS **2002** 2506 und **2003** 5397) gemildert, welche die Einfuhr zu Normalsätzen wirtschaftlich erträglich machen. Die Importeure erhalten daraus die grössten Entlastungen.

AP 2011, der im September 2005 in die Vernehmlassung gegebene Bericht sieht die Vereinfachung der Zuteilung der ZK 13 und 16 (Versteigerung des ganzen oder eines Teils des ZK) sowie 15, 17, 18, 19 (Zusammenführung von Bewilligungen und Aufhebung von Bewilligungen) vor. Die Änderungen sollen per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Die geplanten Änderungen erleichtern die administrativen Aufgaben der Importeure, indem zum Beispiel die Meldung des Kaufs einheimischer Produkte nicht mehr notwendig ist, um Zollkontingentsanteile erhalten zu können. Die Zuteilung der ZK im Verfahren der Versteigerung reduziert die Bildung von Importrenten.

Rechtsgrundlage:

LwG (SR 910.1) Art. 22; Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) und Verordnung über die Ein-, und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG), SR 916.121.10).

102. Aufhebung der Exportsubventionen für Obstprodukte

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Der Bund kann Subventionen für den Export der in der Obst- und Gemüseverordnung (SR 916.131.11) erwähnten Obstprodukte gewähren. Diese Unterstützung ist eine wichtige wirtschaftliche Regulierung für die Produktion und die Verarbeitung der Früchte. Ausserdem trägt die Massnahme auch zum Erhalt der Hochstamm-Feldobstbäume bei, deren Bedeutung für diversifizierte Landschaften und die Artenvielfalt anerkannt ist.

AP 2011, der im September 2005 in die Vernehmlassung gegebene Bericht sieht die Aufhebung der genannten Exportsubventionen vor. Die Subventionen werden noch bis 31. Dezember 2009 gewährt.

AP 2011: Eine Beschleunigung der Restrukturierung der Landwirtschaftsbetriebe und der Verarbeitungsbetriebe ist zu erwarten. Mit dem Voranschreiten der Restrukturierung des Sektors werden die Aktivitäten der Akteure dynamisiert und ihre Fähigkeiten in einem offeneren Markt zu bestehen, werden gestärkt.

Rechtsgrundlage:

Obst- und Gemüseverordnung (SR 916.131.11).

103. Verteilung des Zollkontingents Tiere der Pferdegattung

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 (Vernehmlassungsbericht) schlägt das EVD vor, die Versteigerung der Zollkontingentsanteile durch die Verteilung nach der Reihenfolge der Verzollungen (Windhund an der Grenze) abzulösen. Diese neue Verteilungsart soll ab 1.1. 2007 in Kraft treten.

Diese neue Verteilungsart führt zu grossen Einsparungen beim administrativen Aufwand in der Bundesverwaltung und auch bei den Privatpersonen und Firmen.

Der „Windhund an der Grenze“ ist eine nach Landwirtschaftsgesetz mögliche Art der Verteilung von Zollkontingenten. Sie wird z.B. bereits mit Erfolg bei der Einfuhr von Eiern und Wein angewendet.

Rechtsgrundlage:

Art. 22 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1)

104. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht: Abschaffung der Preisbegrenzung

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet ?

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2011 wird die Abschaffung der Bestimmung vorgeschlagen, die besagt, dass die Erwerbsbewilligung verweigert werden muss, wenn der vereinbarte Erwerbspreis übersetzt ist.

Diese Abschaffung sollte die Strukturentwicklung in der Landwirtschaft beschleunigen. Sie führt zu einer Reduktion der administrativen Belastungen der Kantone, welche diese Kontrollen früher durchführen mussten. Sie verringert auch die Einschränkungen für die Verkäufer und Käufer von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)

105. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht: Aufhebung der Belastungsgrenze

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2011 wird die Aufhebung der Begrenzung der Grundpfandrechte vorgeschlagen, welche zum Zweck hatte, eine Überschuldung zu verhindern.

Diese Aufhebung gibt den Landwirten mehr Eigenverantwortung und mehr Kompetenz für die Entscheidungen im Bereich der Investition und der Finanzierung.

Die Gewährung von Krediten wird für die Landwirte und für die Kreditinstitute vereinfacht.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) Art. 73 ff.

106. Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht: Aufhebung der Beschränkung des Pachtzinses

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet ?

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2011 wird die Aufhebung des Einspracheverfahrens vorgeschlagen, welches die Behörde gegen Pachtzinsen für landwirtschaftliche Grundstücke, die das erlaubte Mass übersteigen, einleiten kann. Gleichzeitig sollen auch die Regeln betreffend den zulässigen Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke abgeschafft werden. So können die Parteien frei über den Pachtzins bestimmen, wobei der Landwirt diesen anfechten kann, falls er missbräuchlich ist. Hingegen wird die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe beibehalten. Diese Aufhebung gibt den Landwirten mehr Eigenverantwortung und mehr Kompetenz für die Entscheide im Bereich der Verpachtung. Infolge der Aufhebung dieser Kontrolle werden manche Besitzer eher geneigt sein, ihre Ländereien in Pacht zu geben, was zur Vereinfachung der Strukturentwicklung beiträgt.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2) Art. 43ff.

107. Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht: Ausnahme der Bauzone vom Anwendungsbereich des Gesetzes

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Im Rahmen der Vernehmlassung zur PA 2011 wird vorgeschlagen, die Grundstücke, die obwohl sie vollständig in der Bauzone liegen, trotzdem noch für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ohne dabei Teil eines Landwirtschaftsbetriebs zu sein, nicht mehr dem LPG zu unterstellen. Dies wird die Verwendung dieser Grundstücke entsprechend ihrer Bestimmung vereinfachen.

Rückgang der administrativen Belastung für die Kantone, denn heute sind mehrere Rekurse zu solchen Fällen hängig. Auch die Verfahren für die Erteilung der Baubewilligung werden reduziert.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2) Art. 2a.

Kapitel 5

Neue Massnahmen: Verbesserung der Verfahren

5.1 Verbesserung der Regulierungsfolgenabschätzung, des KMU-Verträglichkeitstests und des Forums KMU

Worum geht es?

Im Bewusstsein, dass die kleinen und mittleren Unternehmen besonders stark von den administrativen Belastungen betroffen sind, und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft hat der Bundesrat seit 1998 drei Instrumente für die Verbesserung der Qualität der Regulierungen eingeführt: die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA), den KMU-Verträglichkeitstest und das Forum KMU.

Die Regulierungsfolgenabschätzung

Seit dem 1. Mai 2000 müssen die Bundesämter eine Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe durchführen und diese Auswirkungen in den Botschaften an das Parlament (für Gesetzesentwürfe) oder in den Empfehlungen an den Bundesrat (für Verordnungsentwürfe) angeben. Die Regulierungsfolgenabschätzung bezweckt die Verbesserung der Qualität der Regulierungen durch:

- eine Analyse, welche die Vernehmlassung ergänzteine bessere Kenntnis der wirtschaftlichen Auswirkungen
- ein gestärktes Kostenbewusstsein
- eine höhere Transparenz

Die RFA ist eine vorausschauende Analyse ("ex ante"). Das Kapitel über die wirtschaftlichen Auswirkungen stützt sich auf eine Analyse von 5 Punkten:

1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
2. Auswirkungen des Entwurfs auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
3. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft (einschliesslich Wettbewerb)
4. Alternative Regelungen
5. Praktische Aspekte des Vollzugs

In der Bundesverwaltung sind die Bundesämter für die Analyse und das Verfassen des Kapitels über die wirtschaftlichen Auswirkungen zuständig. Das Staatssekretariat für Wirtschaft ist verantwortlich für die Unterstützung und für eine gewisse Kontrolle, um soweit wie möglich die Einheitlichkeit dieser Analysen zu gewährleisten. Mit diesem Ziel entfaltet das seco die folgenden Tätigkeiten:

- Versand eines Schreibens an die Verantwortlichen von Gesetzgebungsprojekten, um sie an die Notwendigkeit der Durchführung einer Wirkungsanalyse zu erinnern;
- Versammlung einer Gruppe zum Erfahrungsaustausch für die Diskussion möglicher Verbesserungen;
- Bereitstellung einer vollständigen Dokumentation (Handbuch, Checkliste, Beispiele sowie verschiedene andere Unterlagen);
- Unterstützung der Ämter bei der Verfassung der Kapitel;
- Qualitätskontrolle der Kapitel;

- Koordination und Entwicklung des Instruments (Präsentationen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung, Beziehungen mit der OECD, Verfassen von Artikeln usw.).

Der KMU-Verträglichkeitstest

Der KMU-Verträglichkeitstest ist eine vom seco durchgeführte Untersuchung bei den Unternehmen. Dieses Instrument wurde vom Bundesrat im Oktober 1999 eingeführt. Der Test soll Hinweise liefern, wie der Staat handeln soll. Da der Vollzug der meisten wirtschaftsrelevanten Massnahmen die Unternehmen involviert, sind Vorkehrungen wichtig, die sicherstellen, dass die Unternehmen nicht mit administrativen Mehrarbeiten überbelastet werden, dass ihnen zusätzliche Investitionen oder Erschwernisse im Betriebsablauf möglichst erspart bleiben und dass der unternehmerische Handlungsspielraum möglichst wenig eingeschränkt wird. Um die Auswirkungen eines Gesetzeserlasses in dieser Hinsicht festzustellen, besucht das seco zehn gezielt ausgewählte KMU. Den Ergebnissen dieser Besuche kommt kein statistisch repräsentativer Charakter zu. Sie sind als Fallstudien aufzufassen, die namentlich auch drohende Probleme im Vollzug aufzeigen sollen. Der KMU-Verträglichkeitstest soll nur bei grösseren Änderungen von Bundesgesetzen oder Verordnungen erfolgen, für die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tragweite ein formelles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Zwischen November 1999 und Oktober 2005 wurden 26 Verträglichkeitstests durchgeführt (Lebensmittelrecht, Lohnausweis, CO₂-Abgabe, Ausländerrecht, Ausbildung von Lehrmeistern, Abfälle usw.). Die Verträglichkeitstests erfolgen in der Regel parallel zum Vernehmlassungsverfahren. Die Ergebnisse der Tests werden danach an das Forum KMU zur Stellungnahme weitergeleitet, sowie auch an das betreffende Bundesamt, das sie zur Vervollständigung der Regulierungsfolgenabschätzung verwenden kann. Die Ergebnisse der Tests werden seit 2003 in der „Volkswirtschaft“, dem Magazin für Wirtschaftspolitik des seco, veröffentlicht.

Das Forum KMU

Als ausserparlamentarische Expertenkommission setzt sich das Forum KMU dafür ein, dass die Bundesverwaltung im Rahmen ihrer Arbeit der besonderen Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung trägt. Eine der Hauptaufgaben des Forums ist es, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Bundesgesetzen und Verordnungen Stellungnahmen aus Sicht der KMU abzugeben. Besondere Aufmerksamkeit erhält dabei die Frage, welche Lasten sich aus dem Vollzug der vorgesehenen Massnahmen ergeben. Dabei werden die administrativen Lasten, die dadurch entstehenden Kosten und die Einschränkungen der Unternehmensfreiheit berücksichtigt. Das Forum befasst sich auch mit der bestehenden Regulierung; es schlägt den Bundesämtern Vereinfachungen oder Alternativen zur Prüfung vor.

Das Forum bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, durch direkte Kontakte mit den Bundesämtern die Anliegen und Forderungen der KMU vorzubringen. Das Forum setzt sich aus mindestens sieben Unternehmern aus verschiedenen Wirtschaftszweigen zusammen. Ausserdem nehmen auch ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren und ein Vertreter der Gründerzentren daran teil. Je nach behandeltem Thema kommen Vertreter der Bundesverwaltung dazu. Das Forum ist seit seiner Gründung durchschnittlich vier Mal pro Jahr zusammengetroffen (entsprechend seinem Mandat).

Rechtsgrundlagen

Die Motion Forster, die von den beiden Räten 1997 gutgeheissen wurde, bildet den Ursprung der Regulierungsfolgenabschätzung und des Verträglichkeitstests. Andere Motionen und Postulate, die zur selben Zeit eingereicht wurden, hatten ähnliche Forderungen aufgestellt: eine Kosten-Nutzen-Analyse der Regulierungen, eine Kontrolle der wirtschaftlichen Effizienz der Gesetzesbestimmungen, ein Vollzugstauglichkeitstest bei den KMU und die Schaffung eines Forums der KMU. 2001 hat eine neue, von der freisinnig-demokratischen Fraktion eingereichte Motion diese Anliegen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftswachstum wieder aufgenommen. 2002 empfahl das Postulat Walker, die drei Instrumente zu stärken.

Parlamentarische Interventionen zur Regulierungsfolgenabschätzung, zum KMU-Test und zum Forum KMU

	Auszug aus dem Wortlaut	Behandlung
Motion Columberg (95.3024)	Bestehende gesetzliche Bestimmungen und staatliche Vorgaben [sind] auf ihre wirtschaftliche Effizienz zu prüfen. Günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis für kleine und mittlere Unternehmungen.	Überweisung in Form eines Postulates
Motion Forster (96.3618)	Im Gesetzgebungsverfahren [sind] die wirtschaftlichen und administrativen Auswirkungen eines Gesetzes auf die KMU zu berücksichtigen (...) und in der Botschaft darzustellen.	Annahme durch beide Räte
Postulat SVP-Fraktion (97.3143)	Schaffung eines KMU-Forums, das klare Forderungen an die Bundesverwaltung bezüglich Rahmenbedingungen der KMU, insbesondere im Bereich administrativer Entlastungen formuliert.	Annahme durch den NR
Motion Durrer (99.3284)	Sicherstellen, dass neue Regulierungen und Verfahren im Rahmen einer KMU-Verträglichkeitsprüfung einer Kosten-Nutzen-Analyse sowie einem Vollzugstauglichkeitstest bei zehn KMU unterzogen werden.	Annahme durch beide Räte
Motion Freisinnig-demokratische Fraktion (01.3089), Punkt 6	Im Rahmen der Abschätzung der Regulierungsfolgen bei neuen Gesetzesvorlagen stets besonders die Wirtschaftswachstumsverträglichkeit überprüfen.	Annahme durch beide Räte
Postulat Walker (02.3702)	Die 1999 eingeführten Instrumente (KMU-Tests, KMU Forum, Regulierungsfolgenabschätzung) stärken.	Annahme durch den NR

Der Bundesrat hat auf die Motion Forster reagiert, indem er seine Richtlinien für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes (Richtlinien vom 15. September 1999) erlassen hat. Die Richtlinien werden durch ein vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichtes Handbuch über die Regulierungsfolgenabschätzung ergänzt.

Die Regulierungsfolgenabschätzung und der Verträglichkeitstest basieren ebenfalls auf dem Parlamentsgesetz, dessen Artikel 141 folgendermassen lautet:

- In der Botschaft (...) erläutert [der Bundesrat] insbesondere folgende Punkte:
 - f. (...) das Verhältnis von Kosten und Nutzen
 - g. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Man kann noch hinzufügen, dass der Bundesrat das Forum KMU mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 ins Leben gerufen hat und sich dabei auf Art. 57 des Regierungs- und

Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)⁷³ gestützt hat. Das Mandat des Forums wurde durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Beschluss vom 22.12.1998), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kommissionenverordnung⁷⁴ präzisiert.

Schliesslich werden die drei Instrumente auch durch die Bundesverfassung legitimiert, namentlich Artikel 94 Abs. 3 (für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft sorgen) und/oder Artikel 170 (Überprüfung der Wirksamkeit)⁷⁵.

Zunehmende Bedeutung der Instrumente

Nachdem *die Regulierungsfolgenabschätzung, der Verträglichkeitstest und das Forum KMU* nun schon mehrere Jahre im Einsatz stehen, sah die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) anfangs 2004 den Zeitpunkt für gekommen, sie auf ihre Wirksamkeit evaluieren zu lassen. Sie beauftragte die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) mit den entsprechenden Abklärungen. Hauptfrage der Evaluation war, inwieweit die drei Tests die Erarbeitung der Erlassentwürfe und den dazugehörigen politischen Entscheidungsprozess im Bundesrat und danach im Parlament beeinflussen. Die PVK klärte dazu auch den Bekanntheitsgrad sowie die Nutzungsintensität dieser drei Instrumente ab.

Auf der Basis des Schlussberichts der PVK⁷⁶ veröffentlichte die GPK-N am 20. Mai 2005 ihre Folgerungen⁷⁷. Zusammenfassend bedauert die Kommission, dass die Resultate der Verträglichkeitstests, der RFA und der Stellungnahmen des Forums durch die politischen Akteure nicht besser genutzt werden. Die Studie der PVK hat gezeigt, dass diese Instrumente zu wenig bekannt sind, und dass ihr Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess bescheiden ist. Konkret schlägt die GPK-N die folgenden Änderungen vor:

1. Die Resultate der KMU-Tests, die Regulierungsfolgenabschätzungen und die Stellungnahmen des Forums müssen dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht und den Legislativkommissionen des Parlaments übermittelt werden.
2. Die Regulierungsfolgenabschätzungen sollten in zwei Schritten durchgeführt werden.
3. Die Regulierungsfolgenabschätzungen, die KMU-Tests und die Aktivitäten des Forums KMU sollten besser koordiniert und alle drei Instrumente frühzeitig und besser genutzt werden.
4. Die Regulierungsfolgenabschätzung, die KMU-Tests und das Forum KMU sollten als Steuerungsinstrumente bei der Erarbeitung neuer Regulierungen genutzt werden.
5. Die Qualität der Regulierungsfolgenabschätzungen und der KMU-Tests sollte verbessert werden.
6. Die Ämter sollten für die Notwendigkeit der Durchführung von Regulierungsfolgenabschätzungen und KMU-Tests sensibilisiert werden; ausserdem ist die Möglichkeit zu prüfen, die Kompetenzen für die Durchführung der RFA entweder dem *seco* oder Spezialisten auf Stufe der Generalsekretariate anzuvertrauen.

⁷³ SR 172.010.

⁷⁴ SR 172.31.

⁷⁵ Um diese neue Verfassungsbestimmung umzusetzen, hat die Konferenz der Generalsekretäre eine Arbeitsgruppe geschaffen, welche einen Bericht mit Empfehlungen zu dieser Umsetzung verfasst hat. In diesem Bericht werden die Regulierungsfolgenabschätzung und die KMU-Tests ausdrücklich erwähnt.

⁷⁶ Siehe <http://www.parlament.ch/d/ed-pa-pvk-kmu-tests.pdf>.

⁷⁷ Siehe <http://www.parlament.ch/d/ed-pa-gpk-kmu-tests.pdf>.

Im Rahmen ihrer Arbeiten zur Verwaltungsführung ist die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* dabei, die Regulierungspolitik der Schweiz zu untersuchen und insbesondere ihre Fähigkeit, Regulierungen von hoher Qualität zu gewährleisten. Die Empfehlungen der OECD werden nicht vor Frühling 2006 veröffentlicht, jedoch ist es sehr wahrscheinlich, dass die OECD der Schweiz empfehlen wird, die drei Instrumente zu stärken, wie sie dies schon vielen anderen Ländern bei ähnlichen Untersuchungen empfohlen hat.

Auch das *steigende Interesse der Finanzkreise* an der Regulierungsfolgenabschätzung ist zu vermerken. Angesichts Dutzender Gesetzgebungsprojekte (Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, Zirkulare der Eidgenössischen Bankenkommission), beklagen sich die Finanzkreise über die Tendenz zur Überregulierung und über die Zunahme der damit verbundenen Belastungen. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat daher im Mai 2004 ein Positionspapier herausgegeben, welches eine vermehrte Prüfung der Kosten und Nutzen der Regulierungen und eine bessere Berücksichtigung der Alternativen im Regulierungsprozess fordert. Die Bankiervereinigung vergleicht namentlich die Lage in der Schweiz mit dem Finanzplatz London, wo die Kosten-Nutzen-Analysen üblich sind.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat dieser Situation Rechnung getragen und im September 2005 die "Richtlinien für Finanzmarktregulierung" herausgegeben. Diese Richtlinien sind von der Methode der Regulierungsfolgenabschätzung beeinflusst und konkretisieren sie für die Regulierung der Finanzmärkte. Sie umfassen 10 Punkte, welche auch die 5 Punkte der Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung beinhalten. Um die Anwendung dieser Richtlinien zu gewährleisten, sieht der Bundesrat vor, dass ins Gesetz zur geplanten integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) eine Norm aufgenommen wird, wonach die Folgen neuer Regulierungen jeweils geprüft werden müssen. Diese Norm würde die allgemeine Norm aus Art. 141 des Parlamentsgesetzes ergänzen.

Die Wirkungsanalyse und die Kontrolle der KMU-Verträglichkeit der Regulierungen entwickeln sich auch immer mehr *auf internationaler Ebene*. In folgenden OECD-Ländern wird zurzeit die Wirkungsanalyse verstärkt: Finnland, Deutschland, Spanien, Dänemark, Korea, Tschechische Republik, Ungarn, Schweden, Belgien, Griechenland, Italien. Neben der Stärkung des Instruments haben mehrere Länder auch das Bedürfnis verspürt, die vereinzelt Richtlinien zur Wirkungsanalyse zu vereinheitlichen. Auch die Europäische Union hat beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Wirkungsanalyse zu stärken. Die Analysen sind im Internet verfügbar.⁷⁸ Auf EU-Ebene haben manche Wirkungsanalysen, wie etwa diejenige zu den Rechtsvorschriften für chemische Produkte (REACH) ihren Nutzen bewiesen, indem sie Änderungen möglich machten, die zu substantiellen wirtschaftlichen Gewinnen führten. Festzuhalten ist ausserdem, dass die EU vor kurzem die verschiedenen Methoden der Wirkungsanalyse mit dem "Business Impact Assessment" zu einer gemeinsamen Methode der Wirkungsanalyse zusammengeführt hat. Die KMU-Verträglichkeit der europäischen Regulierungen ist ihrerseits Sache des «KMU-Beauftragten» (SME Envoy), dessen Aufgabe darin besteht, dazu beizutragen, dass die spezifischen Interessen und Bedürfnisse der KMU im Rahmen der Programme und Politiken der Europäischen Union berücksichtigt werden. Die Aufgabe des KMU-Beauftragten kann in vielen Punkten mit derjenigen des Forums KMU verglichen werden.

⁷⁸ Unter der Adresse http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/impact/index_en.htm.

Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates und Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat ausführlich und mit grossem Interesse vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) und von den darin enthaltenen Empfehlungen wie auch von der Analyse der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) Kenntnis genommen. Er dankt der GPK-N für ihre konstruktiven Empfehlungen und ist bereit, sein möglichstes zu tun, um diese Empfehlungen angemessen umzusetzen.

Neues Modell zur Stärkung der Visibilität und des Einflusses dieser Instrumente

Um diese Instrumente zu stärken, hat der Bundesrat beschlossen, ein neues Modell einzuführen. Wenn eine Vorlage bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen hat, wird in Zukunft eine ausführliche Regulierungsfolgenabschätzung oder sogar eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, welche früh genug im Gesetzgebungsprozess zu erfolgen hat (zum Beispiel gleich nach der Veröffentlichung des Expertenberichts oder des Berichts der Arbeitsgruppe oder sogar parallel zur Verfassung dieser Berichte – siehe Schema unten). Später, während des Vernehmlassungsverfahrens, wird ein KMU-Verträglichkeitstest durchgeführt, und das Forum KMU kann auf Basis der Resultate des Tests Stellung nehmen. Nach der Vernehmlassung und im Hinblick auf die Präsentation der Botschaft im Bundesrat, wird die erste Regulierungsfolgenabschätzung angepasst, ergänzt, und die Resultate des KMU-Verträglichkeitstests werden darin eingebaut.

Die ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen werden gemeinsam durch das zuständige Bundesamt und das seco durchgeführt. Konkret bedeutet dies, dass die Arbeit in Form eines Projektes organisiert werden muss. Die für den KMU-Test verantwortliche Person nimmt auch am Projekt teil. Die veröffentlichte Regulierungsfolgenabschätzung trägt den Seitenkopf beider Ämter.

108. Gemeinsame Durchführung von Regulierungsfolgenabschätzungen durch das zuständige Amt und das seco im Auftrag des Bundesrates

Beschreibung der Massnahme:

Eine Liste mit maximal 10 wichtigen Regulierungsfolgenabschätzungen wird jedes Jahr in den Zielen des Bundesrates publiziert. Diese ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen werden gemeinsam durch das seco und das zuständige Amt durchgeführt, damit die Kompetenzen des Amtes im Spezialgebiet und diejenigen des seco im Bereich der Regulierungsfolgenabschätzung an sich genutzt werden können. Diese Regulierungsfolgenabschätzungen werden veröffentlicht.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Bessere Regulierungsfolgenabschätzungen bedeuten, dass mehr über die Auswirkungen der neuen Regulierungen auf die Unternehmen bekannt sein wird, und diese Information kann genutzt werden, um die Kosten dieser Regulierungen zu senken.

Rechtsgrundlage:

Parlamentsgesetz (Art. 141), RVOG (Art. 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. b und 33), RVOV (Art. 2)

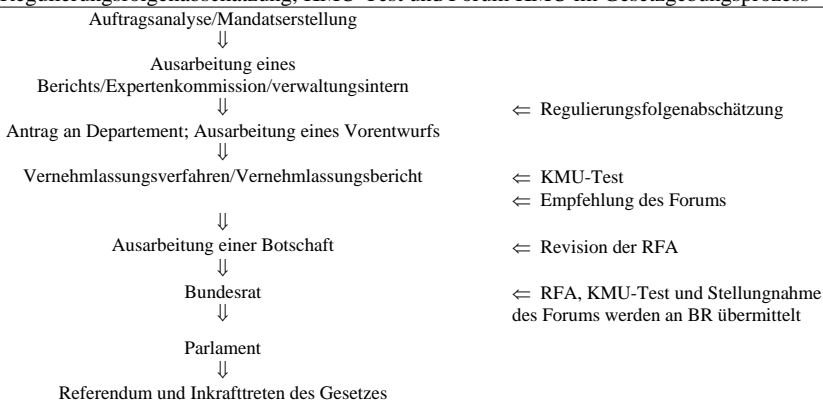
Aus Ressourcengründen wird die Anzahl neuer Projekte, wie sie oben beschrieben wurden, auf maximal 10 pro Jahr beschränkt werden müssen. Die Themen, welche zu ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen Anlass geben, werden in den Jahreszielen des Bundesrates bekannt gegeben. Im Anhang zu diesem Bericht findet sich eine Liste der 50 wichtigsten

Gesetzgebungen für die Wirtschaft, welche als Referenz für die Auswahl der Themen dienen kann, die vertiefter analysiert werden sollen.

Das Forum KMU wird sich, zusätzlich zu den oben erwähnten Gesetzesvorlagen, mit anderen in Ausarbeitung befindlichen Regulierungen, sowie mit bestehenden Regulierungen befassen. Dafür kann es das seco (welches sein Sekretariat stellt) mit der Durchführung von KMU-Verträglichkeitstests beauftragen. Das Forum basiert seine Stellungnahmen auf den Resultaten der Verträglichkeitstests sowie auf der Expertise der Vertreter der Ämter und der anderen zu den Sitzungen eingeladenen Organisationen. Seine Mitglieder, welche alle Unternehmer sind, bereichern diese Resultate mit ihrer praktischen Geschäftserfahrung.

Da die eingeführten Instrumente nicht grundsätzlich kritisiert wurden, geht es nicht darum, ihr Bestehen in Frage zu stellen, sondern darum, sie zu verbessern und ihre Wirkung zu steigern. Daher ist der Bundesrat der Ansicht, dass weder auf die Kapitel über die wirtschaftlichen Auswirkungen, welche die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe begleiten, noch auf die Erfahrungsaustauschgruppe verzichtet werden soll. Das vorgeschlagene Modell erlaubt es, angemessen auf die sechs Empfehlungen der GPK-N zu reagieren.

Regulierungsfolgenabschätzung, KMU-Test und Forum KMU im Gesetzgebungsprozess



Antworten auf die spezifischen Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission

Empfehlung 1

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates lädt den Bundesrat ein, der besonderen Bedeutung der KMU für die schweizerische Volkswirtschaft Rechnung zu tragen, indem er sich bei der Beratung eines Gesetzesvorentwurfs oder eines Verordnungsentwurfs auch über die Resultate der im konkreten Fall durchgeführten KMU-Tests informieren lässt. Bei der Überweisung eines Gesetzesentwurfs und der dazugehörigen Botschaft an das Parlament sind die KMU-Tests zuhanden der zuständigen Legislativkommissionen beizulegen.

NB: Unter «KMU-Tests» sind die drei Instrumente zu verstehen (die Regulierungsfolgenabschätzung, der KMU-Verträglichkeitstest und das Forum KMU)⁷⁹

Wie die GPK-N ist auch der Bundesrat der Ansicht, dass die potentiellen wirtschaftlichen Vorteile einer besseren Regulierung hoch sind; die drei Instrumente müssen aus diesem Grund eine wichtige Rolle im politischen Entscheidungsprozess spielen. Der Bundesrat begrüsst daher den Wunsch des Parlaments, von den Stellungnahmen des Forums KMU Kenntnis zu erhalten; das Mandat von 1998 beschränkte das Engagement des Forums auf die Bundesverwaltung und sah keine direkten Kontakte mit dem Parlament vor. Dieses Mandat wird auf Wunsch des Forums⁸⁰ ausgeweitet. Es wird in Zukunft den parlamentarischen Kommissionen systematisch Kopien seiner Stellungnahmen zukommen lassen. Ausserdem stehen seine Mitglieder den Kommissionen zur Verfügung, um im Rahmen von Anhörungen die Resultate ihrer Arbeiten zu präsentieren. Der Bundesrat wird auch über die Arbeiten betreffend den drei Instrumenten besser informiert, insbesondere durch seine Jahresziele.

109. Ausweitung des Mandats des Forum KMU auf die Information des Parlaments

Beschreibung der Massnahme:

Das Volkswirtschaftsdepartement weitet das Mandat des Forums KMU auf die Information des Parlaments aus.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Das Parlament wird systematisch über die spezifischen und legitimen Bedürfnisse der KMU informiert.

Rechtsgrundlage:

Kommissionenverordnung (Art. 11), Parlamentsgesetz (Art. 141), RVOV (Art. 30)

Empfehlung 2

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates fordert den Bundesrat auf, Weisungen zu erlassen, damit die RFA in zwei Schritten durchgeführt wird. Die Ergebnisse der ersten RFA sind dem Vernehmlassungsdossier beizufügen und auch im Rahmen der Ämterkonsultation systematisch zur Verfügung zu stellen. Zur definitiven Fassung des Gesetzesentwurfs ist gegebenenfalls eine aktualisierte RFA durchzuführen.

Während die Vernehmlassungsunterlagen, wie vom EVD empfohlen, immer häufiger ein Kapitel über die wirtschaftlichen Auswirkungen enthalten, wurden in der Regel keine ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen in zwei Schritten durchgeführt. Der Bundesrat teilt die Ansicht der GPK-N, dass eine Regulierungsfolgenabschätzung bei den wichtigsten Regulierungen in zwei Schritten durchgeführt werden sollte (siehe oben).

⁷⁹ Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt der Bundesrat, den Ausdruck "KMU-Tests" nicht mehr zu verwenden, da damit üblicherweise die KMU-Verträglichkeitstests bezeichnet werden.

⁸⁰ Das Forum KMU hat am 23. November 2005 Bundesrat Joseph Deiss seine Stellungnahme und seine Vorschläge zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission zukommen lassen.

Der Bundesrat möchte jedoch auf die Frage der Ressourcen aufmerksam machen. Die Durchführung von zwei ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen für jeden in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf würde substantielle Ressourcen erfordern. Der Bundesrat behält sich daher die Möglichkeit vor, die ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen auf eine bestimmte Anzahl Entwürfe pro Jahr zu beschränken, die von den verfügbaren Ressourcen abhängig sind. Für die anderen Vorlagen wird man sich mit einer einfachen Beschreibung der wirtschaftlichen Auswirkungen ohne detaillierte Analyse begnügen müssen.

110. Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regulierungsfolgenabschätzung

Beschreibung der Massnahme:

Wenn der Bundesrat oder ein Departement eine Vernehmlassung eröffnet, enthalten die in die Vernehmlassung gegebenen Unterlagen immer ein Kapitel über die wirtschaftlichen Auswirkungen. Zudem sollte die Pflicht, Regulierungsfolgenabschätzungen durchzuführen, auch auf die Departementsverordnungen und die Richtlinien ausgeweitet werden, wenn diese mindestens 10'000 Unternehmen betreffen.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Manche aus wirtschaftlicher Sicht bedeutende Dokumente (zum Beispiel die EKAS-Richtlinie oder der neue Lohnausweis) sind zurzeit von der Pflicht, eine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen, ausgenommen. Jedoch sind es oft gerade solche Dokumente, die in der Folge für die Unternehmen schwierig anzuwenden sind. Desgleichen ist es wichtig, dass die Vernehmlassungsteilnehmer über die Auswirkungen eines Gesetzesentwurfs auf die Unternehmen informiert sind, damit sie in Kenntnis der Sache Stellung beziehen können.

Rechtsgrundlage:

RVVO (Art. 30)

Empfehlung 3

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates fordert den Bundesrat auf, die KMU-Tests besser zu koordinieren. Verträglichkeitstests sollten auf der Basis der Vernehmlassungsvorlage erfolgen, so dass deren Resultate wie auch allfällige Schlussfolgerungen des Forums KMU möglichst noch bei der Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse berücksichtigt werden können. Sowohl die Schlussfolgerungen des Verträglichkeitstests wie auch des Forums KMU sind in geeigneter Form im Kapitel über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der bundesrätlichen Botschaft aufzuführen. Der Bundesrat sollte im Weiteren alle notwendigen Massnahmen ergreifen, damit die mit der Ausarbeitung von Erlassen betrauten Ämter die KMU-Tests frühzeitig und besser nutzen.

Der Bundesrat ist ebenfalls der Ansicht, dass die KMU-Verträglichkeitstests während den Vernehmlassungsperioden durchgeführt werden sollten, und dass die Stellungnahmen des Forums vor Ablauf dieser Perioden an die Ämter gelangen sollten. Dieser Grundsatz ist schon im Mandat des Forums von Dezember 1998 enthalten. Die Vernehmlassungsfrist, die in der Regel weniger als drei Monate beträgt, ist in dieser Hinsicht eine wesentliche Einschränkung. Aus diesem Grund wurde durch den Bundesrat Kenntnis genommen, dass die dem seco zur Verfügung gestellten Ressourcen zu erhöhen sind. Drei Mitarbeiter (heute einer) sind nötig,

um in Zukunft die KMU-Verträglichkeitstests durchzuführen und das Sekretariat des Forums zu stellen. Ausserdem werden sie die Möglichkeit haben, externe Experten beizuziehen (zum Beispiel Branchenvertreter), um die Analyse und Reaktionskapazitäten des Forums zu stärken. Das Forum hat seinerseits beschlossen, die Anzahl seiner Sitzungen auf sechs pro Jahr zu erhöhen. Die Möglichkeit, die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen und spezialisierte Untergruppen zu bilden, wurde jedoch abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Ansicht. Er findet, dass das Forum den Charakter einer Milizkommission bewahren muss, um einen Überblick über die gesamte Problematik der administrativen Belastung zu behalten.

Der KMU-Test ist eine Art Regulierungsfolgenabschätzung für die KMU; daher teilt der Bundesrat die Meinung der Kommission, dass die Testresultate im Kapitel über die wirtschaftlichen Auswirkungen enthalten sein sollten. Hingegen findet der Bundesrat, dass die Stellungnahmen des Forums KMU eher in dem Teil der Botschaft aufgeführt sein sollten, welcher die Vernehmlassungsergebnisse behandelt.

Empfehlung 4

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates fordert den Bundesrat auf, den Resultaten der KMU-Tests schon frühzeitig auf Stufe Departementsleitung und Bundesrat genügend Beachtung zu schenken und ihnen dadurch eine Steuerungswirkung zu verleihen.

Der Bundesrat ist mit dieser Empfehlung einverstanden und beabsichtigt, den Resultaten der Regulierungsfolgenabschätzungen und der KMU-Tests sowie den Empfehlungen des Forums KMU mehr Beachtung zu schenken. Wie weiter oben erwähnt, schlägt der Bundesrat vor, jedes Jahr in seinen Jahreszielen eine Liste der ausführlichen Regulierungsfolgenabschätzungen zu publizieren, die er während des Jahres durchführen will.

Empfehlung 5

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates fordert den Bundesrat auf, aufgrund der Erkenntnisse der PVK-Studie wie auch der Studie des seco zu den RFA Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der RFA und der Verträglichkeitstests zu ergreifen. Insbesondere sind fachliche Synergien bei der Erstellung von Verträglichkeitstests auch departementsübergreifend zu nutzen.

und Empfehlung 6

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates fordert den Bundesrat auf, Massnahmen für eine grössere Sensibilisierung der Ämter betreffend die KMU-Tests zu treffen. Ebenso ist die systematische Durchführung der RFA durch das seco (Federführung) oder durch RFA-Spezialisten auf Stufe der Generalsekretariate zu prüfen.

Die KMU-Verträglichkeitstests werden häufig für ihren Mangel an Repräsentativität kritisiert, da sie nur auf einem Dutzend Interviews in den Unternehmen basieren. Der Bundesrat ist jedoch überzeugt, dass die vom seco entwickelte qualitative Methode⁸¹ für diese Art von Tests vollkommen angemessen ist. Laut Experten in dem Bereich ist sie die wissenschaftlich

⁸¹ Siehe: *KMU-Verträglichkeitstests: Angewandte Methode und vergleichende Analyse*, seco (April 2005). Dieses Dokument kann im Internet unter der folgenden Adresse konsultiert werden: <http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/standortfoerderung/unternehmenundfinanzierung/52.pdf>.

fundierte Methode, da sie die Komplexität der Situationen berücksichtigen kann und die Entdeckung neuer Elemente begünstigt. Gewisse durch diese Methode erhaltene Resultate könnten statistisch noch durch eine oder mehrere nachfolgende Umfragen erhärtet werden. Um eine minimale Repräsentativität zu gewährleisten, müssten jeweils 2000 bis 4000 Unternehmen befragt werden. Die Kosten solcher Umfragen wären folglich sehr hoch und die für ihre Durchführung notwendige Zeit oft zu lang. Die relevanten und nützlichen Fragen für die Verträglichkeitstests wären ausserdem oft zu komplex für Umfragen. Die befragten Unternehmen müssen verstehen können, um was es geht, sonst haben ihre Antworten nur wenig oder gar keinen Wert. Der hauptsächlichste Mangel solcher Umfragen ist, dass sie allein nicht in der Lage sind die spezifischen Probleme aufzuzeigen, die sich bei der Inkraftsetzung einer neuen Regulierung ergeben können. Das seco hat eine vergleichende Analyse der von unseren Partnern in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verwendeten Methoden durchgeführt: Es zeichnet sich in diesen Ländern ein klarer Trend zugunsten der qualitativen Analysetechniken ab, wenn das Ziel der Untersuchungen ist, dass die Behörden die Auswirkungen der geplanten Regulierungsmassnahmen auf die Unternehmen erkennen und beurteilen können. Der KMU-Verträglichkeitstest der Schweiz entspricht somit den besten Praktiken unserer Partner in der OECD.

Der Bundesrat ist also der Ansicht, dass die Qualität der Verträglichkeitstests ausreichend ist, auch wenn gewisse sehr technische Themen eine Herausforderung für die Generalisten des seco darstellen. In dieser Hinsicht ist es notwendig, dass die Bundesämter ihre Mitarbeiter aktiv unterstützen. Um ihre Planung zu erleichtern, müssen sie ihre Projekte systematisch und frühzeitig ankündigen. Die stärkere Involvierung des seco bei der Durchführung und Betreuung der Regulierungsfolgenabschätzungen ermöglicht ihm, in Zukunft mehr Informationen für die Verträglichkeitstests zu haben und die Kontakte mit den Ämtern zu intensivieren. So werden neue Synergien geschaffen. Innerhalb des seco wird das Kompetenzzentrum für KMU-Fragen weiterhin die Verträglichkeitstests durchführen und das Sekretariat des Forums stellen. Die verschiedenen Aktivitäten zur Reduktion der administrativen Belastungen werden somit sinnvollerweise in einem einzigen Ressort zusammengefasst. Die intensiven Kontakte dieses Ressorts mit der Wirtschaft sind wesentlich für die Planung und die Durchführung der Verträglichkeitstests. Die Regulierungsfolgenabschätzungen, die einen Gesamtüberblick über die Auswirkungen der Regulierungen bieten, werden weiterhin von der Einheit «Regulierungsanalyse» des seco betreut. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dieser Einheit und dem Sekretariat des Forums ist vorgesehen.

Um eine hohe Transparenz zu gewährleisten, hat das Forum vorgeschlagen, seine Aktivitäten regelmässig zu evaluieren und die Resultate dieser Analysen zu veröffentlichen. In dieser Hinsicht hat der Bundesrat wie die Geschäftsprüfungskommission festgestellt, dass die Kontrolle und die Überwachung der Aktivitäten systematischer erfolgen sollte.

Der Bundesrat ist mit der Empfehlung einverstanden, dass die Qualität der *Regulierungsfolgenabschätzungen* verbessert werden muss. Allerdings hält er fest, dass die Analyse der PVK eine Momentaufnahme der Situation darstellt. Insbesondere betrafen die Textanalyse und gewisse Interviews Regulierungen, deren Gesetzgebungsprozess 2004 abgeschlossen war, was bedeutet, dass er zu einem Zeitpunkt begann, als diese Instrumente gerade eingeführt wurden oder noch gar nicht bestanden. Zum Beispiel fanden die Diskussionen über die Armee XXI zwischen 1996 und 2001 statt (Botschaft vom 24.10.2001) und diejenigen über das Berufsbildungsgesetz zwischen 1996 und 2000 (Botschaft vom 6.9.2000). In mehreren dieser Fälle wurde ein Kapitel über die wirtschaftlichen Auswirkungen in letzter Minute in die Botschaft aufgenommen, um den kurz vorher erfolgten Beschluss des Bundesrates umzusetzen.

Für den Bundesrat besteht die beste Lösung in einer engen Zusammenarbeit zwischen dem spezialisierten Bundesamt, welches über die Fachkompetenzen im regulierten Bereich verfügt, und dem seco, das die wirtschaftlichen Kompetenzen und Erfahrung mit den Regulierungsfolgenabschätzungen aufweist. Das weiter oben vorgeschlagene Modell ermöglicht die Optimierung der Synergien und die angemessene Nutzung der verfügbaren Kompetenzen in den Ämtern und im seco; somit ist es die beste Garantie für eine gute Qualität der Regulierungsfolgenabschätzungen.

Auch die Methode der Regulierungsfolgenabschätzung, die seit ihrer Einführung kaum Änderungen erfahren hat, wird verfeinert werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es keinen Grund, dass ihre Anwendung auf die Gesetze und Verordnungen beschränkt wird; es ist logischer, dass sie – natürlich auf differenzierte Weise – für alle neuen Regulierungen angewendet wird.

111. Überarbeitung der Methode der Regulierungsfolgenabschätzung

Beschreibung der Massnahme:

Die Regulierungsfolgenabschätzung besteht seit 2000, und es ist heute an der Zeit, die Methode anhand der erworbenen Erfahrungen zu überarbeiten. Insbesondere ist die Analyse der Auswirkungen im Bereich der administrativen Kosten und des Wachstums zu stärken⁸². Ausserdem muss die Regulierungsfolgenabschätzung besser mit dem KMU-Test koordiniert werden.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Eine bessere Berücksichtigung der administrativen Kosten schon bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs begünstigt die Unternehmen.

Rechtsgrundlage:

RVOV (Art. 30)

⁸² Die Untersuchung der Auswirkungen auf das Wachstum wird in der Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion (01.3089) gefordert.

5.2 Schaffung eines Koordinationsorgans für die KMU-Politik des Bundes (COPME)

Koordinationsprobleme

Die Erfahrungen, die bei den verschiedenen Massnahmenprojekten zugunsten der KMU gemacht wurden, haben gezeigt, dass die Koordination zwischen den Bundesämtern und -Departementen ihr Vorankommen beträchtlich verlangsamt. Oft sind die Interessen der verschiedenen Partner unterschiedlich und machen Fortschritte sehr schwierig. Die Bereinigungen der Differenzen sind heikel, und nur sehr selten werden die Gegensätze klar genug ausgedrückt, um sie im Bundesrat diskutieren zu können. Daher muss eine Lösung gefunden werden, die das Treffen der notwendigen Entscheide und die Vereinfachung der Realisierung gewisser Projekte erlaubt. Zwei Beispiele können angeführt werden: einerseits das Projekt der einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer, das bisher von einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe in 23 Sitzungen seit 2001 erörtert wurde, ohne zum Ziel zu kommen, da es jedes Mal wieder durch neue Schwierigkeiten blockiert wird; andererseits die Frage der einheitlichen Behandlung selbständiger Erwerbstätigkeiten, die Gegenstand einer Art Ping-Pong zwischen gewissen Ämtern ist. Die fehlende Koordination zeigt sich aber nicht nur auf der Ebene dieser konkreten Projekte, sondern auch allgemeiner: Zahlreiche Bundesämter richten sich an die KMU und bereiten Informationsaktionen vor, die oft nicht koordiniert sind. In manchen Fällen (zum Beispiel beim Strassentransport) beklagen sich die Unternehmen, dass die von den verschiedenen Bundesämtern getroffenen Massnahmen sich ohne wirkliches Konzept häufen.

Institutionelle Lösungen

In den letzten Jahren wurden mehrere departementsübergreifende Arbeitsgruppen für die Durchführung bestimmter Aufgaben gebildet. Die erste von ihnen hat den Zwischenbericht des Bundesrates über die administrative Entlastung vom 11. Januar 1997 ausgearbeitet. Für die konkreten zu planenden und umzusetzenden Massnahmen haben sich danach weitere Gruppen versammelt. Gemäss Artikel 56 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) werden solche Arbeitsgruppen für zeitlich befristete Aufgaben gebildet. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass die Vertreter in diesen Gruppen häufig nicht die geeignete hierarchische Stellung hatten, um die notwendigen Massnahmen zu treffen. Es ist daher unabdingbar, eine angemessenere und langfristig brauchbarere Lösung zu finden. Gemäss RVOG stehen dafür zwei Wege offen:

- die Bildung eines Ausschusses des Bundesrates gemäss Artikel 23 und 52 RVOG,
- die Bildung eines anderen ständigen Koordinationsorgans im Sinn von Artikel 55 RVOG.

Die Analyse zeigt, dass die Bildung eines Ausschusses des Bundesrates nicht optimal ist. Es handelt sich häufig um sehr technische Fragen, die aus mindestens fünf Departementen stammen; was die für die Ausschüsse festgelegte Obergrenze von drei klar übertrifft.

Es bleibt also die Bildung eines ständigen Koordinationsorgans. Einige Beispiele lassen sich in diesem Bereich anführen, so der Rat für Raumordnung (ROR), der durch die Verordnung über die raumordnungspolitische Koordination der Bundesaufgaben (SR 709.17) eingesetzt wurde. Eine im Jahr 2000 durchgeführte Evaluation des ROR hat gezeigt, dass dieses Organ als Plattform für den Informationsaustausch sehr nützlich ist, dass seine Wirkung jedoch

beschränkt ist, da er über keine Entscheidungskompetenzen verfügt und keine Empfehlungen an die verschiedenen Verwaltungseinheiten abgeben kann.

Beschreibung und Auftrag des Koordinationsorgans

Angesichts dieser verschiedenen Argumente ist die gewählte Lösung die Bildung eines ständigen Koordinationsorgans gemäss Artikel 55 RVOG. Die Zahl der betroffenen Ämter ist recht gross. Folgende Ämter müssen in diesem Organ vertreten sein: für das EDI: BFS und BSV, für das EJPD: BJ und IGE, für das EFD: ESTV und OZD, für das EVD: seco und BBT, für das UVEK: BAFU. Das seco führt in diesem Organ den Vorsitz. Um zu gewährleisten, dass die wichtigsten Fragen auf einer angemessenen Ebene diskutiert werden können, müssen die Ämter im KMU-Koordinationsorgan (COPME) durch ihren Direktor oder ihren stellvertretenden Direktor vertreten sein. Das COPME tritt zwei bis drei Mal pro Jahr zusammen, und sein Sekretariat wird durch das seco gestellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen des COPME können wie folgt beschrieben werden:

- Allgemeine Koordination der Aktivitäten des Bundes, welche die KMU betreffen, auf allen Ebenen (Regulierungen, Partnerschaften usw.). Es geht darum, die verschiedenen Projekte in den frühen Phasen zu koordinieren, bevor sie Gegenstand eines ausführlichen Vorschlags werden, der zum Beispiel einem KMU-Test unterzogen wird;
- Diskussion der von ihrem Sekretariat vorgeschlagenen Analysen;
- Formulierung von Empfehlungen an die zuständigen Ämter;
- Konkretisierung und Überwachung der im vorliegenden Bericht und in anderen vergleichbaren Initiativen vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Entlastung.

112. Schaffung eines Koordinationsorgans für die KMU-Politik des Bundes (COPME)

Beschreibung der Massnahme:

Regelmässiges Treffen auf der Ebene der Direktoren der am meisten von den Massnahmen im Zusammenhang mit den KMU betroffenen Ämter, um die Aktion der Bundesstellen zu koordinieren und die Umsetzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zu verfolgen.

Inwiefern werden die Unternehmen entlastet?

Die Aktivitäten des COPME ermöglichen eine schnellere und bessere Umsetzung der Massnahmen des Bundes zugunsten der KMU.

Rechtsgrundlage:

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Artikel 55 (SR 172.010)

Anhang 1. Schon realisierte Massnahmen (2002-2004)

In diesem Anhang werden 16 Beispiele schon realisierter Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmungen vorgestellt, die in den Jahren 2002 bis 2004 verabschiedet wurden. Administrative Belastungen entstehen durch staatliche, an Unternehmungen gerichtete Vorschriften in ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen. Entsprechend vielfältig sind auch die Bereiche, in denen administrative Erleichterungen für Unternehmungen möglich sind. Die im Folgenden vorgestellten Massnahmen werden sechs übergeordneten Themenbereichen zugeordnet.

Den Anfang machen drei Massnahmen zur Verbesserung der *Qualität und Kohärenz von Regulierung und Regulierungsprozessen*. Die ersten beiden Massnahmen (Verfahrensbeschleunigung und Veröffentlichung der KMU-Verträglichkeitstests) sind bereichsübergreifend, während die dritte Massnahme (Finweb) auf verbesserte Regulierung im Bereich der Finanzmärkte abzielt.

Um Regulierungsinstrumente geht es in drei Abschnitten zum *Abbau von Bewilligungspflichten* im Zusammenhang mit drei unterschiedlichen politischen Ebenen.⁸³ Vier Massnahmen (in den Bereichen Freizügigkeit, Zivilluftfahrt, Strommarkt und Einfuhr von Tieren) bringen Erleichterungen für Unternehmungen im internationalen wirtschaftlichen Austausch. Vier Massnahmen machen das Leben für Unternehmungen leichter, indem Bewilligungen des Bundes innerhalb des schweizerischen Marktes wegfallen (in den Bereichen Alkoholgesetzgebung, Arbeitsrecht, Fernmeldeanlagen und Kleinflugzeuge). Drei Massnahmen schliesslich betreffen administrative Erleichterungen durch die Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen (in den Bereichen Heilmittelgesetzgebung, elektrische Niederspannungsinstallation und Wandergewerbe).

Bessere Koordination zwischen Bund und Kantonen steht auch im Mittelpunkt der letzten hier vorgestellten Entlastungsmassnahme, die in den *Bereich der Steuern* fällt. Hier wurde die Steuerveranlagung durch eine Zuordnung der Verantwortung an einen einzigen Kanton pro Steuerperiode vereinfacht.

⁸³ Der Abbau von Bewilligungspflichten stellt oft mehr als eine administrative Erleichterung im engeren Sinn dar, da mit dem Wegfall von Bewilligungen auch Erleichterungen der Betriebsabläufe und Erweiterungen der unternehmerischen Handlungsfähigkeit einher gehen (vgl. dazu „Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung in den Unternehmen“, Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2003).

Verbesserung von Regulierungsprozessen im Hinblick auf administrative Erleichterungen

113. Verfahrensbeschleunigung durch Fristsetzung für Behörden

Die Ordnungsfristenverordnung (SR 172.010.14) ist eine bereichsübergreifende Massnahme zur Beschleunigung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren. Sie sieht vor, dass die zuständige Behörde ihren Entscheid in der Regel innert folgender Fristen trifft: (a) über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Stunden erfordern: innert Tagen; (b) über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Tagen erfordern: innert Wochen; (c) über Gesuche, die voraussichtlich eine Bearbeitungszeit von mehr als einer Woche erfordern: innert eines Zeitraums, welcher der gesuchstellenden Person möglichst umgehend, spätestens jedoch nach drei Monaten, mitzuteilen ist. Die auf dem Internet zugängliche Datenbank zu den wirtschaftsrechtlichen Bewilligungsverfahren mit Vollzug beim Bund gibt an, in welche der drei obgenannten Kategorien das jeweilige Verfahren fällt. Die Datenbank wurde 2003 und 2005 aufdatiert und ist über das KMU-Portal des Bundes (www.kmuinfo.ch) aufzufinden. Die Ordnungsfristenverordnung reduziert die Unsicherheit im Bezug auf den zeitlichen Rahmen von Behördenentscheiden und setzt Behörden eine limitierte Frist für Entscheide.

114. KMU-Verträglichkeitstests: Veröffentlichung in der „Volkswirtschaft“

Seit dem Jahr 2003 werden die Ergebnisse der KMU-Verträglichkeitstests des seco regelmässig in der Zeitschrift „Die Volkswirtschaft“ veröffentlicht. Mit dieser Massnahme wird die Sichtbarkeit der Tests verstärkt und deren Gewicht erhöht. Bis heute sind schon 10 der insgesamt 26 seit 1999 durchgeführten KMU-Verträglichkeitstests auf diese Weise publiziert worden.

115. Finweb: Basis für besser koordinierte Finanzmarktregulierung

Im März 2002 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement, Massnahmen vorzuschlagen, um die Koordination und die Kohärenz der Reformvorhaben im Finanzbereich zu verbessern. Diese Priorität bekräftigte er beim Abschluss der Schweizer Teilnahme am „Financial Sector Assessment Program“ des Internationalen Währungsfonds im Juni 2002. Die Voraussetzung für einen inhaltlich und zeitlich gut abgestimmten Regulierungsprozess ist ein umfassender Überblick über den Stand der wichtigsten Reformvorhaben. Diese Monitoring-Aufgabe (Projekt „FinWeb“) wird von der Eidg. Finanzverwaltung EFV koordiniert, welche diesbezüglich die Zusammenarbeit der an der Finanzmarktregulierung direkt oder indirekt beteiligten Stellen sicherstellt. Folgende Stellen sind an diesem Projekt beteiligt: Eidgenössische Finanzverwaltung; Bundesamt für Privatversicherungen; Bundesamt für Sozialversicherungen; Bundesamt für Justiz; Bundesamt für Polizei; Eidgenössische Bankenkommission; Schweizerische Nationalbank. Eine generelle Übersicht sowie eine Auflistung der wichtigsten aktuellen Reformvorhaben im Finanzbereich werden halbjährlich aktualisiert.

Wegfall von Bewilligungen im internationalen wirtschaftlichen Austausch

116. Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte

Die Deregulierungswirkungen des neuen Ausländerrechts (bilaterale Abkommen und Ausländergesetz gemäss Entwurf des Bundesrates) können zusammenfassend wie folgt beschrieben werden: Gab es vorher Niedergelassene, Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Saisoniers und Grenzgänger, wobei namentlich bei Jahres- und Kurzaufenthaltern noch Unterkategorien unterschieden wurden, gibt es neu bei den EU-/EFTA-Staatsangehörigen nur noch Aufenthaltler und Kurzaufenthalter. Bei den Angehörigen von Nicht-EU-/EFTA-Staaten sind die Saisoniers definitiv wegfallen, während den Grenzgängern aus Drittstaaten nur eine marginale Bedeutung zukommt. Unter dem alten Recht waren der Stellenwechsel, der Kantonswechsel und der Familiennachzug bewilligungspflichtig und die Umwandlung bestimmter Bewilligungen in andere Bewilligungen zum Teil stark eingeschränkt. Diese Hemmnisse für die berufliche Mobilität entfallen dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen für die EU/EFTA-Angehörigen. Diese können damit leichter von Unternehmen in der Schweiz nach einem Stellenwechsel neu eingestellt werden. Auch für Drittstaatsangehörige sieht der Entwurf des Ausländergesetzes Erleichterungen vor. Dies insbesondere beim Berufs-, Stellen- oder Kantonswechsel sowie beim Familiennachzug. Das vereinfacht die Verfahren für die Arbeitgeber. Erleichterungen für Arbeitgeber resultieren auch aus der Abschaffung des Inländervorrangs gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen, sowie aus dem Wegfall der vorgängigen Kontrolle der Arbeitsverträge bezüglich Lohn- und Arbeitsbedingungen. Weitere Erleichterungen ergeben sich für Unternehmen aus der Abtretung des Vollzugs im Bereich Arbeitsbewilligungen an die Kantone. Letztere können die entsprechenden Gesuche in der Regel innerhalb relativ kurzer Fristen behandeln. Insgesamt profitieren Unternehmungen also von einem wesentlich erleichterten Zugang zu Arbeitskräften insbesondere aus dem Raum der EU/EFTA.

117. Zivilluftfahrt: Luftverkehrsabkommen mit der EU

Im Bereich der Zivilluftfahrt ist zu unterscheiden zwischen den Liberalisierungen aufgrund des Luftverkehrsabkommens mit der EU und gewissen Erleichterungen bei Bewilligungsverfahren im nationalen Recht. Das 2002 in Kraft getretene Luftverkehrsabkommen regelt den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt, aber auch die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit europäischer Gesellschaften im Bereich Luftverkehr in der Schweiz. Europäische wie schweizerische Gesellschaften müssen um keine Genehmigungen für Tarife mehr nachsuchen und sind in der Eröffnung neuer Strecken sowie bei der Wahl der Grösse des Fluggeräts frei. Bestehende Verkaufs- und Angebotsrestriktionen fallen weg, und Anpassungen der Kapazitäten an die Kundenbedürfnisse können nicht untersagt werden, was eine bessere Auslastung der Flotte erlaubt und die Produktionskosten senkt. Die 1998 inventarisierten Bewilligungspflichten bestehen zwar im Wesentlichen unverändert fort, werden jedoch deutlich weniger häufig angewendet, da die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens CH-EG sowie die Bestimmungen der Joint Aviation Authorities (JAA) vorgehen. Insgesamt weggefallen sind drei Bewilligungen. Die Unternehmen im Luftfahrtsektor erfahren also eine wesentliche Ausdehnung der unternehmerischen Handlungsfreiheit, die weit über den Wegfall administrativer Belastungen im Zusammenhang mit Bewilligungen hinausgeht.

118. Elektrizität: Wegfall von Exportbewilligungen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage für die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von elektrischer Energie (Art. 24 quater Abs. 2 aBV) ersatzlos gestrichen worden. Diesem Umstand hätte auf Gesetzesstufe mit dem Elektrizitätsmarktgesetz Rechnung getragen werden sollen, das im September 2002 von Schweizer Volk abgelehnt wurde. Entsprechend konnte diese 1998 angekündigte Massnahme formell noch nicht umgesetzt werden. Materiell sind aber die im Wasserrechtsgesetz (WRG, SR 721.80) und im Atomgesetz (SR 732.0) festgehaltenen Bewilligungsvorbehalte für die Ausfuhr von elektrischer Energie nicht mehr verfassungskonform und werden daher nicht mehr angewendet.

119. Einfuhr von Tieren: Abschaffung von Bewilligungen und Reduktion von Kontrollen

Bei der Einfuhr von Tieren besteht das System der Einzelbewilligung, grenztierärztlichen Untersuchung und Quarantäne nur noch im Verkehr mit Nicht-EU-Staaten. Im Verkehr mit der EU wird keine Bewilligung mehr verlangt. Eine physische Untersuchung an der Grenze findet nur noch im Verdachtsfall statt, und die Quarantäne wird durch eine amtstierärztliche Überwachung am Bestimmungsort ersetzt. Diese Erleichterung konnte aufgrund der geleisteten Garantien und der festgestellten Äquivalenz der tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Rahmen des 2002 in Kraft getretenen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG (SR 0.916.026.81, Anhang 11) vereinbart werden. Die im Import von Tieren tätigen Unternehmungen profitieren durch den Wegfall von Bewilligungen und physischen Kontrollen von substantiellen administrativen Erleichterungen.

Wegfall von Bewilligungen des Bundes innerhalb des schweizerischen Binnenmarktes

120. Alkoholgesetzgebung: Wegfall und Vereinfachung von Bewilligungen

Von den im Brennereiwesen 1998 noch inventarisierten vierzehn wirtschaftsrechtlichen Verfahren mit Vollzug beim Bund sind bis zum Jahr 2005 vier Bewilligungen weggefallen und die andern vereinfacht worden. Konkret profitieren Unternehmen zum Beispiel durch den Wegfall der Bewilligung für die Einfuhr von Cognac, Armagnac, etc., durch die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für die Einfuhr und die Reparaturen von Bestandteilen von Brennereien und durch den Verzicht auf die Bewilligungspflicht für Brennereiangestellte.

121. Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Lockerungen für bestimmte Betriebe

Am 18. Mai 2004 hat der Bundesrat die Modifikation der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) beschlossen. Es handelt sich dabei um einige Lockerungen für bestimmte Betriebe, die Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung haben. Die ArGV2 enthält Sonderbestimmungen, die auf Betriebe anwendbar sind, für die der Rahmen des Gesetzes zu eng ist. Durch eine generelle Bewilligung werden in der Verordnung gewisse Tätigkeiten vom Einreichen von Einzelgesuchen um Nacht- und Sonntagsarbeit sowie verwandte Bewilligungstatbestände befreit. Kurz nach Inkrafttreten der Totalrevision der Verordnung im Jahre 2000 meldeten einige Betriebe Probleme mit der Anwendung der ArGV2 an. Die Revision der Verordnung bringt drei Arten von Änderungen mit sich: Schaffung einer neuen Sonderbestimmung, Schaffung zweier neuer Kategorien von Betrieben sowie Anwendung von bereits existierenden Sonderbestimmungen auf der ArGV2 bereits unterstellte Betriebe. Eine weitere Änderung der ArGV2 hat der Bundesrat am 25. Mai 2005 beschlossen. Durch diese Änderung werden Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern, den Gastbetrieben gleichgestellt und dürfen ohne Bewilligung während der ganzen Nacht und am Sonntag Personal einsetzen.

122. Fernmeldeanlagen: Nachgängige Kontrolle statt Zulassung

In der Folge der Anpassung des schweizerischen Rechts an die EU-Richtlinie 1999/5/CE (R&TTE-Richtlinie) wurde am 1.7.2002 das System der Zulassungen von Fernmeldeanlagen durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) endgültig abgeschafft. Die Durchsetzung beruht neu auf der nachgängigen Kontrolle, was eine Entlastung für die betroffenen Unternehmungen bedeutet.

123. Kleinflugzeuge: Zustandskontrollen durch private Organisationen

Die Übertragung der Durchführung der regelmässigen Zustandskontrollen von Klein- und Sportflugzeugen an private Organisationen erfolgte gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) und Art. 5 Abs. 1 der Prüfordnung für Luftfahrzeuge (PO; SR 748.215.2). In den Jahren 2001 bis 2004 hat das BAZL für die Übertragung dieser öffentlichen Aufgaben insgesamt sechs verwaltungsrechtliche Verträge mit privaten Organisationen abgeschlossen.

Verfahrenskoordination durch Bund und Kantone bei Bewilligungen

124. Heilmittelgesetzgebung: Verfahrenskoordination

Anfang 2002 erfolgte die Zusammenführung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) mit den einschlägigen Sektionen des BAG und des BVet (Tierarzneimittel) im neuen Schweizerischen Heilmittelinstitut („swissmedic“). Erleichterungen für Unternehmungen ergeben sich hier etwa durch die Konzentration von Kompetenzen beim Bund bei der Medikamentenzulassung, oder durch die Zusammenlegung von bisherigen Verfahren des Bundes im Bereich der immunologischen Erzeugnisse. Dazu kommt, dass im Rahmen einer Ordnungsrevision die Bewilligungsvoraussetzungen für Sonderbewilligungen für die Einfuhr nicht zugelassener verwendungsfertiger Arzneimittel so gelockert wurde, dass ein Rückgang der zuvor sehr zahlreichen nötigen Gesuche um mindestens 90% erwartet wurde.

125. Elektrische Niederspannungsinstallationen: Gesamtschweizerisch gültige Bewilligungen

Früher galten die von den einzelnen Energieversorgungsunternehmen erteilten Installationsbewilligungen nur für das jeweilige eigene Versorgungsgebiet. Gemäss der am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzten neuen Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) wird die Installationsbewilligung neu vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat erteilt und gilt für die ganze Schweiz. Über einzelne Versorgungsgebiete hinaus tätige Unternehmungen profitieren von administrativen Entlastungen, da sie nur noch eine Installationsbewilligung brauchen.

126. Wandergewerbegesetz: Streichung und Zusammenlegung von Bewilligungen

Das Wandergewerbegesetz, das per 1. Januar 2003 in Kraft trat, löste nicht nur das Handelsreisendengesetz des Bundes ab, sondern auch die 26 kantonalen Gesetze, die das Hausieren regelten. Rein quantitativ betrachtet ergibt sich hier eine substantielle Deregulierung. In einer stärker an der wirtschaftlichen Realität orientierten Betrachtungsweise ergeben sich folgende Vorteile für Wirtschaftsteilnehmer: Die Bewilligung für Grossreisende entfällt in der ganzen Schweiz, während die Bewilligung für Kleinreisende und Hausierer zusammengelegt wird, was den Abbau einer weiteren Bewilligung bedeutet.

Massnahmen im Bereich der Steuern

127. Veranlagung der direkten Steuern von Bund und Kantonen

Am 1. Januar 2001 traten neue Bestimmungen zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis in Kraft. Die Veranlagung der direkten Steuern erfolgt durch die Kantone, bei der direkten Bundessteuer unter Aufsicht des Bundes. Die Neufassung von Artikel 68 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und von Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) machten es möglich, die Kompetenz zur Erhebung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone, sowie auch für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die natürlichen Personen, für eine ganze Steuerperiode einer einzigen kantonalen Behörde zu übertragen. Die kantonalen Steuern werden nur in jenem Kanton veranlagt, in dem die Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat, sofern kein Neben- oder Spezialsteuerdomizil besteht. Falls neben dem Hauptsteuerdomizil noch ein Neben- oder Spezialsteuerdomizil besteht, kann im anderen Kanton die ausgefüllte Steuererklärung des Hauptsteuerdomizils eingereicht werden. Dieses Prinzip der Einheit der Steuerperiode gilt nicht nur für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen, sondern auch für die Gewinnsteuer und die Kapitalsteuer der juristischen Personen. Eine bessere Koordination der eidgenössischen und der kantonalen Bestimmungen wird durch die Revision von Artikel 22 StHG auch bezüglich der direkten Steuern der juristischen Personen sichergestellt, insbesondere für die Fälle einer Sitzverlegung innerhalb der Schweiz. Die Harmonisierung der direkten Steuern vereinfacht die interkantonale Mobilität der Unternehmungen.

Diverse Massnahmen

128. Armee XXI

Der Bundesrat beschloss am 23. Oktober 2003 die Inkraftsetzung der Änderungen des Militärgesetzes und damit den Start der Armee XXI auf den 1. Januar 2004. Mit der Armee XXI wird eine aus Unternehmenssicht ungünstige Entwicklung, die mit der Armee 95 verbunden war, wieder korrigiert. Der damals eingeführte zweijährige WK-Rhythmus verschob Militärdienstleistungen der Beschäftigten in Altersjahre, in denen die Betroffenen im Betrieb schon weit schwerer abkömmlich sind als zwischen 20 und 25 Jahren. Aufgrund des administrativen Aufwands für Unternehmungen im Zusammenhang mit Wiederholungskursen könnte auch das Modell der Durchdiener bei der Wirtschaft auf Anklang stossen.

Anhang 2. Zu welchen Themen Regulierungsfolgenabschätzungen durchführen? Die 50 wichtigsten Gesetzgebungen für die Wirtschaft

Das Ziel dieses Anhangs ist es, aus der geradezu unüberschaubaren Menge von über 4'000 Erlassen diejenigen fünfzig Regulierungen zu ermitteln, die *in wirtschaftlicher Hinsicht am wichtigsten* sind. Diese Auswahl der Regulierungen soll die Grundlage bieten für weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Regulierungsanalyse. Zu denken wäre z.B.

- an eine Analyse der Regulierungsdichte und ihrer Veränderung über die Zeit hinweg
- an eine gezielte Beobachtung entsprechender Gesetzgebungsreformen
- Nicht zuletzt soll die Auswahl der wichtigsten Regulierungen aber auch ein Kriterium dafür liefern, wie die Ressourcen im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung konzentrierter eingesetzt werden können.

Die fünfzig wichtigsten Regulierungen können als Ausgangspunkt dienen für eine gezielte Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die ausgewählten Regulierungen betreffen in aller Regel die Unternehmungen, häufig aber auch andere wirtschaftliche Akteure (Konsumenten, Staat usw.) oder die Umwelt. Es wird versucht, die Auswahl möglichst aufgrund objektiver und nachvollziehbarer *ökonomischer Kriterien* vorzunehmen. Zu Hilfe gezogen werden dabei Konzepte der ökonomischen Theorie sowie empirische Daten wie z.B. Angaben zur Anzahl betroffener Unternehmungen und Mitarbeiter oder zum Umsatz einer Branche. Trotz aller Bemühungen um Objektivität lässt es sich dennoch nicht vermeiden, dass die Entscheidung, welche Erlasse in die Liste der fünfzig wichtigsten Regulierungen aufgenommen werden, bis zu einem gewissen Grad auch auf einer subjektiven Wertung beruht.

Die Auswahl der wichtigsten Regulierungen erfolgt hauptsächlich aufgrund mikroökonomischer Kriterien. Es fragt sich zunächst, welche *institutionellen Rahmenbedingungen* für das Funktionieren einer Volkswirtschaft unabdingbar sind. Ausgehend vom Wirtschaftskreislauf werden anschliessend die *Güter- und Faktormärkte* analysiert. Dabei sind insbesondere jene Fälle zu ermitteln, in denen ein *Marktversagen* vorliegt, das der Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs dienen kann. Schliesslich werden diejenigen Erlasse eruiert, die im Hinblick auf die Bestimmungsfaktoren des *Wirtschaftswachstums* von Bedeutung sind.

Institutionelle Rahmenbedingungen

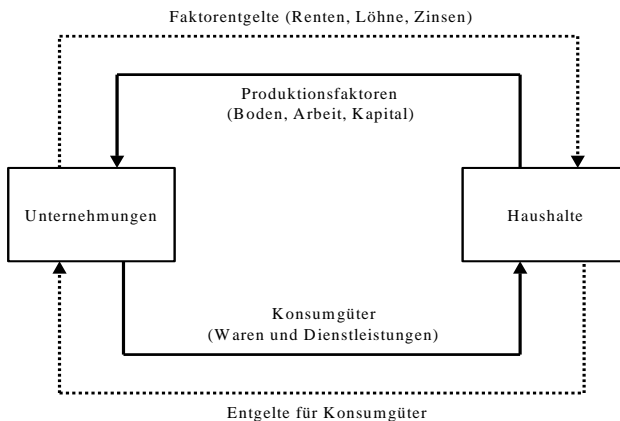
Eine funktionsfähige Wirtschaft ist auf institutionelle Rahmenbedingungen angewiesen, die in den Industrieländern in der Regel als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Es handelt sich dabei um die Eigentums- und Immaterialgüterrechte, das Vertragsrecht sowie die prozessualen Möglichkeiten, um diese Rechte durchzusetzen. In der untenstehenden Tabelle sind die gesetzlichen Grundlagen dieser rechtlichen Institutionen aufgeführt.

Rechtliche Institution	Regulierung
Sachenrecht	Zivilgesetzbuch (ZGB)
Geistiges Eigentum	Immaterialgüterrecht
Vertragsrecht	Obligationenrecht (OR)
Gesellschaftsrecht	Obligationenrecht (OR)
Prozessrecht	Zivilprozessrecht
Zwangsvollstreckung	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Ebenfalls zu erwähnen wären an dieser Stelle die Bundesverfassung (BV) sowie Erlasse zur Organisation des Staates und zur Justiz – wie etwa das Parlamentsgesetz oder das Bundesrechtspflegegesetz (OG) – sowie zum Strafrecht (StGB) und zur Polizei. Da es sich bei den letztgenannten Erlassen nicht um eigentliche Regulierungen handelt, beschränken wir uns in der Auswahl auf die in der Tabelle aufgeführten gesetzlichen Regelungen.

Wirtschaftskreislauf

Ausgangspunkt unserer Betrachtung ist zunächst der einfache Wirtschaftskreislauf. Die Haushalte stellen den Unternehmungen die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital zur Verfügung und werden dafür mit den Faktorentgelten Renten, Löhne und Zinsen entschädigt. Umgekehrt liefern die Unternehmungen den Haushalten Konsumgüter gegen entsprechende Bezahlung. Das erste Austauschverhältnis beschreibt die *Faktormärkte*, das zweite umschreibt den *Gütermarkt*.



In der Folge sollen die wichtigsten Regulierungen auf diesen Märkten identifiziert werden. Der Gütermarkt lässt sich dabei noch in verschiedene sektorielle Märkte aufteilen (Baugewerbe, Detailhandel usw.). Indikatoren für die Grösse eines Marktes sind die *Bruttowertschöpfung* oder der *Umsatz*. Man kann aber auch auf die Anzahl Normadressaten der Regulierungen auf einem Markt abstellen. Ein mögliches Kriterium ist dabei zunächst die *Anzahl der Unternehmungen*, die in einem Wirtschaftszweig tätig sind. Bei diesem Kriterium spielt aber einerseits die Grösse der Unternehmungen keine Rolle, und andererseits hängt die Anzahl betroffener Unternehmungen auch von der Definition der Wirtschaftszweige ab. Weit definierte Wirtschaftszweige mit vielen kleinen und mittleren Unternehmungen rangieren bei diesem Kriterium weit oben, eng definierte Wirtschaftszweige mit wenigen grossen Unternehmungen erscheinen dagegen als unbedeutend. Die *Anzahl der betroffenen*

Mitarbeiter ist daher ein weiteres Kriterium, welches grossen Unternehmungen mehr Gewicht verleiht. Nachfolgend sollen verschiedene Märkte nach diesen Kriterien auf ihre Bedeutung hin überprüft werden. Es wird dabei unterschieden in (1.) Gütermärkte, (2.) Faktormärkte und (3.) Internationaler Handel.

Gütermärkte

Die Bedeutung der Gütermärkte lässt sich entweder produktionsseitig anhand der Bruttowertschöpfung der Unternehmungen bestimmter Branchen oder aufgrund der Ausgaben der Haushalte für bestimmte Waren und Dienstleistungen bestimmen.

Produktionsseite

Bei dieser Betrachtung sollen diejenigen fünf Branchen ermittelt werden, welche die höchste Bruttowertschöpfung aufweisen. Wie die untenstehende Tabelle zeigt, verzeichnen insbesondere das Kredit- und das Baugewerbe eine sehr hohe Bruttowertschöpfung.

Markt	Bruttowertschöpfung (in Mia. Fr., 2001, BFS)	Regulierung
Kreditgewerbe	32.6	Bankengesetz (BankG) Bankenverordnung (BankV) BG über den Konsumkredit (KKG) Geldwäschereigesetz (GwG) Bilaterale II: Zinsbesteuerung Bilaterale II: Dienstleistungen
Baugewerbe	20.2	Bauvorschriften (kantonal und kommunal) BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) V über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Behindertengleichstellungsgesetz
Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen für Unternehmen	19.3	Obligationenrecht (OR)
Handelsvermittlung und Grosshandel	19.7	Obligationenrecht (OR) Lebensmittelgesetz (LMG)
Detailhandel, Reparatur von Gebrauchsgütern	18.5	Obligationenrecht (OR) Ladenöffnungszeiten (kantonal)

Ausgabenseite

Man kann die Bedeutung eines Sektors statt von der Produktionsseite auch von der Ausgabenseite der Haushalte (Konsumenten) her analysieren. Die grössten Ausgaben werden in den folgenden fünf Bereichen getätigt:

Markt	Ausgaben private Haushalte, (in %, 2000, BFS)	Regulierung
Wohnen und Energie	17.6	Mietrecht (Art. 253 ff. OR) Energiegesetz (EnG) Elektrizitätsgesetz (EleG) Kernenergiegesetz (KEG)
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	8.3	Kaufvertragsrecht (Art. 184 ff. OR, spezifische Schutzbestimmungen) Produktehaftpflichtgesetz (PrHG) Lebensmittelgesetz (LMG) Konsumenteninformationsgesetz (KIG)
Verkehr	7.5	Strassenverkehrsgesetz (SVG) Verkehrszulassungsverordnung V über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) Bilaterale I: Landverkehr Mineralölsteuergesetz Eisenbahngesetz (EBG) BG über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) Luftfahrtgesetz (LFG) Luftfahrtverordnung (LFV) Bilaterale I: Luftverkehr
Unterhaltung, Erholung und Kultur	6.7	
Krankenversicherungsprämien	6.6	BG über die Krankenversicherung (KVG)

Da sich die Regulierungen regelmässig an *Schutzzielen* orientieren, sind sie nicht unbedingt branchenspezifisch ausgestaltet. Deshalb lassen sich mit einer sektoriellen Betrachtung nicht alle wichtigen Regulierungen ermitteln.

Faktormärkte

Zur Erstellung der Güter werden die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital benötigt. Die Wichtigkeit der entsprechenden Märkte zeigen folgende Zahlen: Der *Arbeitsmarkt* umfasst 4 Mio. Erwerbstätige. Die Einkommen aus unselbständiger Arbeit betragen 246 Mia. Fr. pro Jahr. Der *Kapitalmarkt* betrifft den Banken-, Börsen- und Versicherungssektor. Diese Wirtschaftszweige beschäftigen zusammen 190'000 Mitarbeitende. Insgesamt verwalten Banken und Versicherungen ein Vermögen von über 2'500 Mia. Fr. Von grosser Bedeutung sind ferner die Pensionskassen mit gegen 500 Mia. Fr. und die Anlagefonds mit rund 400 Mia Fr. verwaltetem Vermögen. Der Produktionsfaktor *Boden* umfasst nur die eigentlichen Grundstücke, in einem engen Zusammenhang dazu stehen aber auch die Landwirtschaft und der Liegenschaftenmarkt.

Markt	Angaben (in Mia. Fr.)	Gesetzliche Grundlagen
Arbeitsmarkt		
Einkommen aus unselbständiger Arbeit im Jahr (2000, BFS)	246	Arbeitsrecht (Art. 319 ff. OR) BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen Arbeitsgesetz (ArG) V 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) V 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Ladenöffnungszeiten Gleichstellungsgesetz (GIG) (kantonal) Mutterschaftsversicherung
Schwarzarbeit (Schätzung Schneider)	40	Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)
Kapitalmarkt		
Banken		
Bruttowertschöpfung (1990, BFS)	37	Bankengesetz (BankG) Bankenverordnung (BankV) BG über den Konsumkredit (KKG) Geldwäschereigesetz (GwG) Bilaterale II: Zinsbesteuerung Bilaterale II: Dienstleistungen
Börse Börsenkapitalisierung Wertpapiere des SPI (2003, Homepage SWX)	746	Börsengesetz (BEHG)
Versicherungen		
- Privatversicherungen		
Bruttowertschöpfung (1990, BFS)	9	BG über den Versicherungsvertrag Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Lebensversicherungsgesetz (LeVG) Schadenversicherungsgesetz (SchVG)
- BVG		
verwaltetes Kapital (2001, BFS)	474	BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
Anlagefonds		Anlagefondsgesetz (AFG)
verwaltetes Kapital (2003, Expertenbericht Revision AFG)	400	
Boden, Liegenschaften		
jährliche Bauausgaben (2001, BFS)	44	Raumplanungsgesetz (RPG) Landwirtschaftsgesetz (LwG) Direktzahlungsverordnung (DZV) Agrareinfuhrverordnung Bilaterale I: Landwirtschaft Bilaterale II: verarbeitete Landwirtschaftsprodukte Bauvorschriften (kantonal und kommunal) V über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Mietrecht (Art. 253 ff. OR) Behindertengleichstellungsgesetz

Internationaler Handel

Im Export wurde im Jahr 2002 ein Umsatz von 136.5 Mia. Fr. erzielt. Dies entspricht rund einem Drittel des BIP.

Wirtschaftsraum	Angaben (in Mia. Fr. pro Jahr, 2002, BFS)	Regulierung
Exporte insgesamt	136.5	Zollgesetz (ZG)
Importe insgesamt	130.2	Zolltarifgesetz (ZTG)
		Internationale Übereinkunft zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren
		Bilaterale II: Betrugsbekämpfung (Zollbetrug)
		BG über die technischen Handelshemmnisse (THG)
		Bilaterale I: Technische Handelshemmnisse
		Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation
		Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
		GATS
		TRIPS
		TRIMS
		Investitionsschutzabkommen
Exporte in die EU	80.6	Freihandelsabkommen (FHA)
Importe aus der EU	101.6	Bilaterale I
		Bilaterale II
Exporte in die USA	15.9	
Importe aus den USA	8.0	
Exporte nach Asien	22.9	EFTA-Drittlandabkommen
Importe aus Asien	10.1	
Exporte in die EFTA	0.6	Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen
Importe aus der EFTA	0.3	Freihandelsassoziation (EFTA)

Wichtigste Handelspartner der Schweiz sind die EU-Länder. Neben der Zollgesetzgebung und den WTO-Freihandelsabkommen finden daher auch die entsprechenden Verträge mit der EU Eingang in die Liste der wichtigsten Regulierungen. Aufgrund des geringen Handelsvolumens mit den EFTA-Staaten ist das Freihandelsabkommen mit der EFTA an sich nicht sehr bedeutsam; da mit diesem Abkommen aber zahlreiche Übereinkommen mit Drittländern (im Mittelmeerraum und in Asien) verbunden sind, wird es dennoch berücksichtigt.

Marktversagen

Marktversagen ist ein häufiger Grund für staatliche Regulierungen. So wird in der Regel die Wettbewerbspolitik, die Regulierung von Netzwerkindustrien, die Umweltpolitik sowie die staatliche Finanzierung öffentlicher Güter mit einem Versagen des Marktes begründet.

Wettbewerb

Weil die Konkurrenten auf einem Markt einen Anreiz haben, den Wettbewerb selber zu beschränken oder gar auszuschalten, um auf diese Weise höhere Preise zu erzielen, ist eine staatliche Wettbewerbskontrolle erforderlich.

Das Kartellgesetz (KG) hat zum Ziel, den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten zu gewährleisten. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes, die sich auf die Fusionskontrolle beziehen, werden dabei durch die Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) konkretisiert. Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für marktmächtige Unternehmungen des privaten und des öffentlichen Rechts. Da die Erhaltung des wirksamen Wettbewerbs das Ziel des KG ist, ist die Preisüberwachung faktisch vor allem im Bereich der öffentlichen Unternehmungen relevant. Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb bezweckt, den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

Das Binnenmarktgesetz (BGBM) will den freien Marktzugang im Inland vor staatlichen Marktzugangsbarrieren schützen. Der freie Marktzugang und die Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns können aber auch durch das Handeln der Behörden im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen beeinträchtigt werden. Diesem Umstand trägt auf der Ebene des Bundes das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) Rechnung, das in Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) erlassen wurde.

Bereich	Regulierung
Wettbewerb	Kartellgesetz (KG) V über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) Preisüberwachungsgesetz (PüG) BG über den unlauteren Wettbewerb (UWG) Binnenmarktgesetz (BGBM) BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB) Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) Bilaterale I: Öffentliches Beschaffungswesen

Netzwerkindustrien

Natürliche Monopole treten häufig bei den Netzwerkindustrien auf, insbesondere dann, wenn hohe Fixkosten bei der Erstellung von Infrastrukturanlagen anfallen. Netzwerkindustrien zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Güter mit zunehmender Anzahl an Konsumenten einen zusätzlichen Nutzen stiften (Netzwerkeffekt). Solche Effekte treten vornehmlich im *Kommunikations-, Verkehrs- und Energiesektor* auf. Der Kauf eines Mobiltelefons beispielsweise stiftet einen höheren Nutzen, je mehr andere Leute ebenfalls über ein solches Gerät verfügen und als Kommunikationsteilnehmer in Frage kommen. Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft über die wichtigsten Erlasse zu den Netzwerkindustrien.

Netzwerkindustrien	Regulierung
Post	Postgesetz (PG) Postorganisationsgesetz (POG)
Telekommunikation	Fernmeldegesetz (FMG) V über die Fernmeldedienste (FDV)
Schieneverkehr	Eisenbahngesetz (EBG) BG über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)
Strassenverkehr	Strassenverkehrsgesetz (SVG) Verkehrszulassungsverordnung V über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) Bilaterale I: Landverkehr
Luftverkehr	Luftfahrtgesetz (LFG) Luftfahrtverordnung (LFV) Bilaterale I: Luftverkehr
Energie	Energiegesetz (EnG) Elektrizitätsgesetz (EleG) Kernenergiegesetz (KEG)

Der Energiesektor umfasst 330, die Telekommunikation 200 Unternehmungen. Wichtige Arbeitgeber sind die Post (57'000 Beschäftigte) und die Eisenbahnen (36'500 Beschäftigte). Den höchsten Umsatz erzielt die Telekommunikation mit 14.6 Mia. Fr. (2001, BFS). Netzwerkindustrien sind vor allem auch deshalb volkswirtschaftlich von Bedeutung, weil sie zur Infrastruktur eines Landes beitragen und die meisten Unternehmungen auf die Leistungen dieser Sektoren angewiesen sind.

Öffentliche Güter

Öffentliche Güter zeichnen sich durch die Nichtausschliessbarkeit und die Nichtrivalität im Konsum aus. Die Nichtausschliessbarkeit hat eine Unterversorgung zur Folge, da der einzelne darauf spekuliert, dass ein anderer die zur Erstellung des öffentlichen Gutes erforderlichen Anstrengungen unternimmt und ihm die Chance bietet, davon unentgeltlich Gebrauch zu machen (Trittbrettfahrerproblem). Die Bereitstellung öffentlicher Güter wird deshalb meist vom Staat vorgenommen. Zur Finanzierung sind Steuern und andere Zwangsabgaben erforderlich.

Finanzierung öffentlicher Güter	Einnahmen (in Mia. Fr., 2001, EFV)	Regulierung
Kantonale und kommunale Einkommens- und Vermögenssteuern	37.1	Kantonale Steuergesetze BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SHG)
Mehrwertsteuer	17.0	Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)
Direkte Bundessteuer	12.2	BG über die direkte Bundessteuer (DBG) Kantonale Steuergesetze
Kantonale und kommunale Ertrags- und Kapitalsteuer	8.2	
Mineralölsteuer (inkl. Zuschlag) auf Treibstoffen	4.9	Mineralölsteuergesetz

Es wurden jene fünf Steuern oder Abgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgewählt, welche die höchsten Erträge generieren. Darunter fallen alle direkten Steuern sowie die Mineralölsteuer. Das höchste Steueraufkommen verzeichnen die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Im Zusammenhang mit der Besteuerung sind ausserdem die zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern von Bedeutung.

Sozialversicherungen

"Moral hazard" und "adverse selection" können bei Versicherungen zu einem Marktversagen führen. Insbesondere der obligatorische Teil der Krankenversicherung sowie die Arbeitslosen- und Unfallversicherung sind deshalb stark reglementiert. Bei der AHV und IV spielt ausserdem das Motiv der Umverteilung eine wichtige Rolle. Die genannten Versicherungen sind auch aufgrund ihres Einnahmen- und Ausgabenvolumens von grosser Bedeutung.

Versicherung	Einnahmen in Mia. Fr. (2001, BFS)	Ausgaben in Mia. Fr. (2001, BFS)	Regulierung
Berufliche Vorsorge	53.6	36.0	BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
AHV	29.6	29.1	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
Obligatorische Krankenversicherung	14.1	14.9	BG über die Krankenversicherung (KVG)
IV	8.5	9.5	BG über die Invalidenversicherung (IVG)
ALV	6.9	3.4	Arbeitslosenversicherung (AVIG)
Unfallversicherung	6.2	6.3	BG über die Unfallversicherung (UVG)

Umwelt

Im Umweltbereich sind in der Regel Externalitäten der Grund für staatliche Interventionen. Bei negativen externen Effekten liegen die privaten Kosten unter den volkswirtschaftlichen Kosten, was eine suboptimale Allokation zur Folge hat (so verursacht z.B. der Verkehr externe Kosten in Form von Lärm und Abgasen). Mit der Umweltgesetzgebung versucht man,

die Schädigung der Umwelt zu begrenzen. Bei der umfangreichen Umweltgesetzgebung beschränken wir uns auf die wichtigsten Erlasse, insbesondere zum Schutz des Wassers, der Luft sowie zum Lärmschutz. Die entsprechenden Massnahmen sollen nicht zuletzt auch zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Bereich	Regulierung
Umwelt	Umweltschutzgesetz (USG) V über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Gewässerschutzgesetz (GSG) Luftreinhalteverordnung (LRV) CO ₂ -Gesetz Lärmschutzverordnung (LSV) Stoffverordnung Gentechnikgesetz (GTG)

Soziale Regulierungen

Auch bei sozialen Regulierungen liegt häufig ein Marktversagen vor. Konsumentenschutz lässt sich z.B. mit dem Vorliegen von Informationsasymmetrien zwischen Herstellern bzw. Verkäufern und den Verbrauchern begründen. Soziale Regulierungen sind aber meist auch sozialpolitisch motiviert, wobei soziale Gerechtigkeit als öffentliches Gut angesehen werden kann. Viele Bestimmungen im Arbeits- und Mietrecht sind sozialpolitisch motiviert (siehe oben). Daneben existieren verschiedene Bestimmungen zur öffentlichen Gesundheit sowie Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Stoffen, Einrichtungen und Geräten.

Bereich	Regulierung
Konsumentenschutz	Konsumenteninformationsgesetz (KIG) Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)
Öffentliche Gesundheit	Lebensmittelgesetz (LMG) Gesundheitspolizei (kantonal) Heilmittelgesetz (HMG) Giftgesetz
Sicherheit	BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) V über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Wachstum

Wichtige Bestimmungsfaktoren des Wirtschaftswachstums sind die *Arbeitsmarktpartizipation* und die *Arbeitsproduktivität*. Die Anzahl Arbeitsstunden kann gesteigert werden, indem mehr Personen arbeiten oder indem jede Person länger arbeitet. Massgeblich sind dabei die Anzahl erwerbsfähiger und -williger Personen, die jährliche Standardarbeitszeit sowie der durchschnittliche Beschäftigungsgrad.

Die gesamte Wohnbevölkerung über 15 Jahren betrug 2003 in der Schweiz 6.08 Mio. Personen. Davon waren 4.12 Mio. erwerbstätig, 1.25 Mio. Personen bezogen eine Alters- oder Invalidenrente, 325'000 waren im Haushalt tätig und 268'000 Personen in Ausbildung. Die ausländische Wohnbevölkerung über 15 Jahren betrug 1.20 Mio. Personen, wovon 886'000 erwerbstätig waren (2003, BFS). Insgesamt wurden im Jahr 2001 in der Schweiz 6.7 Mia. Arbeitsstunden geleistet (2001, BFS).

Die effektive Lebensarbeitszeit einer Person hängt vom Eintrittsalter ins Erwerbsleben, von allfälligen Arbeitsunterbrüchen (Hausarbeit und Kinderbetreuung, Weiterbildung, Militärdienst, Krankheit usw.) und vom Alter beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben (Pensionierung, Invalidität usw.) ab. Ein weiterer Bestimmungsfaktor für die Anzahl

erwerbsfähiger Personen ist die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte. Regulatorisch sind daher – neben der Arbeitsmarktgesetzgebung (siehe vorne) – die Sozialversicherungsgesetzgebung, das Militärgesetz sowie die Ausländergesetzgebung zu erwähnen.

Determinante	Wichtigste Erlasse
Arbeitsmarktpartizipation	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) BG über die Krankenversicherung (KVG) BG über die Invalidenversicherung (IVG) Arbeitslosenversicherung (AVIG) BG über die Unfallversicherung (UVG) Militärgesetz (MG) BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) V über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) BG über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bilaterale I: Personenverkehr

Die Arbeitsproduktivität hat im Wesentlichen drei Bestimmungsfaktoren: die Ausstattung mit *Real- und Humankapital* sowie die verwendete *Technologie*. Der Wachstumsbericht nennt insgesamt die folgenden sechs Determinanten der Arbeitsproduktivität: wettbewerbsintensive Märkte, öffentliche Finanzen, internationale Öffnung, Humankapital, Innovation sowie gesamtwirtschaftliche Stabilität.⁸⁴

Die *Wettbewerbspolitik* ist für das Wachstum von zentraler Bedeutung. Intensiver Wettbewerb im Inland erhöht die Effizienz und schafft einen starken Anreiz zur Innovation. Ein zweiter wichtiger Politikbereich ist die *Finanzpolitik*. Eine Verschuldung, die das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in Frage stellt, ist für den Wachstumsprozess ebenso problematisch wie stark verzerrende und hohe Steuern. Gleichzeitig aber ist es wichtig, dass die Finanzierung öffentlicher Güter gesichert bleibt. Das Wachstum wird drittens durch eine auf wirtschaftliche Öffnung bedachte *Aussenwirtschaftspolitik* nach aussen begünstigt. Offene Volkswirtschaften haben ein nachweislich stärkeres Wirtschaftswachstum als protektionistische Länder. Ferner ist die *Bildungspolitik* von Bedeutung, weil die Produktivität, aber auch die Innovationsfähigkeit sehr eng mit dem Ausbildungsstand der Beschäftigten zusammenhängen. Bildung erhöht das Humankapital einer Volkswirtschaft, welche eine direkte Determinante des Wachstums der Arbeitsproduktivität darstellt. Des Weiteren ist die *Innovationspolitik* von Bedeutung. Forschung und Entwicklung fördern den technischen Fortschritt, welcher ebenfalls eine direkte Determinante der Arbeitsproduktivität bildet. Schliesslich ist die *Stabilisierungspolitik* zu nennen. Zu hohe und schwankende Inflationsraten führen zu Unsicherheiten, welche das Wirtschaftswachstum negativ beeinflussen.

In der untenstehenden Tabelle werden die Determinanten der Arbeitsproduktivität – mit Ausnahme des Wettbewerbs, der öffentlichen Finanzen und der internationalen Öffnung, welche bereits diskutiert wurden – regulatorisch konkretisiert.

⁸⁴ Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Der Wachstumsbericht: Determinanten des Schweizer Wirtschaftswachstums und Ansatzpunkte für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., Bern 2003, S. 25 f.

Determinante	Wichtigste Erlasse
Humankapital	Grundschule (kantonale) Berufsbildungsgesetz (BRG) V über die Berufsbildung V über Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung Fachhochschulgesetz (FHSG) Universitätsförderungsgesetz ETH-Gesetz Bilaterale II: Bildung/Berufsbildung/Jugend
Innovation	Forschungsgesetz (FG) Bilaterale I: Forschung Bilaterale II: Bildung/Berufsbildung/Jugend Patentgesetz (PatG) Markenschutzgesetz (MSchG) Urheberrechtsgesetz (URG) Designgesetz (DesG)
Gesamtwirtschaftliche Stabilität	Nationalbankgesetz (NBG) BG über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

In den Bereich Humankapital fällt die Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung. Nicht umfassend geregelt auf Bundesebene ist dagegen der private Ausbildungssektor (Weiterbildung, private Schulen usw.). Im Bereich Innovation sind insbesondere das Forschungsgesetz und die Immaterialgüterrechte zu erwähnen, welche durch den Schutz des geistigen Eigentums einen Anreiz zu Forschung und Innovation geben. Während die Hochschulen vorwiegend Grundlagenforschung betreiben, findet die angewandte Forschung hauptsächlich im privaten Sektor statt. Für die private Forschung sind nicht zuletzt auch die steuerlichen Rahmenbedingungen wichtig (steuerliche Behandlung von Ausgaben für Forschung und Entwicklung). Für die gesamtwirtschaftliche Stabilität sind sowohl die Geldpolitik der Nationalbank als auch ein langfristig ausgeglichener Finanzhaushalt von Bund und Kantonen von Bedeutung.

Liste der Regulierungen

In der untenstehenden Tabelle werden die fünfzig wichtigsten Regulierungen systematisch geordnet und in zehn Kategorien eingeteilt. Diese Kategorisierung lehnt sich an die gemäss Wachstumsbericht für das Wirtschaftswachstum massgeblichen Politikbereiche an. Hinzugefügt wurden die Kategorien „Institutionelle Rahmenbedingungen“, „Kapital“, „Boden, natürliche Ressourcen und Umwelt“ sowie „Andere soziale Regulierungen“. Einer Regulierung wurden dabei in der Regel die zwei bis drei wichtigsten Erlasse (Gesetze, Verordnungen, internationale Abkommen) zugeordnet. Internationale Vereinbarungen sind meistens nicht direkt anwendbar, sie wirken sich aber auf die Wirtschaftsakteure aus, sobald sie in nationales Recht überführt werden. *Die für die Gesamtheit der Unternehmungen – insbesondere auch für die KMU – besonders wichtigen Regulierungen werden in der Liste mit einem * bezeichnet.*

	Regulierung	Wichtigste Erlasse	SR
1	<i>Institutionelle Rahmenbedingungen</i>		
1*	Sachenrecht	Zivilgesetzbuch (ZGB)	210
2*	Immaterialgüterrechte	Patentgesetz (PatG) Europäisches Patentübereinkommen Markenschutzgesetz (MSchG) Urheberrechtsgesetz (URG) Designgesetz (DesG)	232.14 0.232.142.2 232.11 231.1 232.12
3*	Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht	Obligationenrecht (OR) Fusionsgesetz (FusG)	220 221.301

4*	Zivilprozessrecht	Zivilprozessrecht (kantonal)	-
5*	Zwangsvollstreckung	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)	281.1
2 Wettbewerb und Netzwerkindustrien			
6*	Wettbewerbsrecht, unlauterer Wettbewerb	Kartellgesetz (KG) V über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) BG über den unlauteren Wettbewerb (UWG)	251 251.4 241
7*	Preisüberwachung	Preisüberwachungsgesetz (PüG)	942.20
8*	Binnenmarkt	Binnenmarktgesetz (BGBM)	943.02
9*	Öffentliches Beschaffungswesen	BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvoeB) Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) Bilaterale I: Öffentliches Beschaffungswesen	172.056.1 172.056.5 0.632.231.422 0.172.052.68
10*	Schienerverkehr	Eisenbahngesetz (EBG) BG über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)	742.101 742.31
11*	Luftfahrt	Luftfahrtgesetz (LFG) Luftfahrtverordnung (LFV) Bilaterale I: Luftverkehr	748.0 748.01 0.748.127.192.68
12*	Strassenverkehr	Strassenverkehrsgesetz (SVG) Verkehrszulassungsverordnung V über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) Bilaterale I: Landverkehr	741.01 741.51 741.511 0.740.72
13*	Post	Postgesetz (PG) Postorganisationsgesetz (POG)	783.0 783.1
14*	Telekommunikation	Fernmeldegesetz (FMG) V über die Fernmeldedienste (FDV)	784.10 784.101.1
15*	Energie	Energiegesetz (EnG) Elektrizitätsgesetz (EleG) Kernenergiegesetz (KEG)	730.0 734.0 732.1
3 Aussenwirtschaft			
16*	WTO	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) GATS TRIPS	0.632.20 0.632.21 und 0.632.20 Anh. 1A 0.632.20 Anh. 1B 0.632.20 Anh. 1C
17*	EU	Freihandelsabkommen (FHA) Bilaterale I Bilaterale II	0.632.401 diverse -
18*	Andere Abkommen	Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) EFTA-Drittlandabkommen Investitionsschutzabkommen	0.632.31 diverse diverse
19*	Zölle	Zollgesetz (ZG) Zolltarifgesetz (ZTG) Internationale Übereinkunft zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren Bilaterale II: Betrugsbekämpfung (Zollbetrug)	631.0 632.10 0.631.20 -
20*	Technische Handelshemmnisse	BG über die technischen Handelshemmnisse (THG) Bilaterale I: Technische Handelshemmnisse	946.61 0.946.526.81
4 Stabilisierungspolitik			
21	Nationalbank	Nationalbankgesetz (NBG)	951.11
22	Währung	BG über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)	941.10
23	Schuldenbremse	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)	611.0

5	Öffentliche Finanzen, Sozialversicherungen		
24*	Direkte Steuern	BG über die direkte Bundessteuer (DBG) Kantonale Steuergesetze BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) Doppelbesteuerungsabkommen	642.11 - 642.14 diverse
25*	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)	641.20
26	Mineralölsteuern	Mineralölsteuergesetz	641.61
27*	AHV	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	831.10
28*	IV	BG über die Invalidenversicherung (IVG)	831.20
29*	ALV	Arbeitslosenversicherung (AVIG)	837.0
30*	Krankenversicherung	BG über die Krankenversicherung (KVG)	832.10
6	Arbeitsmarkt		
31*	Arbeitsvertragsrecht	Arbeitsrecht (Art. 319 ff. OR) BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen	220 221.215.311
32*	Arbeitnehmerschutz	Arbeitsgesetz (ArG) V 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) V 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Ladenöffnungszeiten Gleichstellungsgesetz (GIG) (kantonal) Mutterschaftsversicherung (Erwerbsersatz)	822.11 822.111 822.112 - 151.1 834.1/834.11
33*	Ausländische Arbeitnehmer	BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) V über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) BG über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bilaterale I: Personenverkehr	142.20 142.203 832.20 0.142.112.681
34*	Militärdienst	Militärgesetz (MG)	510.10
35*	Schwarzarbeit	Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)	BBI 2002 3605
7	Humankapital und Innovationen		
36	Grundschule	Grundschule (kantonal)	-
37*	Berufsbildung	Berufsbildungsgesetz (BRG) V über die Berufsbildung	412.10 412.101
38	Hochschulen	Fachhochschulgesetz (FHSG) Universitätsförderungsgesetz ETH-Gesetz	414.71 414.20 414.110
39	Forschung	Forschungsgesetz (FG) Bilaterale I: Forschung Bilaterale II: Bildung/Berufsbildung/Jugend	420.1 0.420.513.1 -
8	Kapital		
40*	Banken	Bankengesetz (BankG) Bankenverordnung (BankV) Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) Geldwäschereigesetz (GwG) Bilaterale II: Zinsbesteuerung Bilaterale II: Dienstleistungen Anlagefondsgesetz (AFG)	952.0 952.02 221.214.1 955.0 - - 951.31
41*	Börsen	Börsengesetz (BEHG)	954.1
42*	Versicherungen	BG über den Versicherungsvertrag Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Lebensversicherungsgesetz (LeVG) Schadenversicherungsgesetz (SchVG)	221.229.1 961.01 961.61 961.71
43*	Pensionskassen	BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	831.40
9	Boden, natürliche Ressourcen und Umwelt		
44*	Raumplanung, Bauwesen	Raumplanungsgesetz (RPG)	700

45*	Landwirtschaft	Bauvorschriften (kantonale und kommunale)	-
		Behindertengleichstellungsgesetz	151.3
46*	Umweltschutz	Landwirtschaftsgesetz (LwG)	910.1
		Direktzahlungsverordnung (DZV)	910.13
		Agrareinfuhrverordnung	916.01
		Bilaterale I: Landwirtschaft	0.916.026.81
		Bilaterale II: verarbeitete Landwirtschaftsprodukte	-
		Umweltschutzgesetz (USG)	814.01
10	Andere soziale Regulierungen	V über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	814.011
		Gewässerschutzgesetz (GSG)	814.20
		Luftreinhalteverordnung (LRV)	814.318.142.1
		CO ₂ -Gesetz	641.71
		Lärmschutzverordnung (LSV)	814.41
		Stoffverordnung	814.013
		Gentechnikgesetz (GTG)	814.91
47*	Konsumentenschutz	Konsumenteninformationsgesetz (KIG) Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)	944.0 221.112.944
48*	Mieterschutz	Mietrecht (Art. 253 ff. OR)	220
49*	Öffentliche Gesundheit	Lebensmittelgesetz (LMG)	817.0
		Gesundheitspolizei (kantonale)	-
		Heilmittelgesetz (HMG)	812.21
		Giftgesetz	813.0
50*	Unfallverhütung, Sicherheit	BG über die Unfallversicherung (UVG)	832.20
		BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)	819.1
		V über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710

Die Auswahl der wichtigsten Regulierungen hat unter anderem gezeigt, dass nur bestimmte Wirtschaftszweige wie z.B. die Netzwerksektoren oder die Banken und Versicherungen eine eigentliche branchenspezifische Regulierung kennen. Das liegt daran, dass sich viele Regulierungen an den *Schutzzielen* und nicht an bestimmten Wirtschaftszweigen orientieren. Dies gilt insbesondere für die meisten Umweltgesetze sowie für den Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz. Diese Regulierungen sind zudem in der Regel sehr umfangreich, was vor allem bei der Umweltgesetzgebung mit ihrer Fülle von Gesetzen und Verordnungen ersichtlich wird.

Bei der Mehrzahl der ausgewählten Erlasse handelt es sich um Gesetze und Verordnungen des Bundes. Es wurden aber auch die wichtigsten internationalen Vereinbarungen berücksichtigt. Dabei spielen die bilateralen *Abkommen mit der EU* eine immer wichtigere Rolle. Die kantonale Gesetzgebung ist insbesondere im Bereich der direkten Steuern und bezüglich der Bauvorschriften von Bedeutung. Allerdings sind in mehreren Bereichen Harmonisierungsbestrebungen im Gange, wie z.B. das BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden zeigt. Schliesslich hat jeder Kanton nach wie vor seine eigene Zivilprozessordnung, wobei auch hier im Rahmen der Justizreform eine Vereinheitlichung stattfinden wird.

Die Liste der ausgewählten Regulierungen enthält einerseits Erlasse, welche die *Unternehmungen direkt betreffen*, andererseits aber auch gesetzliche Regelungen, die zu den *allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen* gehören, wie z.B. die rechtlichen Institutionen (Eigentumsrechte, Prozessrecht usw.), aber auch makroökonomische Rahmenbedingungen wie z.B. die Aussenwirtschafts- und Stabilisierungspolitik sowie die öffentlichen Finanzen.

In der Reihe „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ des Staatssekretariats für Wirtschaft sind bislang erschienen:

1	Gächter T.(2000): Vereinfachte Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Privathaushalten und KMU	18.--
2	Glowka L. (2001): Towards a Certification System for Bioprospecting Activities	21.--
3D	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (2002) Der Wachstumsbericht	27.--
3F	Département fédéral de l'économie (2002) Le rapport sur la croissance	27.--
4	State Secretariat for Economic Affairs (Editor) (2002) Economic growth and sustainable development: trade-off or win-win-win situation?	23.--
5	Gerfin M. u.a. (2002) Steuergutschriften, Mindestlöhne und Armut unter den Erwerbstätigen in der Schweiz	31.--
6	Leistungsbereich „Wirtschaftspolitische Grundlagen“ des seco: Hintergrundstudien zum Wachstumsbericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (Band 1)	36.--
7	Domaine de prestation “Analyses et politique économique“ du seco: Etudes complémentaires au rapport sur la croissance du Département fédéral de l'économie (volume 2)	30.--
8D	Interdepartementale Arbeitsgruppe « Wachstum » : Massnahmen für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik	23.--
8F	Groupe interdépartemental de travail „croissance“: Mesures pour une politique économique de croissance	23.--
9D	Interdepartementale Arbeitsgruppe „Wachstum“. Das Wachstumspaket des Bundesrates: Detaillierte Beschreibung und Stand der Umsetzung Ende 2004	20.--
9F	Groupe de travail interdépartemental „Croissance“. Le train de mesures du Conseil fédéral en faveur de la croissance : description détaillée et mise en œuvre fin 2004	20.--
10D	Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik (2005)	18.--
10F	Orientation stratégique de la politique économique extérieure de la Suisse (2005)	18.--
11D	Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen : heutiger Stand und Entwicklung 1998 - 2004	28.--
11F	Les procédures d'autorisation du droit fédéral s'appliquant aux activités économiques: état actuel et évolution 1998 - 2004	28.--
12D	Staatssekretariat für Wirtschaft (2005) Bericht zur Dienstleistungsliberalisierung in der Schweiz im Vergleich zur EU	28.--
12F	Secrétariat d'Etat à l'économie (2005) Rapport comparatif sur la libéralisation des services en Suisse et dans l'UE	29.--
13D	Vereinfachung des unternehmerischen Alltags – Bericht des Bundesrates (2006)	23.--
13F	Simplifier la vie des entreprises – Rapport du Conseil fédéral (2006)	23.--